

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 12, 20. Dezember 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 20. Dezember 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-81	Verordnung über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch der Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (Änderung)	767.25
95-82	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR; OrV RR)	152.11
95-83	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA; OrV STA)	152.211
95-84	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN)	152.221.171
95-85	Verordnung über den Finanzausgleich (FAV) (Änderung)	631.111
95-86	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
95-87	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ)	152.221.181
95-88	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM)	152.221.141
95-89	Verordnung über die Staatsvertretung in leitenden Organen von Fürsorgeheimen (Aufhebung)	862.315
95-90	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF)	152.221.121

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-91	Verordnung über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel	152.381
95-92	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)	152.221.131
95-93	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL)	152.221.111
95-94	Verordnung über die Delegation der Ausgabenbefugnis für die Projektierung von Strassenbauten	732.120.1
95-95	Wasserbauverordnung (Änderung)	751.111.1
95-96	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE)	152.221.191
95-97	Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) (Änderung)	430.215.1
95-98	Verordnung über die Planung und den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung; SBV)	430.111
95-99	Verordnung über den Berner Jugendsport (Aufhebung)	437.56
95-100	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG)	842.111.1
95-101	Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung; StiV) (Änderung)	212.223.1
95-102	Verordnung über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KKVV)	842.114
95-103	Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (Änderung)	916.51

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-104	Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV)	761.612.1
95-105	Submissionsverordnung (Änderung)	731.21
95-106	Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF) (Änderung)	910.212
95-107	Regierungsratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay	439.12
95-108	Verordnung über die amtliche und ausseramtliche Schätzung von Grundstücken (Schätzungsverordnung)	215.129.1
95-109	Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)	215.124.1
95-110	Fischereigesetz (FiG)	923.11
95-111	Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)	860.1
95-112	Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen (Änderung)	867.11
95-113	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) (Änderung)	841.11
95-114	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) (Änderung)	841.21
95-115	Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) (Änderung)	631.1
95-116	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG)	152.01
95-117	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)	437.11
95-118	Dekret über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMV)	430.121
95-119	Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV)	923.111.1
95-120	Reglement betreffend die Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, des Leiters Zentrale Dienste, der Kammerreiber und des Weibels des Obergerichts (Änderung)	162.22

11.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem
Gemeingebrauch oder Sondernutzung
von öffentlichen Gewässern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern wird wie folgt geändert:

Abgabesatz
bei gesteigertem
Gemeingebrauch

Art. 5 Der Abgabesatz bei Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch beträgt

- a* am Bielersee inklusive alte Zihl und Nidau–Büren-Kanal bis Wehr Port, Neuenburgersee (bernischer Teil), Brienzersee, Thunersee und Wohlensee 8 Franken pro m² beanspruchter Wasseroberfläche und Kalenderjahr;
- b* an anderen unter kantonaler Hoheit stehenden Gewässern 6 Franken pro m² beanspruchter Wasseroberfläche und Kalenderjahr.

Abgabesatz bei
Sondernutzung

Art. 6 Der Abgabesatz bei Konzessionen für die Sondernutzung beträgt

- a* am Bielersee inklusive alte Zihl und Nidau–Büren-Kanal bis Wehr Port, Neuenburgersee (bernischer Teil), Brienzersee, Thunersee und Wohlensee 10 Franken pro m² beanspruchter Wasseroberfläche und Kalenderjahr;
- b* an anderen unter kantonaler Hoheit stehenden Gewässern 8 Franken pro m² beanspruchter Wasseroberfläche und Kalenderjahr.

Jährliche
Abgabe

Art. 7 ¹Die jährliche Mindestabgabe beträgt, ungeachtet der Berechnungsweise gemäss Artikel 2, pro Bewilligung oder Konzession 50 Franken.

² Die jährliche Abgabe ist zum voraus, pauschal für ein Kalenderjahr zu entrichten.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 11. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Oktober
1995

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR; OrV RR)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 50 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

beschliesst:

I. Sitzungsort und Sitzungstag des Regierungsrates

Sitzungsort

Art. 1 Die Sitzungen des Regierungsrates finden in der Regel im Rathaus in Bern statt.

Sitzungstag

Art. 2 ¹Der Regierungsrat tritt in der Regel am Mittwoch zu seiner wöchentlichen Sitzung zusammen. Während der Sessionen des Grossen Rates können die Geschäfte auf zwei Sitzungstage (Dienstag und Mittwoch) verteilt werden.

² Der Regierungsrat legt jährlich die Daten der ordentlichen Sitzungen und der Klausursitzungen fest.

³ Jedes Mitglied des Regierungsrates kann bei der Regierungspräsidentin oder beim Regierungspräsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

II. Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident

Art. 3 ¹Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident sorgt für beförderliche Vorlage und Erledigung der Geschäfte sowie für deren zeitliche und sachliche Koordination.

² Die Präsidentin oder der Präsident regelt die folgenden formellen Geschäfte in alleiniger Kompetenz:

- a* Feststellung der Nichtergreifung eines Referendums,
- b* Beförderung von Angehörigen des Offizierskorps der Armee,
- c* Annahme der Rücktritte von Kantonsvertretungen aus Kommissionen,
- d* Beschlüsse betreffend Dienstwohnungen (Art. 57 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht).

III. Beratungen

Entscheide
und wichtige
Vorkommnisse

Art. 4 ¹Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium. Dazu gehören insbesondere die Festlegung der Regierungspolitik, grundlegende Planungen, wegleitende Beschlüsse in Rechtsetzungsverfahren und Finanzangelegenheiten sowie wichtige Personalentscheide.

² Die Mitglieder des Regierungsrates informieren das Kollegium frühzeitig über Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung im Verantwortungsbereich ihrer Direktion.

Ausstand

Art. 5 Entscheidet der Regierungsrat über Verwaltungsbeschwerden, tritt das Mitglied des Regierungsrates, das die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid unterzeichnet hat, in den Ausstand. Es kann sich vorgängig zum Geschäft äussern.

Traktandenliste
der Sitzungen

Art. 6 ¹Jede Direktion stellt der Staatskanzlei bis spätestens am Freitagmorgen die Liste der Beschlussentwürfe zu, die für die Sitzung der nächsten Woche traktandiert werden sollen. Die vollständigen Dossiers sind beizulegen.

² Die Zusammenstellung dieser Listen bildet die Traktandenliste der Sitzung.

Beratung
der Geschäfte

Art. 7 ¹Die Geschäfte werden in der Regel auf der Grundlage von Vorträgen und schriftlichen Beschlussentwürfen der Direktionen oder der Staatskanzlei beraten. Die Vorträge und Beschlussentwürfe werden von der Direktorin oder vom Direktor bzw. von der Staatsschreiberin oder vom Staatsschreiber unterzeichnet.

² Für Geschäfte, die gemeinsam behandelt werden können (Blockgeschäfte), brauchen keine Vorträge erstellt zu werden. Im übrigen können auch Geschäfte traktandiert werden, die der Aussprache dienen und zu keinem Beschluss führen.

Mitberichte

Art. 8 ¹Die Ergebnisse des Mitberichtverfahrens sind in den Vorträgen zu erwähnen.

² Mitberichte, in welchen in wesentlichen Fragen abweichende Auffassungen vertreten werden, sind dem Dossier beizulegen.

³ Die Mitberichte müssen jedem Mitglied des Regierungsrates sowie der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber zugänglich sein.

Staats-
schreiberin,
Staatsschreiber

Art. 9 ¹Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie oder er kann sich durch eine Vizestaatsschreiberin oder einen Vizestaatsschreiber vertreten lassen.

² Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Geschäfte mit den nötigen Anweisungen der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, einer Vizestaatsschreiberin oder eines Vizestaatsschreibers an die Staatskanzlei überwiesen.

³ Die Staatskanzlei führt eine Geschäftsliste, welche die Namen der Anwesenden, die Titel der Geschäfte sowie allfällige Bemerkungen zu deren Behandlung enthält.

⁴ Die Sammlung aller verabschiedeten Regierungsratsbeschlüsse gilt als Beschlussprotokoll.

Unterzeichnung
und Eröffnung
der Beschlüsse

Art. 10 ¹Die in Briefform erlassenen Beschlüsse des Regierungsrates werden von der Regierungspräsidentin oder vom Regierungspräsidenten und von der Staatsschreiberin oder vom Staatsschreiber unterzeichnet. Beschlüsse, die einen Erlass betreffen, tragen den Namen der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie jenen der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers. Alle anderen Beschlüsse werden von der Staatsschreiberin oder vom Staatsschreiber unterzeichnet.

² Handschriftlich unterzeichnet wird nur das Hauptdoppel bei den Akten. Die anderen Auszüge oder Ausfertigungen sind mit der Faksimileunterschrift versehen.

³ Regierungsrätliche Schreiben werden durch die Staatskanzlei versandt. Die Staatskanzlei stellt die übrigen Beschlüsse des Regierungsrates zusammen mit dem Dossier der antragstellenden Direktion zu, welche sie den Betroffenen eröffnet.

Information der
Öffentlichkeit

Art. 11 ¹Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über seine Beschlüsse und Beratungen.

² Der Regierungsrat zieht in der Regel die Vorsteherin oder den Vorsteher des Amtes für Information zu seinen Sitzungen bei. Das Amt für Information unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Durchführung von Medienkonferenzen und die Abgabe von schriftlichen Informationen. Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Beizug von
Dritten

Art. 12 Der Regierungsrat kann Personen aus der Verwaltung sowie aussenstehende Dritte zur Anhörung an seine Sitzungen einladen.

IV. Abstimmungen

Form

Art. 13 Die Abstimmungen erfolgen offen und durch Handzeichen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Unbestrittene
Geschäfte

Art. 14 Wenn ein Geschäft unbestritten ist, gilt der Antrag als angenommen.

Bestrittene
Geschäfte

Art. 15 ¹ Bestrittene Geschäfte werden zur Abstimmung gebracht. Die Reihenfolge der Abstimmungen richtet sich sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Grossen Rat.

² Jedes Mitglied des Regierungsrates ist berechtigt, in der Geschäftsliste vermerken zu lassen, dass es sich gegen einen Beschluss ausgesprochen hat.

V. Ernennungen

Form

Art. 16 ¹ Die Ernennungen erfolgen offen und durch Handzeichen.

² Auf Verlangen eines Mitglieds des Regierungsrates wird die Ernennung geheim mit Wahlzetteln durchgeführt.

Mehrheit

Art. 17 Ernannt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Regierungsrates auf sich vereinigt hat.

Zweiter
Wahlgang

Art. 18 ¹ Wenn keine Kandidatur die absolute Mehrheit erhalten hat, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ernannt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

² Artikel 5 Absatz 2 OrG bleibt vorbehalten.

VI. Ausschüsse

Art. 19 ¹ Der Regierungsrat bestellt in der Regel zu Beginn der Legislaturperiode Ausschüsse aus der Mitte seiner Mitglieder und bestimmt deren Präsidien. Die Ausschüsse können Personen aus der Verwaltung sowie aussenstehende Dritte zur Teilnahme an den Beratungen einladen.

² Die Ausschüsse bereiten die Dossiers vor, die dem Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie verfügen über keine eigene Entscheidungsbefugnis.

³ Die Protokolle und Arbeitsunterlagen der Ausschüsse stehen allen Mitgliedern des Regierungsrates sowie der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber zur Verfügung.

VII. Beziehungen zu den Direktionen

Zuteilung der
Direktionen und
Stellvertretung

Art. 20 ¹ Nach Gesamterneuerungswahlen nimmt der Regierungsrat an der ersten Sitzung der Legislaturperiode die Zuteilung der Direktionen vor.

² Nach Ersatzwahlen erfolgt die Zuteilung der Direktionen in der ersten Sitzung nach Amtsantritt der neugewählten Mitglieder des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat bestimmt für jede Direktorin und jeden Direktor eine Stellvertretung (Art. 8 OrG).

⁴ In besonderen Fällen kann der Regierungsrat eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

⁵ Der Regierungsrat kann einem seiner Mitglieder vorübergehend einzelne Organisationseinheiten einer anderen Direktion übertragen.

Kompetenz-
konflikte

Art. 21 ¹ Der Regierungsrat entscheidet auf der Grundlage eines Berichts der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder, wenn diese selber betroffen ist, auf der Grundlage eines Berichts der Staatskanzlei über Kompetenzkonflikte zwischen den Direktionen.

² Bei Kompetenzkonflikten zwischen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Staatskanzlei bestimmt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident die Direktion, die den Bericht vorzulegen hat.

Führungs-
instrumente

Art. 22 ¹ Der Regierungsrat setzt die Generalsekretärenkonferenz und die Ressourcenkonferenz als Führungsinstrumente ein.

² Er legt den Tätigkeitsbereich und die Organisationen dieser beiden Konferenzen, die zu einer Gesamstabskonferenz zusammentreten können, in einem Reglement fest.

Vorlagenplanung

Art. 23 Die Staatskanzlei erstellt für die Erlasse, die dem Grossen Rat vorgelegt werden, einen Terminkalender (Vorlagenplanung).

Koordination der
Rechtsetzung

Art. 24 Alle Entwürfe für Rechtserlasse werden der Koordinationsstelle für Gesetzgebung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur formellen und materiellen Prüfung vorgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Änderung eines
Erlasses

Art. 25 Die Verordnung vom 11. November 1987 über den Ratskredit wird wie folgt geändert:

Titel: Verordnung über den Repräsentationskredit des Regierungsrates

Ingress:

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

Art. 4 Buchstabe a: Betrifft nur die französische Fassung.

Art. 5 Absatz 1: «Präsidialabteilung» wird ersetzt durch «Staatskanzlei».

Art. 5 Absatz 2: Betrifft nur die französische Fassung.

Art. 12: «Präsidialabteilung» wird ersetzt durch «Staatskanzlei».

Aufhebung von
Erlassen

Art. 26 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Geschäftsreglement vom 29. Dezember 1942 für den Regierungsrat,
2. Verordnung vom 15. Mai 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates (Änderung bestehender Kompetenznormen).

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Staatskanzlei
(Organisationsverordnung STA, OrV STA)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, 25, 34 und 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I. Aufgaben der Staatskanzlei

Art. 1 ¹Die Staatskanzlei ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates.

² Der Staatskanzlei obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- a* sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- b* sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- c* sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit den die politische Mitwirkung ausübenden Organen;
- d* sie besorgt die Information der Öffentlichkeit;
- e* sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- f* sie wirkt bei der Gesetzgebung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- g* sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- h* sie besorgt die Archivierung;
- i* sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- k* sie ist verantwortlich für die kantonalen Drucksachen.

II. Gliederung

Art. 2 ¹Die Staatskanzlei umfasst gemäss Anhang die folgenden Ämter:

- a* Amt für Zentrale Dienste (AZD),
- b* Amt für Sprachen- und Rechtsdienste (ASR),
- c* Amt für Information (AI),
- d* Staatsarchiv (StAB),

Ämter

e Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS),
f Ratssekretariat (RS).

² Die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen und Dienststellen.

Unterstellung

Art. 3 ¹Die Ämter sind der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber direkt unterstellt.

² Das Ratssekretariat ist der Staatskanzlei administrativ angegliedert; für die Ausübung seiner Funktionen ist es einzig dem Grossen Rat und seinen Organen verantwortlich.

Stiftung Archiv
des ehemaligen
Fürstbistums
Basel

Art. 4 ¹Im Aufgabengebiet der Staatskanzlei ist die Stiftung Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel tätig.

² Die Staatskanzlei vertritt den Kanton gegenüber dieser Stiftung in allen Belangen. Sie sorgt für die rechtzeitige Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

Kommissionen
1. Allgemeines

Art. 5 ¹Der Staatskanzlei sind die folgenden ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a die Redaktionskommission,
- b die Fachkommission für Gleichstellungsfragen.

² Die Redaktionskommission ist durch das Gesetz über den Grossen Rat eingesetzt.

2. Fachkommission
für Gleichstellungsfragen

Art. 6 ¹Der Regierungsrat wählt zwischen 15 und 21 Mitglieder der Fachkommission für Gleichstellungsfragen (Fachkommission). Dieser gehören Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Frauenorganisationen und -projekte sowie Institutionen und Einzelpersonen an, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen. Dabei soll politisch und sozial ein möglichst breites Spektrum gewährleistet sein.

² Die Fachkommission unterstützt die Fachstelle und berät sie sowie den Regierungsrat. Sie sorgt für ein Informations- und Kontaktnetz zwischen der Fachstelle und den verschiedenen Frauenorganisationen und -projekten sowie den Institutionen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen.

³ Die Fachstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkommission teil und kann Anträge stellen. Sie führt das Sekretariat der Kommission.

⁴ Die Fachkommission konstituiert sich selbst.

III. Führung

Staats-
schreiberin
oder
Staatsschreiber
1. Führungs-
funktion

Art. 7 ¹Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt die Staatskanzlei und trifft alle Entscheide im Geschäftsbereich der Staatskanzlei, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch Gesetzgebung oder Geschäftsordnung einem Amt übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Staatskanzlei im einzelnen, insbesondere

- a die Gliederung der Ämter,
- b die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Stäbe und Abteilungen,
- c die Stabsorganisation,
- d die Ablauforganisation,
- e die Kompetenzdelegation,
- f die Zusammenarbeit der Ämter,
- g die gegenseitige Information.

³ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente der Ämter.

2. Aufgaben

Art. 8 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber

- a ist die Stabschefin oder der Stabschef des Regierungsrates;
- b unterstützt die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie den Regierungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- c berät den Regierungsrat bei der Gesamtplanung auf der Regierungsebene;
- d bereitet den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik vor und erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Vollzug;
- e koordiniert die dem Regierungsrat zu unterbreitenden Geschäfte;
- f unterstützt die Präsidien des Grossen Rates und Regierungsrats in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben;
- g erfüllt Stabsaufgaben für den Grossen Rat nach Massgabe der Grossratsgesetzgebung;
- h gewährleistet die Verbindung von Regierungsrat und Verwaltung zum Grossen Rat;
- i wirkt mit bei der Vorbereitung und Durchführung der Sessionen;
- k vertritt die Kanzleigeschäfte im Grossen Rat;
- l leitet die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie die Gesamtstabskonferenz;
- m leitet die Redaktionskommission.

Vizestaats-
schreiberin
und
Vizestaats-
schreiber

Art. 9 ¹Die beiden Vizestaatsschreiberinnen oder Vizestaatsschreiber vertreten die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber.

² Sie stehen je einem Amt vor.

Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 10 ¹Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Staatskanzlei und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen und dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben der Ämter

Amt für Zentrale
Dienste (AZD)

Art. 11 Das Amt für Zentrale Dienste

- a* bearbeitet, soweit nichts anderes festgelegt wird, alle Anträge und Vorlagen, für die die Ämter nicht abschliessend zuständig sind;
- b* sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Belange der Staatskanzlei von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- c* sorgt für die Bearbeitung derjenigen Aufgaben, die nicht einem anderen Amt zugewiesen sind;
- d* unterstützt mit seinen Diensten die Ämter;
- e* betreut die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte;
- f* sorgt für die integrierte Aufgaben- und Ressourcenplanung;
- g* besorgt die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- h* betreut zentral das Finanz- und Rechnungswesen der Staatskanzlei und führt das Controlling durch;
- i* betreut zentral das Personalwesen der Staatskanzlei;
- k* betreut die Informatik der Staatskanzlei;
- l* koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen Kantonsverwaltung, Regierungsrat, Grosse Rat sowie den Ratsorganen;
- m* betreut den An- und Verkauf aller kantonalen Drucksachen, besorgt ihre Produktion und den Versand und überwacht die Qualität der in der gesamten Kantonsverwaltung hergestellten Drucksachen;
- n* sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild;
- o* besorgt die Rathausverwaltung und stellt die Weibeldienste sicher;
- p* führt die Kanzlei und beglaubigt amtliche und notarielle Unterschriften.

Amt für
Sprachen- und
Rechtsdienste
(ASR)

Art. 12 Das Amt für Sprachen- und Rechtsdienste

- a* ist unter Beizug der Ämter verantwortlich für die Bearbeitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse und überwacht den Vollzug erheblich erklärter Motionen und Postulate;
- b* betreut unter Beizug der Ämter das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren;
- c* unterstützt die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber im Bereich der politischen Gesamtplanung;
- d* betreut die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit den die politische Mitwirkung ausübenden Organen und besorgt das Sekretariat des Regionalrates;
- e* betreut den Dienst der Juradelegation des Regierungsrates;
- f* führt das französischsprachige Sekretariat der Staatskanzlei und des Grossen Rates;
- g* koordiniert die Simultanübersetzungen;
- h* unterstützt das Sekretariat der Deputation;
- i* ist zuständig für Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons;
- k* überprüft Texte, die vom Grossen Rat und vom Regierungsrat erlassen werden sowie stichprobenweise oder auf Wunsch alle anderen Texte, die innerhalb der Direktionen übersetzt werden, auf die Übereinstimmung der Fassungen in den beiden Amtssprachen und auf ihre sprachliche Richtigkeit;
- l* übersetzt für die Bedürfnisse der Staatskanzlei;
- m* unterstützt und berät die Übersetzungsdienste der Direktionen;
- n* leitet die Terminologiearbeiten und verwaltet die Terminologiedatenbank und die Terminologiebibliothek der Kantonsverwaltung;
- o* betreut den Rechtsdienst, einschliesslich Beschwerdewesen, Aufsicht über die Amtsblätter, Gesetzespublikation und Gesetzgebung.

Amt für
Information (AI)

Art. 13 Das Amt für Information

- a* gewährleistet die Information der Öffentlichkeit über Beschlüsse und Absichten des Regierungsrates und über die Tätigkeit der Kantonsverwaltung;
- b* koordiniert die Informationstätigkeit der Kantonsverwaltung;
- c* koordiniert die Information bei ausserordentlichen Ereignissen;
- d* ist Kontaktstelle für die Beziehung zwischen der Kantonsverwaltung und den Medien;
- e* bearbeitet medienpolitische Geschäfte des Regierungsrates;
- f* berät den Regierungsrat und die Kantonsverwaltung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit;
- g* steht dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Kantonsverwaltung für die Schulung im Umgang mit den Medien zur Verfügung;
- h* berät die Organe des Grossen Rates in Fragen der Information der Öffentlichkeit und der Öffentlichkeitsarbeit und kann für die Verbreitung der Informationen beansprucht werden.

Staatsarchiv
(StAB)

Art. 14 Das Staatsarchiv

- a* sammelt, erschliesst und verwahrt das archivalische Kulturgut des Kantons und sorgt für seine Erhaltung;
- b* stellt Räume als Aufbewahrungsort aller erhaltungswürdigen Archivalien der Zentralverwaltung bereit;
- c* stellt der Öffentlichkeit in einem Lesesaal die Archivbestände zur Einsichtnahme zur Verfügung;
- d* erstellt zuhanden der Kantonsverwaltung Dokumentationen, erstattet Gutachten, fördert die private Forschung, wirkt bei der Forschung selbst mit und leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
- e* sorgt für die Ablieferung von Archivalien durch die dazu Verpflichteten, legt im Einvernehmen mit Behörden und Direktionen fest, welche Archivalien erhaltungswürdig sind und steht dabei als Beratungsstelle für Fragen der Registratur und Aktenablage zur Verfügung;
- f* führt eine Bibliothek mit einer Sammlung der bernischen Amtsdrukschriften, Belegexemplaren aller Druckerzeugnisse der Kantonsverwaltung von dokumentarischem Wert sowie Werken zur bernischen Geschichte;
- g* beaufsichtigt die Archive der Bezirke und die «Alte Abteilung» der Gemeindearchive in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen.

Fachstelle für
die Gleichstel-
lung von Frauen
und Männern
(FGS)
1. Auftrag und
Aufgaben

Art. 15 ¹ Die Fachstelle setzt sich ein für die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern, für ihre Gleichstellung in allen Lebensbereichen und für die Beseitigung direkter und indirekter Diskriminierung.

² Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a* sie überprüft kantonale und kommunale genehmigungspflichtige Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- b* sie arbeitet bei der Vorbereitung von Erlassen und Massnahmen des Kantons mit, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern;
- c* sie fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der kantonalen Verwaltung, inklusive den Schulbereich, und berät das Personalamt sowie die übrigen zuständigen Stellen bei der Planung und Umsetzung von entsprechenden Förderungs-massnahmen;
- d* sie kann die kantonale Subventions- und Submissionspraxis bezüglich der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern durch Private überprüfen;
- e* sie kann die Forschung im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen;

- f* sie kann Gutachten zu Gleichstellungsfragen erstellen oder bei Dritten einholen;
 - g* sie arbeitet mit Organisationen und Institutionen zusammen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen;
 - h* sie berät Behörden, Organisationen, Unternehmen und Private in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern und unterbreitet ihnen Empfehlungen oder Vermittlungsvorschläge;
 - i* sie bekämpft alle Formen von Gewalt an Frauen und trägt zu deren Verhütung bei;
 - k* sie leistet Öffentlichkeitsarbeit und unterhält eine Dokumentationsstelle.
- ³ Sie ist fachlich unabhängig.

2. Zusammen-
arbeit

Art. 16 ¹ Die Fachstelle

- a* kann im Rahmen ihres Auftrages die Mithilfe sämtlicher Dienststellen der Kantonsverwaltung beanspruchen;
- b* wird von den Direktionen von Anfang an über geplante Regierungsratsgeschäfte orientiert, die Gleichstellungs- und Frauenfragen betreffen, und kann ihre weitere Mitwirkung bei der Vorbereitung beantragen;
- c* nimmt selbständig am verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren zu Geschäften teil, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen;
- d* kann im Auftrag des Regierungsrates bei grundsätzlichen Fragen, die die Stellung von Frauen und Männern innerhalb der Kantonsverwaltung betreffen, Einsicht in die entsprechenden verwaltungsinternen Akten nehmen;
- e* kann beantragen, dass sie Einsitz in verwaltungsinterne, ausserparlamentarische und universitäre Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen erhält, die sich mit Fragen aus ihrem Aufgabenbereich befassen.

² Wird die Fachstelle von Dritten in ihrer Funktion als Vermittlungsstelle (Art. 15 Abs. 2 Bst. *h*) angerufen, kann sie im Einverständnis mit den Beteiligten

- a* Auskünfte und Unterlagen einholen;
- b* Angestellte und Betroffene befragen;
- c* Augenscheine durchführen.

Ratssekretariat
(RS)

Art. 17 ¹ Das Ratssekretariat wird von der Ratssekretärin oder vom Ratssekretär geleitet.

² Das Ratssekretariat

- a* führt die ihm übertragenen Sekretariate der grossrätlichen Kommissionen;
- b* nimmt die Aufgaben des Grossratsrevisorats wahr;

- c berät die Organe des Grossen Rates und die Ratsmitglieder in Rechtsfragen;
- d informiert auf Anfrage die Ratsmitglieder und Ratsorgane und unterhält eine Dokumentationsstelle;
- e bereitet parlamentseigene Vorlagen und Geschäfte vor.

V. Personal

Art. 18 ¹Die Staatskanzlei verfügt über folgende Kaderstellen:

- a zwei Vizestaatsschreiberinnen oder Vizestaatsschreiber,
- b drei Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,
- c eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär.

² Für die Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers und die Ernennung der Vizestaatsschreiberinnen und der Vizestaatsschreiber gelten folgende Voraussetzungen:

- a eine der genannten Personen muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen;
- b eine der genannten Personen muss französischer Muttersprache sein.

³ Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

In den folgenden Bestimmungen wird «Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit» durch «Amt für Information» ersetzt:

Artikel 21 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 1 und 2.

2. Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV)

In den folgenden Bestimmungen wird «Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit» durch «Amt für Information» ersetzt:

Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 24, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 28 Absatz 1.

3. Die Verordnung vom 24. Juni 1992 über das Staatsarchiv des Kantons Bern:

Ingress:

«Artikel 17 des Dekrets vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei» wird ersetzt durch «Artikel 21, Artikel 25 Absatz 4, Artikel 34 und Artikel 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)».

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 20 Die Verordnung vom 25. April 1990 über die Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Kantonale Frauenkommission wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

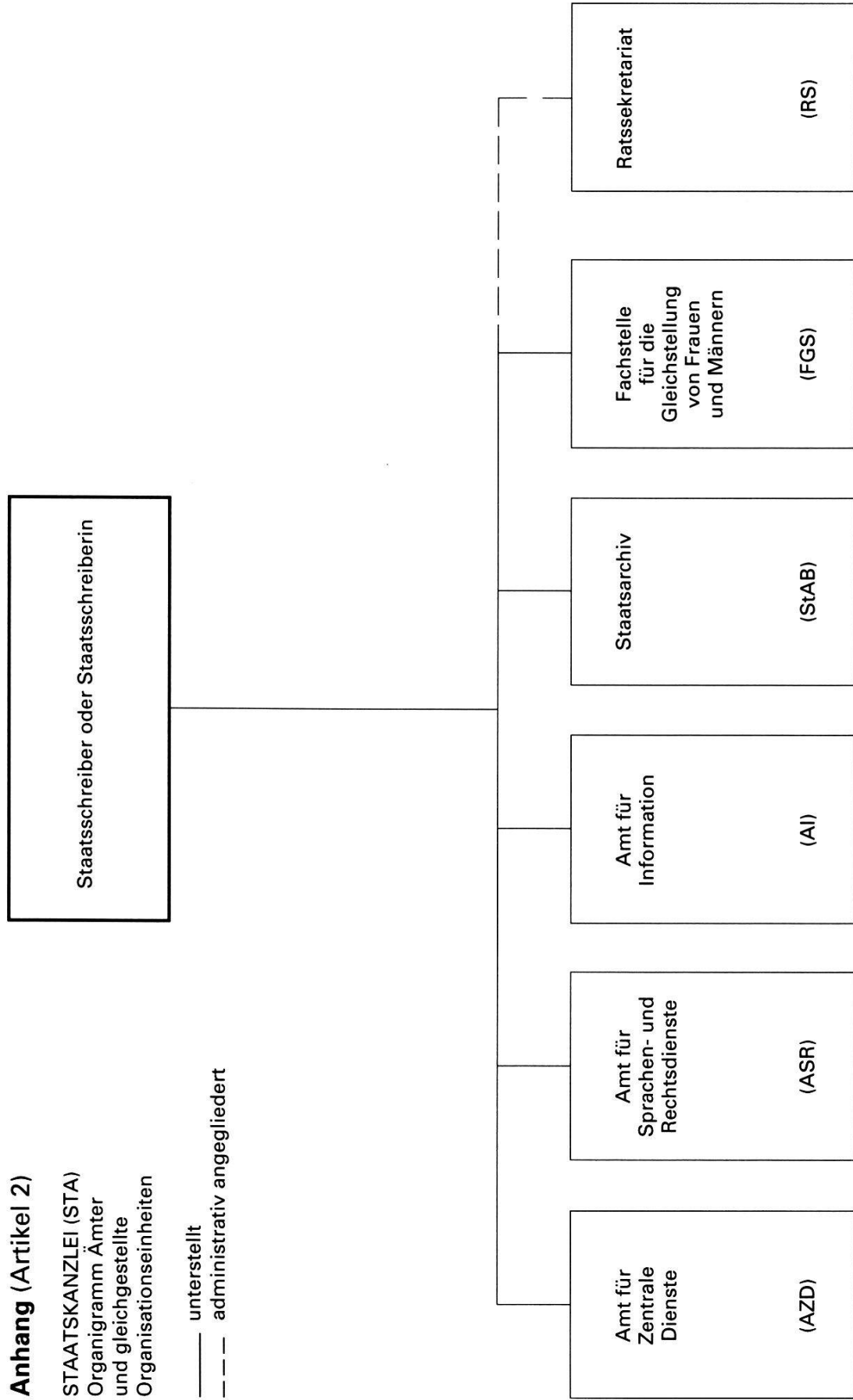
Im Namen des Regierungsrates
Die Regierungspräsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Organigramm

Anhang (Artikel 2)

STAATSKANZLEI (STA)
Organigramm Ämter
und gleichgestellte
Organisationseinheiten

— unterstellt
- - - administrativ angegliedert



**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Finanzdirektion
(Organisationsverordnung FIN; OrV FIN)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 31 und Artikel 50 Buchsta-
be *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regie-
rungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Aufgaben der Finanzdirektion

Art. 1 Die Finanzdirektion

- a* leitet und koordiniert den Finanzhaushalt des Kantons;
- b* erarbeitet zuhanden des Regierungsrates die Grundsätze für die Fi-
nanzpolitik, die Steuerpolitik, die Personalpolitik, die Organisa-
tionsentwicklung, den Informatik- und Telekommunikationsein-
satz, die Bewirtschaftung der Liegenschaften und das Staatsbei-
tragswesen;
- c* bereitet die Gesetzgebung im gesamten Gebiet ihrer Aufgaben vor;
- d* berät und unterstützt die Fachdienste der Direktionen und der
Staatskanzlei in Finanz-, Personal-, Organisations-, Informatik-, Te-
lekommunikations- und Raumfragen sowie im Staatsbeitragswe-
sen, erarbeitet direktionsübergreifende Massnahmen und leitet
entsprechende direktionsübergreifende Koordinationsgremien;
- e* gibt zu den Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaus-
halt betreffen, vorgängig den Mitbericht nach Massgabe der Fi-
nanzgesetzgebung ab;
- f* erarbeitet den Voranschlag, den Finanzplan und den Informatik-
plan;
- g* führt das Finanz- und Rechnungswesen, besorgt die Vermögensan-
lage und legt die Staatsrechnung ab;
- h* vollzieht den direkten und koordiniert den indirekten Finanzaus-
gleich und die Lastenausgleichssysteme;
- i* erledigt die Liegenschaftsgeschäfte unter Vorbehalt der Genehmi-
gung durch die zuständige Behörde;
- k* besorgt das Steuerwesen;
- l* ist verantwortlich für das zentrale Personalwesen;
- m* besorgt administrativ die Finanzkontrolle;

- n* führt in ihrem Geschäftskreis den Verkehr mit den Bundesbehörden und die interkantonale Zusammenarbeit;
- o* besorgt in ihrem Geschäftskreis die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen bezüglich Aufgaben und Mittel.

II. Gliederung

General-
sekretariat
und Ämter

Art. 2 ¹Die Finanzdirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS FIN) und folgende Ämter:

- a* Finanzverwaltung (FV),
- b* Steuerverwaltung (SV),
- c* Personalamt (PA),
- d* Organisationsamt (OA),
- e* Liegenschaftsverwaltung (LV),
- f* Finanzkontrolle (FK).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden dezentralisierte Zweigstellen der Zentralverwaltung gebildet:

- a* Steuerveranlagung,
- b* Kassenwesen.

Unternehmen
und
Institutionen

Art. 3 ¹Im Aufgabengebiet der Finanzdirektion sind folgende öffentlich-rechtliche Unternehmen und Institutionen tätig:

- a* Bedag Informatik (BI),
- b* Berner Kantonalbank (BEKB),
- c* Bernische Pensionskasse (BPK).

² Die Finanzdirektion vertritt den Kanton gegenüber diesen Unternehmen und Institutionen in allen Belangen. Sie sorgt für die rechtzeitige Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

³ Die Finanzdirektion betreut die ihr zugeteilten Beteiligungen des Kantons an privatrechtlich organisierten Unternehmen und Institutionen. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Kommissionen

Art. 4 ¹Der Finanzdirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a* die paritätische Personalkommission,
- b* die paritätische Kommission zur Festsetzung des Dienstwohnungswertes,
- c* die sechs Gülterschätzungskommissionen.

² Der Regierungsrat und die Finanzdirektion können weitere, nicht-ständige beratende Kommissionen einsetzen.

III. Führung

Direktorin
oder Direktor

Art. 5 ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die Finanzdirektion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Finanzdirektion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt darin die Organisation der Finanzdirektion im einzelnen, insbesondere

- a* die Gliederung des Generalsekretariates und der Ämter in Stäbe und Abteilungen,
- b* die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Stäbe und Abteilungen,
- c* die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung,
- d* die interne Information,
- e* die Information der Öffentlichkeit,
- f* weitere, die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzdirektion betreffende Fragen, namentlich die Bildung von Bereichen.

³ Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente gemäss Artikel 6 Absatz 2.

Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 6 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen und dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben der Organisationseinheiten

General-
sekretariat
(GS FIN)

Art. 7 Das Generalsekretariat

- a* berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Führung der Finanzdirektion;
- b* prüft alle Geschäfte und Anträge, welche die Ämter sowie die Unternehmen und Institutionen der Finanzdirektion unterbreiten;
- c* koordiniert die Ämter im Rahmen der Richtlinien und Zielsetzungen der Direktorin oder des Direktors;

- d* teilt die Geschäfte den Ämtern zu, sofern die Zuständigkeit unbestimmt ist;
- e* leitet unter Beizug der Ämter das Mitberichtsverfahren;
- f* bearbeitet zusammen mit den zuständigen Ämtern alle Fragen, die für die Finanzpolitik von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- g* stellt die Verbindung der Finanzdirektion nach aussen sicher, namentlich zu den anderen Direktionen und der Staatskanzlei, dem Regierungsrat, den Organen des Grossen Rates sowie den Behörden des Bundes und anderer Kantone;
- h* koordiniert Belange der Zweisprachigkeit und die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Finanzdirektion;
- i* stellt die Verbindung zu den Unternehmen und Institutionen sicher, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt übertragen ist;
- k* bereitet die Gesetzgebung in allen Bereichen vor, die nicht einem Amt übertragen sind;
- l* besorgt den Rechtsdienst der Finanzdirektion und derjenigen Ämter, welche über keinen eigenen Rechtsdienst verfügen;
- m* instruiert Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Ämter und vertritt die Finanzdirektion sowie den Regierungsrat im Geschäftskreis der Finanzdirektion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt übertragen ist;
- n* koordiniert und unterstützt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen der Ämter bezüglich Aufgaben und Mittel;
- o* betreut die kantonalen Beteiligungen an privatrechtlich organisierten Unternehmen und Institutionen, soweit diese Betreuung nicht durch Regierungsbeschluss einer anderen Direktion übertragen wird oder an ein Amt delegiert wird;
- p* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Geschäftskreis bezüglich Aufgaben und Mittel.

Finanz-
verwaltung (FV)

Art. 8 Die Finanzverwaltung

- a* bearbeitet alle finanzpolitischen Grundsatzfragen;
- b* erarbeitet und koordiniert direktionsübergreifende Massnahmen im Finanz- und Rechnungswesen;
- c* leitet direktionsübergreifende Koordinationsgremien im Finanz- und Rechnungswesen;
- d* berät und unterstützt die Finanzdienste der Direktionen und der Staatskanzlei in allen Belangen des Finanz- und Rechnungswesens und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen;
- e* erarbeitet den Voranschlag, den Finanzplan und die finanzpolitischen Abschnitte der Richtlinien der Regierungspolitik;
- f* führt das Finanz- und Rechnungswesen;
- g* erstellt die Staatsrechnung;

- h* führt die Bestandesrechnung und bewirtschaftet das Vermögen des Kantons mit Ausnahme der Liegenschaften des Finanzvermögens und der Sachgüter des Verwaltungsvermögens;
- i* ist verantwortlich für die Tresorerie, den Vollzug des Zahlungsverkehrs und die Liquidität;
- k* vollzieht den direkten Finanzausgleich;
- l* erfasst und koordiniert den indirekten Finanzausgleich, die Lastenausgleichssysteme und die Finanzströme;
- m* erstellt die Finanzstatistik;
- n* führt weitere statistische Erhebungen durch und stellt die Beratung der Kantonsverwaltung in statistischen Fragen sowie die Zusammenarbeit mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsverwaltung sicher;
- o* ist zuständig für die benutzerseitige Entwicklung, den Betrieb und die Wartung des Finanzinformationssystems des Kantons als Leitsystem sowie die Anwenderschulung und koordiniert Subsysteme;
- p* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in ihrem Geschäftskreis bezüglich Aufgaben und Mittel.

Steuer-
verwaltung (SV)

Art. 9 ¹ Die Steuerverwaltung

- a* bearbeitet alle in den Bereich der Finanzdirektion fallenden Steuerfragen;
- b* bereitet die Steuergesetzgebung vor;
- c* veranlagt und bezieht die direkten Staats- und Gemeindesteuern unter Einschluss der Kirchensteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- d* führt im Auftrag des Bundes die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer durch;
- e* vollzieht die Vorschriften über die Verrechnungssteuer;
- f* bezieht die übrigen Einnahmen des Kantons, soweit der Bezug nicht anderen Direktionen oder Ämtern übertragen ist;
- g* vertritt den Kanton in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren;
- h* vertritt den Kanton in Veranlagungs-, Rechtsmittel- und Bezugsverfahren;
- i* erstellt in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung die Steuerstatistik;
- k* ist zuständig für die benutzerseitige Entwicklung, den Betrieb und die Wartung des Steuererfassungs-, -veranlagungs- und -bezugssystems des Kantons;
- l* ist verantwortlich für die fachliche Ausbildung der Mitglieder der Gülterschätzungskommissionen und stellt Antrag auf Wahl deren Mitglieder;
- m* betreut die Fälle des erbenlosen Nachlasses;
- n* kann in Absprache mit den Gemeinden Dienstleistungen wie den Bezug von Gemeindeabgaben oder die Erstellung von Gemeindesteuerteilungsplänen erbringen;

- o* stellt den zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Daten für den Vollzug des Bundesrechts und der besonderen Gesetzgebung zur Verfügung, soweit sich dort eine Rechtsgrundlage für den Datentransfer findet;
 - p* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in ihrem Geschäftskreis bezüglich Aufgaben und Mittel.
- ² Die Steuerverwaltung verkehrt direkt mit anderen Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen.

Personalamt (PA)

Art. 10 ¹Das Personalamt

- a* erarbeitet die Grundlagen der kantonalen Personalpolitik und Personalentwicklung;
- b* erarbeitet und koordiniert direktionsübergreifende Massnahmen zur Umsetzung der Personalpolitik und zur Personalentwicklung;
- c* bereitet die Personalgesetzgebung vor und stellt deren einheitliche Anwendung sicher;
- d* leitet direktionsübergreifende Koordinationsgremien im Personalwesen;
- e* berät und unterstützt die Personaldienste der Direktionen und der Staatskanzlei in allen Belangen der Personalarbeit und Personalentwicklung und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen;
- f* erarbeitet und realisiert direktionsübergreifende Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Personals und koordiniert die Lehrlingsausbildung in der Kantonsverwaltung;
- g* bearbeitet alle direktionsübergreifenden Fragen im Personalwesen;
- h* stellt die zentrale Auszahlung der Gehälter des Personals der kantonalen Verwaltung und der Lehrkräfte über das Personalinformationssystem sicher;
- i* macht die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Rückerstattungsansprüche geltend und übt Regressrechte aus;
- k* führt und überwacht den Personal- und Stellenetat des Kantons;
- l* führt die statistischen Erhebungen im Personalbereich durch;
- m* ist zuständig für die benutzerseitige Entwicklung, den Betrieb und die Wartung des Personalinformationssystems des Kantons als Leitsystem sowie die Anwenderschulung und koordiniert Subsysteme;
- n* legt das Kontrollverfahren und die Voraussetzungen für die dezentrale Anwendung, beziehungsweise Datenerfassung im Personalinformationssystem fest;
- o* stellt die Verbindungen des Kantons zur Bernischen Pensionskasse sicher;
- p* bereitet die Geschäfte der Personalkommission vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- q* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Geschäftskreis bezüglich Aufgaben und Mittel.

² Die Zweigstelle Kantonspersonal der Ausgleichskasse ist administrativ dem Personalamt unterstellt.

Organisations-
amt (OA)

Art. 11 Das Organisationsamt

- a* erarbeitet die längerfristigen Leitlinien und Ziele für den Informatikeinsatz, die Telekommunikation, die Organisation und die Erfolgskontrolle im Staatsbeitragswesen;
- b* bearbeitet alle grundsätzlichen Fragen aus dem Organisationsbereich;
- c* erarbeitet den kantonalen Informatikplan;
- d* erarbeitet den kantonalen Plan zur Durchführung der Erfolgskontrollen im Staatsbeitragswesen;
- e* stellt das Controlling in grösseren Informatikprojekten sicher;
- f* berät, unterstützt und koordiniert die Direktionen und die Staatskanzlei hinsichtlich Informatikeinsatz, Telekommunikation, Organisationsentwicklung und Durchführung von Erfolgskontrollen im Staatsbeitragswesen und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen;
- g* führt direktionsübergreifende Informatik- und Telekommunikationsprojekte und -anwendungen sowie Organisationsprojekte durch;
- h* leitet direktionsübergreifende Koordinationsgremien in den Bereichen Informatik, Telekommunikation, Organisation und Staatsbeitragswesen;
- i* ist zuständig für die benutzerseitige Entwicklung und den Betrieb des kantonalen Weitbereichs-Kommunikationsnetzes, die direktionsübergreifende Bürokommunikation und die übergeordneten Leitsysteme zentraler Anwendungen;
- k* koordiniert direktionsübergreifende Informatikbelange mit der Budget Informatik;
- l* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Geschäftskreis bezüglich Aufgaben und Mittel.

Liegenschafts-
verwaltung (LV)

Art. 12 Die Liegenschaftsverwaltung

- a* bearbeitet alle in den Bereich der Finanzdirektion fallende Liegenschaftsfragen;
- b* verwaltet das gesamte kantonale Grundeigentum, ohne National- und Kantonsstrassen samt deren Nebenlagen;
- c* schliesst alle das kantonale Grundeigentum betreffende Verträge ab, mit Ausnahme der National- und Kantonsstrassen samt deren Nebenanlagen;
- d* schliesst im Namen des Kantons Kauf-, Miet-, Pacht- und Bauverträge mit Dritten ab;
- e* wirkt mit im direktionsübergreifenden Koordinationsgremium für die räumliche Unterbringung aller kantonalen Institutionen, welches unter Leitung der Finanzdirektion steht;

- f* plant zusammen mit den Benutzerdirektionen und dem Hochbauamt die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude des Kantons und stellt den Vollzug sicher;
- g* erteilt Bewilligungen und Konzessionen für über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung an öffentlichen, unter kantonaler Hoheit stehenden Sachen (Gewässer, Gletscher, Firne, Felsen), ausgenommen Bewilligungen zur Entnahme von Kies in öffentlichen Gewässern;
- h* bereitet die Geschäfte der Kommission zur Festsetzung des Dienstwohnungswertes vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- i* ist zuständig für alle übrigen Angelegenheiten, die sich auf das Grundeigentum des Kantons beziehen und die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugewiesen sind;
- k* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in ihrem Geschäftskreis bezüglich Aufgaben und Mittel.

Finanzkontrolle
(FK)

Art. 13 ¹ Die Finanzkontrolle ist der Finanzdirektion administrativ unterstellt und erfüllt den ihr im Finanzhaushaltsgesetz erteilten Auftrag fachlich selbständig und unabhängig.

² Die Finanzkontrolle steht als oberstes internes Fachorgan der Finanzaufsicht dem Regierungsrat für die Ausübung seiner Finanzaufsicht über die Verwaltung sowie der Finanzdirektion für die laufende finanzielle Verwaltungskontrolle zur Verfügung.

³ Die Finanzkontrolle

- a* stellt die laufende Prüfung des gesamten Finanzhaushalts des Kantons, insbesondere die Prüfung der Staatsrechnung (Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung) sicher;
- b* überwacht laufend den Vollzug des Voranschlages;
- c* prüft die Bestände;
- d* prüft das Interne Kontrollsystem;
- e* prüft die Informatikanwendungen des Finanz- und Rechnungswesens im Hinblick auf die Anforderungen der Revision;
- f* hält das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich fest, gibt der geprüften Stelle davon Kenntnis und stellt bei Beanstandungen entsprechende Anträge;
- g* bringt dem Grossratsrevisorat ihre diesbezüglichen Berichte und Anträge sowie diejenigen der übrigen Organe der internen Finanzaufsicht zur Kenntnis;
- h* erstattet dem Regierungsrat den Quartalsbericht;
- i* koordiniert und überwacht die Prüfungstätigkeit der besonderen Organe der internen Finanzaufsicht und erteilt ihnen Weisungen;
- k* unterbreitet dem Regierungsrat strittige Revisionsbemerkungen zum Entscheid;
- l* wirkt mit bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Inventar- und Rechnungsführung;

- m* übernimmt mit Genehmigung des Regierungsrates wichtige Revisionsmandate;
n besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in ihrem Geschäftskreis bezüglich Aufgaben und Mittel.

V. Personal

Art. 14 ¹ Die Finanzdirektion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a* eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär;
- b* zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre;
- c* sechs Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher.

² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

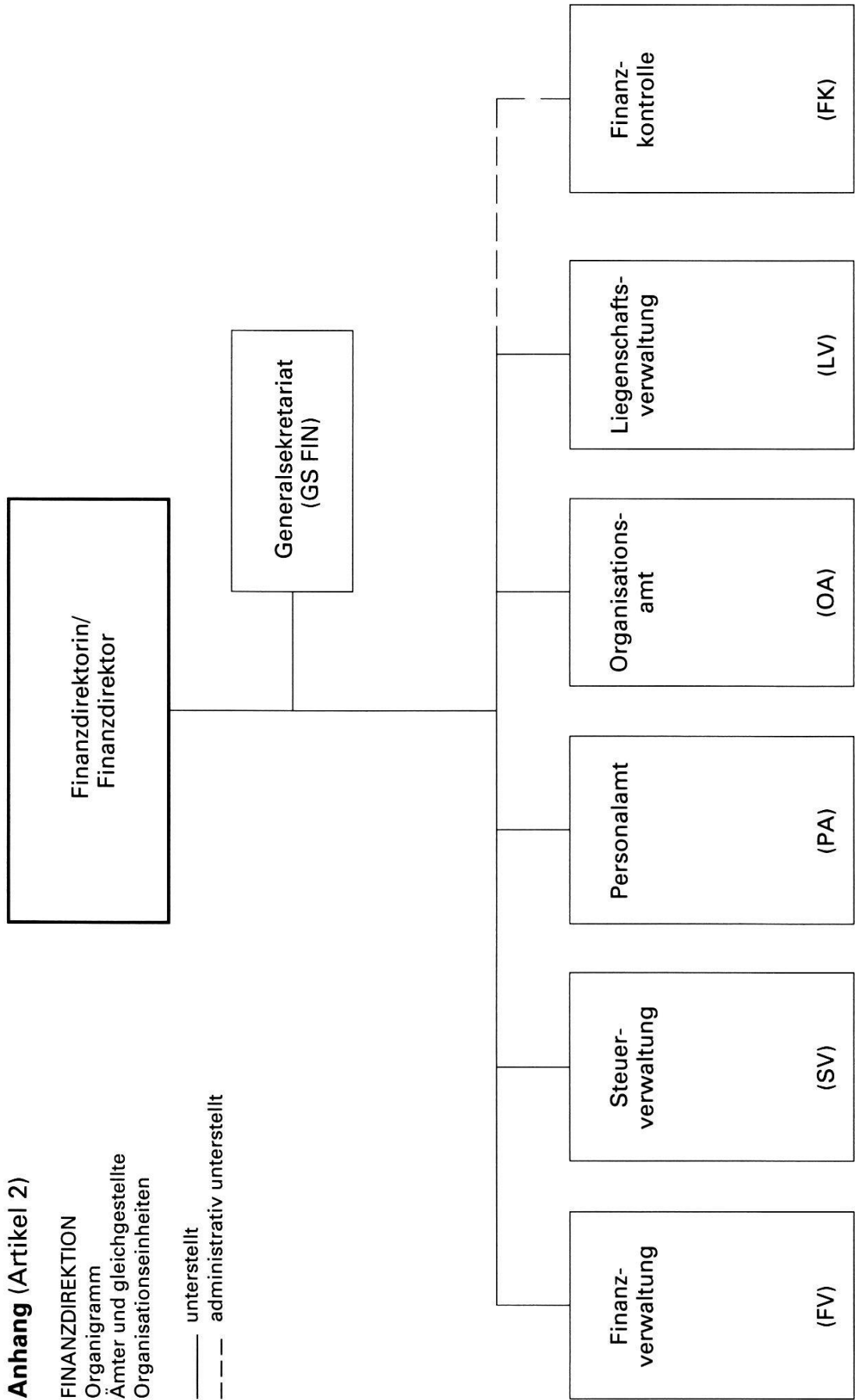
Anhang: Organigramm

Anhang (Artikel 2)**FINANZDIREKTION**

Organigramm
Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

— unterstellt

- - - administrativ unterstellt



18.
Oktober
1995

**Verordnung
über den Finanzausgleich (FAV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. Mai 1992 über den Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Wohn-
bevölkerung

Art. 4 ¹Die mittlere Wohnbevölkerung gemäss zivilrechtlichem Wohnsitzprinzip wird anhand der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) ermittelt, welche das Bundesamt für Statistik dem Kanton zur Verfügung stellt.

² Die Gemeinden besorgen die Fortschreibung der Wohnbevölkerung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Statistik.

³ Differenzen bei der mittleren Wohnbevölkerung im Sinne von Artikel 5 des Finanzausgleichsgesetzes ¹⁾, die sich zwischen der Fortschreibung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Statistik und der Einwohnerkontrolle der Gemeinden ergeben, werden bei den Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleiches nur berücksichtigt, wenn sie vom Bundesamt für Statistik anerkannt werden und die mittlere Wohnbevölkerung entsprechend korrigiert wird.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom 20. Juni 1995 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich in Kraft.

Bern, den 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 631.1

18.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

Anhang VI, Gebührentarif der Finanzdirektion

Titel, Ingress, 1.1 bis 2.3 Unverändert.

2.4 Erstellung von Gemeindesteuer-Teilungsplänen im Auftrag der Veranlagungsgemeinde

- | | |
|---|-------------------|
| <i>a</i> Grundgebühr, auch wenn das Verfahren zu keiner Teilung führt | 50 |
| <i>b</i> bei mehreren Ansprechergemeinden oder bei grossem Aufwand ein Zuschlag | 50 bis 2000 |
| <i>c</i> bei über 20 Ansprechergemeinden | nach Vereinbarung |

2.5 bis 2.8 Unverändert.

2.9 (neu) Amtliche Schätzung des Ertragswertes gemäss Artikel 87 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht	50 bis 2000
--	-------------

3.1 bis 5.2 Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Die neuen Gebührensätze (Ziffer 2.4) gelten für alle Teilungspläne ab Steuerjahr 1995, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eröffnet worden sind.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Oktober
1995

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, 25 Absätze 2 bis 4, 32 und 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Aufgaben der Erziehungsdirektion

Art. 1 Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur und des Sports.

II. Gliederung

Art. 2 ¹Die Erziehungsdirektion gliedert sich gemäss Anhang I in das Generalsekretariat (GS ERZ) und folgende Ämter:

- a* Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule (AKVM),
- b* Amt für Berufsbildung (KAB),
- c* Amt für Hochschulen (AH),
- d* Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung (ALLEB),
- e* Amt für Bildungsforschung (ABF),
- f* Amt für Kultur (AK),
- g* Amt für Sport (AS),
- h* Amt für Finanzen und Administration (AFA).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich je nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen und Unterabteilungen.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden im französischsprachigen Kantonsteil dezentralisierte Zweigstellen der Zentralverwaltung gebildet:

- a* Berufsbildung,
- b* Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung,
- c* Bildungsforschung,
- d* Kultur,
- e* Sport,
- f* Finanzen und Administration.

General-
sekretariat
und Ämter

Konferenzen und
Kommissionen

Art. 3 ¹ Der Erziehungsdirektion sind die durch die besondere Gesetzgebung und die Geschäftsordnung eingesetzten Konferenzen und Kommissionen zugeordnet. Sie sind in Anhang II wiedergegeben.

² Der Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion können weitere beratende Organe einsetzen.

III. Führung

Direktorin
oder Direktor

Art. 4 ¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen, insbesondere

a die Direktionskonferenz,

b die Gliederung des Generalsekretariats und der Ämter in Stäbe und Abteilungen,

c die Aufgaben und Zuständigkeiten der beratenden Organe,

d die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten,

e die Unterschriftsberechtigungen,

f die Ablauforganisation,

g die interne und externe Information,

h die Kompetenzdelegation aufgrund der Zweisprachigkeit des Kantons.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die stellvertretenden Generalsekretärinnen oder stellvertretenden Generalsekretäre sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind der Direktorin oder dem Direktor unterstellt. Sie oder er erlässt ihre Stellenbeschreibungen.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Reglemente des Generalsekretariats und der Ämter.

⁵ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist gegenüber ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie gegenüber den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern weisungsberechtigt.

General-
sekretärin oder
Generalsekretär,
Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 5 ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter führen ihre Organisationseinheiten und sorgen für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich. Sie arbeiten dabei mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen und dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben der Organisationseinheiten

Art. 6 Das Generalsekretariat

- a* berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben und sorgt zusammen mit den Ämtern für die Bearbeitung aller Grundsatzfragen der Bildungs-, Kultur- und Sportpolitik;
- b* prüft alle Anträge und Vorlagen, welche die Ämter der Direktorin oder dem Direktor unterbreiten, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt wird;
- c* koordiniert die Tätigkeit der Ämter, weist die Geschäfte den einzelnen Ämtern zu, legt für solche, die mehrere Ämter betreffen, die Federführung fest und behandelt diejenigen, für die kein Amt zuständig ist;
- d* ist verantwortlich für die Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse und überwacht die Vorbereitung und den Vollzug der parlamentarischen Geschäfte;
- e* vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und den Direktionen, betreut unter Beizug der Ämter das Mitbeteiligungsverfahren;
- f* koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Erziehungsdirektion;
- g* führt den Rechtsdienst und den Übersetzungsdienst;
- h* organisiert die Vertretung des Kantons in den Koordinationsorganen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Sports und sorgt für die Verbindung zu den Behörden des Bundes.

General-
sekretariat
(GS ERZ)

Art. 7 ¹Das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, mit Ausnahme der Lehrerinnen-, Lehrer- und der Berufsbildung;
- b* betreut die Aufsicht über die Kindergärten sowie über die der Erziehungsdirektion unterstellten Schulen von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II, mit Ausnahme der Lehrerinnen-, Lehrer- und der Berufsbildung;

Amt für Kinder-
garten, Volks-
und Mittelschule
(AKVM)

- c* ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildungsforschung verantwortlich für die Erarbeitung der Lehrpläne und sorgt für die Entwicklung der Lehrmittel für die beaufsichtigten Schulen;
 - d* ist verantwortlich für den schulzahnärztlichen und schulärztlichen Dienst;
 - e* betreut die Erziehungsberatung sowie die Berufs- und Laufbahnberatung von Jugendlichen und Erwachsenen.
- ² Die Inspektorinnen und Inspektoren sind dem Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule unterstellt. Die Aufsicht und Beratung im Volksschulbereich wird von den regionalen Schulinspektoraten im Rahmen der durch die Gesetzgebung übertragenen Kompetenzen selbständig wahrgenommen. Die regionalen Schulinspektorate bilden eine Konferenz, welche in der Direktionskonferenz der Erziehungsdirektion vertreten ist.
- ³ Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegt die Koordination der Beratungsdienste, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind.
- ⁴ Das Amt betreut die Diplommittelschulen Bern-Marzili, Biel, Langenthal, Moutier und Spiez sowie die Ecole cantonale de langue française.

Amt für
Berufsbildung
(KAB)

Art. 8 ¹ Das Amt für Berufsbildung

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung;
 - b* fördert, organisiert und beaufsichtigt die Berufsbildung nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons;
 - c* pflegt in Fragen der Berufsbildung die Zusammenarbeit mit Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie den zuständigen Amtsstellen anderer Kantone und des Bundes;
 - d* führt die Sekretariate der kantonalen Berufsbildungskommission und der kantonalen Berufsmaturitätskommission.
- ² Das Amt betreut die folgenden kantonalen Schulen:
- a* Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel,
 - b* Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz,
 - c* Schule für mikrotechnische Berufe Biel,
 - d* Ecole des métiers Saint-Imier,
 - e* Schule für Gestaltung Biel,
 - f* an kantonalen Institutionen geführte Technikerschulen,
 - g* die übrigen Berufs- und Höheren Fachschulen.

Amt für
Hochschulen
(AH)

Art. 9 ¹ Das Amt für Hochschulen

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Universität, der Ingenieurschulen und der anderen ihm zugewiesenen Höheren Fachschulen;

- b* bietet Beratung und Information für Studierende und Lehrende der Hochschulen an;
 - c* entwickelt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen und Dienststellen, hochschulpolitische Konzepte im Hinblick auf ein integriertes und international anerkanntes Hochschulsystem und erarbeitet die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen.
- ² Das Amt betreut die Universität, die Ingenieurschulen Biel, Burgdorf und Saint-Imier sowie die Schweizerische Ingenieur- und Technikerschule für die Holzwirtschaft Biel.

Amt für
Lehrerinnen-,
Lehrer- und
Erwachsenen-
bildung (ALLEB)

Art. 10 ¹Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben in den Bereichen Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung und Erwachsenenbildung;
 - b* ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildungsforschung und dem Amt für Hochschulen verantwortlich für die Erarbeitung der Lehr- und Studienpläne für die Lehrerausbildungen;
 - c* führt Informations- und Dokumentationszentren für die Lehrerschaft;
 - d* fördert die Institutionen, die Zentren und die Dokumentation der Erwachsenenbildung;
 - e* pflegt in Fragen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit Verbänden und den zuständigen Amtsstellen anderer Kantone und des Bundes.
- ² Das Amt betreut die kantonalen Seminare Bern, Biel, Hofwil, Langenthal, Spiez und Thun sowie die Ecole normale de langue française, das Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer und das Sonderpädagogische Seminar.

Amt für
Bildungs-
forschung (ABF)

Art. 11 Das Amt für Bildungsforschung

- a* erarbeitet Grundlagen zur Erneuerung der Ziele, Inhalte und Strukturen des Bildungswesens sowie der Unterrichtsmethoden und begleitet deren Umsetzung;
- b* informiert die Direktion und die Ämter über die Entwicklungen im Bildungswesen und über die Ergebnisse von Schulversuchen und Untersuchungen;
- c* führt im Auftrag der Direktion und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern Projekte, Schulversuche und Evaluationen durch.

Amt für Kultur
(AK)

Art. 12 Das Amt für Kultur

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Kultur;
- b* fördert kulturelle Institutionen und kulturelles Schaffen gemäss der Gesetzgebung über die Kulturförderung;

- c* nimmt die ihm obliegenden Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die Denkmalpflege und die Archäologie (Kulturpflege) wahr;
- d* unterhält die Schutzdokumentation für den Kulturgüterschutz gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Amt für Sport
(AS)

Art. 13 Das Amt für Sport

- a* ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich des Sports;
- b* fördert, organisiert und beaufsichtigt «Jugend und Sport» (J+S) nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons;
- c* führt Veranstaltungen im Rahmen von J+S durch;
- d* arbeitet in allen Fragen der Sportförderung mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen, den Amtsstellen anderer Kantone und des Bundes sowie mit der Vereinigung bernischer Sportverbände zusammen;
- e* führt die Sekretariate der Fachkommission für Turn- und Sportfragen sowie der Kantonalen Sportfondskommission.

Amt für Finanzen
und Administration (AFA)

Art. 14 ¹Das Amt für Finanzen und Administration

- a* ist verantwortlich für Planungs-, Ressourcen- sowie Organisationsfragen der Direktion und stellt das Controlling sicher;
 - b* betreut das Personalwesen für die Lehrerschaft;
 - c* betreut und unterstützt das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen der Direktion und der Ämter;
 - d* bearbeitet alle Fragen der Ausbildungsfinanzierung;
 - e* führt die zentralen Dienste;
 - f* betreut die Bildungsstatistik;
 - g* ist verantwortlich für Baufragen der Direktion und der Ämter, einschliesslich der Subventionsgeschäfte, soweit nicht ein anderes Amt oder eine andere Direktion dafür zuständig ist.
- ² Das Amt ist gegenüber den andern Organisationseinheiten in den Querschnittsbereichen fachtechnisch weisungsberechtigt.
- ³ Dem Amt für Finanzen und Administration sind unterstellt
- a* der Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMV) und
 - b* das Interregionale Fortbildungszentrum Tramelan (IFZ).
- ⁴ Das Amt vertritt den Kanton gegenüber der Bernischen Lehrerversicherungskasse.

V. Personal

Art. 15 ¹Die Direktion verfügt über folgende Direktionskaderstellen:

- a* eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b* zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre,
- c* acht Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher.

² Die Direktion verfügt über insbesondere folgende weitere Kaderstellen:

- a* 16 Volksschulinspektorinnen oder Volksschulinspektoren,
- b* drei Berufsschulinspektorinnen oder Berufsschulinspektoren.

³ Mindestens die Stelle der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs oder die Stelle einer stellvertretenden Generalsekretärin oder eines stellvertretenden Generalsekretärs sowie mindestens acht andere Kaderstellen müssen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern französischer Muttersprache besetzt sein.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

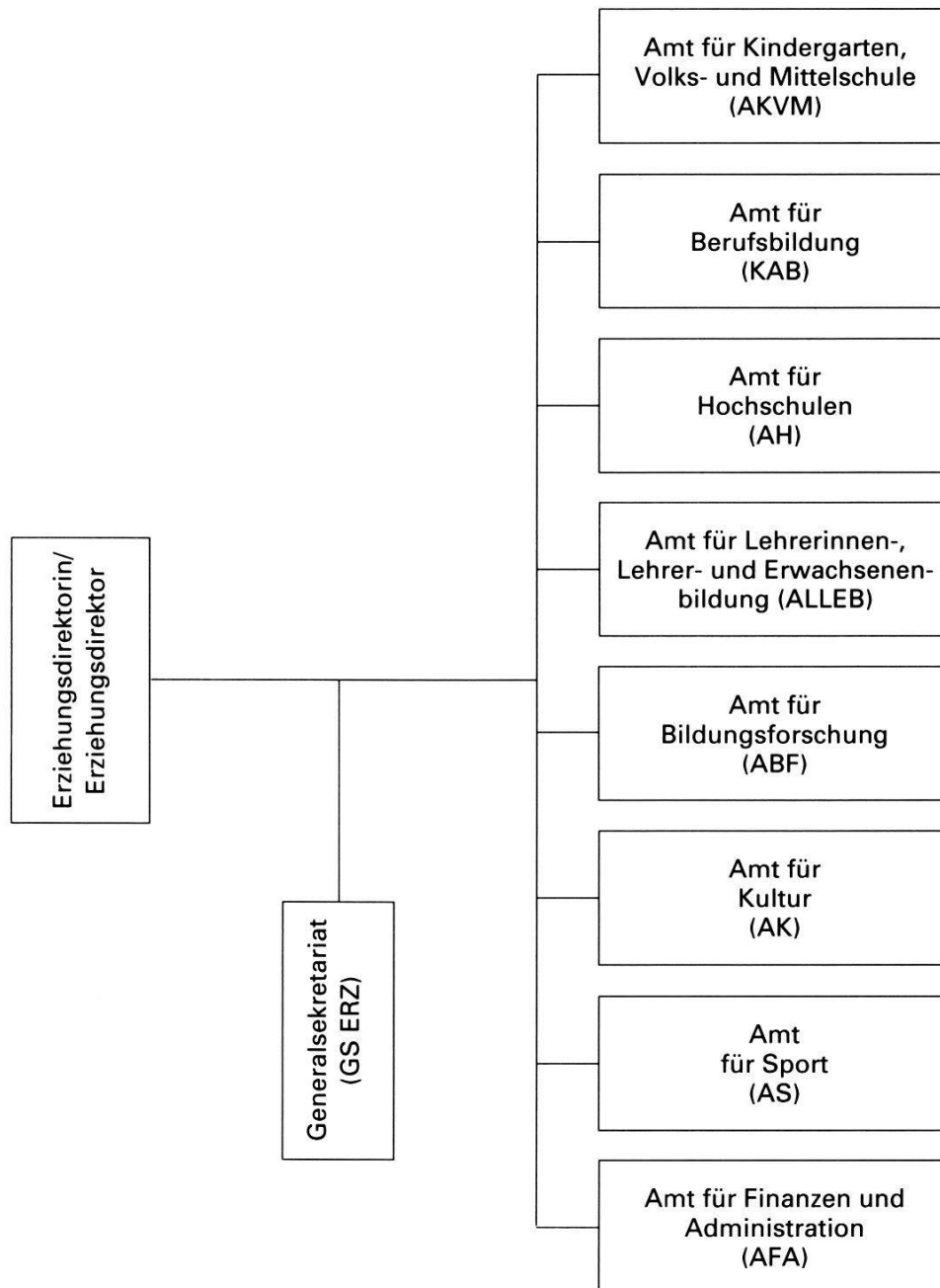
Anhänge

I Organigramm der Erziehungsdirektion

II Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion

Anhang I (Artikel 2)

ERZIEHUNGSDIREKTION (ERZ)
Organigramm
der Erziehungsdirektion



Anhang II (Artikel 3)

Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion

Direktionssekretariat

- Commission consultative de langue française – CLF

Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule

- Commission de l'Ecole cantonale de langue française de Berne
- Commission de surveillance de l'orientation en matière d'éducation
- Commission des moyens d'enseignement pour les écoles primaires
- Commission des moyens d'enseignement pour les écoles secondaires
- Diplomprüfungskommission an staatlichen Diplommittelschulen
- Erziehungsberatungskommission
- Kantonale Gymnasialrektorenkonferenz – KRK
- Kantonale Maturitätskommission
- Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken
- Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Diplommittelschulen
- Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Erziehungsberatungsstellen – LKEB
- Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren – IK
- Lehrmittelkommission
- Prüfungskommission für Erziehungsberatung – Schulpsychologie
- Schulzahnpflegekommission

Amt für Berufsbildung

- Aufsichtskommission der Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel
- Bernische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen
- Commission d'examens de fin d'apprentissage du Jura bernois
- Commission de surveillance des apprentissages du district de Courtelary, communes de Mont-Tramelan et Tramelan
- Commission de surveillance des apprentissages du district de Courtelary, sauf les communes de Mont-Tramelan et Tramelan
- Commission de surveillance des apprentissages du district de Moutier

- Gewerbliche Kreisprüfungskommission Bern-Mittelland
- Gewerbliche Kreisprüfungskommission Biel-Seeland
- Gewerbliche Kreisprüfungskommission Emmental-Oberaargau
- Gewerbliche Kreisprüfungskommission Oberland
- Gewerbliche Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Aarwangen
- Gewerbliche Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Burgdorf
- Gewerbliche Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Interlaken
- Handelsmittelschulen-Konferenz
- Kantonale Berufsbildungskommission – BBK
- Kantonale Berufsmaturitätskommission – KBMK
- Kantonale Lehraufsichtskommission für Bahnberufe
- Kantonale Lehraufsichtskommission für die Hauspflege
- Kantonale Lehraufsichtskommission für Druckvorstufe und Druck
- Kantonale Lehraufsichtskommission für medizinische Praxisassistentinnen
- Kantonale Lehraufsichtskommission für tiermedizinische Praxisassistentinnen
- Kaufmännische Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Aarwangen
- Kaufmännische Lehraufsichtskommission der Amtsbezirke Biel und Nidau
- Kaufmännische Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Burgdorf
- Kaufmännische Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Interlaken
- Kaufmännische Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Thun
- Kaufmännische Rektorenkonferenz des Kantons Bern
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Aarberg für gewerblich-industrielle Berufe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Aarberg für kaufmännische Berufe, das Lebensmittel- und Coiffeurgewerbe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für das Baugewerbe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für das Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Coiffeurgewerbe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für das Lebensmittelgewerbe und die Gärtnerberufe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für Gastgewerbe und Hauswirtschaft
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für gewerbliche Metallberufe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für industrielle Metallberufe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für kaufmännische Berufe in Handel, Gewerbe und Industrie

- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für kaufmännische Berufe im Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für technische Berufe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für Verkaufsberufe, Pharma-Assistentinnen, Buchhändler und Drogisten
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Bern für verschiedene gewerbliche Berufe
- Lehraufsichtskommission der Amtsbezirke Biel und Nidau für das Baugewerbe
- Lehraufsichtskommission der Amtsbezirke Biel und Nidau für das Bekleidungs- und Ausrüstungsgewerbe
- Lehraufsichtskommission der Amtsbezirke Biel und Nidau für das Lebensmittelgewerbe
- Lehraufsichtskommission der Amtsbezirke Biel und Nidau für gewerbliche Metallberufe
- Lehraufsichtskommission der Amtsbezirke Biel und Nidau für industrielle Metallberufe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Büren
- Lehraufsichtskommission der Amtsbezirke Erlach/La Neuveville
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Fraubrunnen
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Frutigen
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Interlaken für Gastgewerbe und Hauswirtschaft
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Konolfingen für gewerblich-industrielle Berufe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Konolfingen für kaufmännische Berufe, das Gast-, Lebensmittel- und Coiffeurgewerbe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Laupen
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Niedersimmental
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Oberhasli und der Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Niederried, Oberried und Schwanden des Amtsbezirks Interlaken
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Obersimmental
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Saanen
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Schwarzenburg
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Seftigen
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Signau
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Thun für das Auto-, Elektro- und Metallgewerbe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Thun für das Baugewerbe und die Berufe mit Stein, Holz und Erde
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Thun für Dienstleistungsberufe
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Thun für industrielle Berufe

- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Trachselwald
- Lehraufsichtskommission des Amtsbezirks Wangen
- Schulkommission der Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz

Amt für Hochschulen

- Aufsichtskommission der Ingenieurschule Biel
- Aufsichtskommission der Ingenieurschule Burgdorf
- Aufsichtskommission der Ingenieurschule Saint-Imier
- Aufsichtskommission der Schweizerischen Ingenieur- und Technikerschule für die Holzwirtschaft
- Kantonale Immatrikulationskommission
- Kantonale Kommission Gymnasium – Universität
- Kantonale Kommission Seminar – Universität
- Konferenz der Ingenieurschuldirektoren – KID
- Koordinationskonferenz Universität – Erziehungsdirektion – BEDUNI
- Universitätssportkommission

Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung

- Äquivalenzkommission des Höheren Lehramtes
- Aufsichtskommission der Berner Maturitätsschule für Berufstätige
- Commission de l'Ecole normale de langue française, Bienne
- Commission de langue française chargée du perfectionnement du corps enseignant
- Commission de surveillance du brevet d'enseignement secondaire de langue française
- Commission des équivalences
- Commission des examens du brevet d'enseignement secondaire pour la partie francophone du canton
- Commission des examens du brevet d'instituteur, du brevet de maîtresse d'économie familiale et du brevet de maîtresse de jardin d'enfants pour la partie de langue française du canton
- Deutschsprachige Kommission für Lehrerfortbildung
- Kirchlich-theologische Maturitätskommission
- Kommission für die Ausbildung von Sekundarlehrern
- Kommission für Erwachsenenbildung
- Kommission für das Höhere Lehramt – KHL
- Kommission für das Seminar Bern-Lerbermatt in Köniz und das Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer Bern
- Kommission für das deutschsprachige Seminar Biel
- Kommission für das Seminar Hofwil
- Kommission für das Seminar Langenthal
- Kommission für die Seminare Thun und Spiez
- Kommission der Staatlichen Diplommittelschule Marzili
- Kommission des Sonderpädagogischen Seminars

- Patentprüfungskommission für Haushaltungs-, Fachgruppen- und Primarlehrkräfte des deutschsprachigen Kantonsteils
- Patentprüfungskommissionen für Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer
- Präsidentenkonferenz der Seminarkommissionen
- Prüfungskommission für Handelslehrerinnen und Handelslehrer
- Prüfungskommission für Kindergärtnerinnen des deutschsprachigen Kantonsteils
- Prüfungskommission für Lehrer und Sachverständige der Erziehungs- und Bildungswissenschaften
- Prüfungskommission für das Sonderpädagogische Seminar
- Prüfungskommission für Zeichenlehrer
- Seminardirektorenkonferenz – SDK

Amt für Kultur

- Archäologische Kommission
- Commission de littérature de langue française
- Deutschsprachige Literaturkommission
- Expertenkommission zur Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Kantonale Kunstdenkmälerkommission
- Kommission für allgemeine kulturelle Fragen
- Kommission für Bauernhausforschung im Kanton Bern
- Kommission für bildende Volkskunst, Kunstgewerbe und gestalten-des Handwerk
- Kommission für Foto, Film und Video
- Kommission für Kunst und Architektur
- Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken
- Kommission für Theater und Tanz
- Musikkommission

Amt für Sport

- Fachkommission für Turn- und Sportfragen – FAKO
- Kantonale Sportfondskommission – KSFK

Amt für Finanzen und Administration

- Commission consultative et de coordination du Centre interrégional de perfectionnement
- Fachgremium für die stipendienrechtliche Anerkennung von Ausbildungsgängen und Ausbildungsstätten
- Koordinationsgruppe für Frauenfragen – KGFF

18.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Polizei-
und Militärdirektion
(Organisationsverordnung POM; OrV POM)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 30 und Artikel 50 Buchsta-
be *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regie-
rungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I. Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion

Art. 1 ¹Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt Aufgaben im Berei-
che von Schutz und Sicherheit.

² Sie koordiniert die sicherheitspolitischen Massnahmen im Kanton,
besorgt namentlich personen- und sachbezogene polizeiliche Angele-
genheiten, die Belange des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Aus-
länder- und des Asylrechts, des Personenstands- und des Bürger-
rechtswesens, des Freiheitsentzugs, des Militärs sowie des Bevölke-
rungsschutzes und der Katastrophenhilfe und ist federführend in der
Bereitstellung der Führungsorgane und Einsatzmittel für die Bewälti-
gung von ausserordentlichen Lagen.

II. Gliederung

Art. 2 ¹Die Polizei- und Militärdirektion gliedert sich gemäss An-
hang in das Generalsekretariat (GS POM) und folgende Organisa-
tionseinheiten:

- a* Kantonspolizei (KAPO),
- b* Strassenverkehrs- und Schiffsverkehrsamt (SVSA),
- c* Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB),
- d* Amt für Polizeiverwaltung (APV),
- e* Amt für Militärverwaltung und -betriebe (AMVB),
- f* Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (ABK).

² Das Generalsekretariat und die übrigen Organisationseinheiten
gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen beziehungsweise
Vollzugsanstalten und Heime, Unterabteilungen und Dienststellen.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden Zweigstellen der Zentralver-
waltung gebildet:

General-
sekretariat
und übrige
Organisations-
einheiten

- a Militär,
- b Polizei,
- c Straf- und Massnahmenvollzug,
- d Zivilstandswesen,
- e Zulassung zum Strassen- und zum Schiffsverkehr.

Kommissionen

Art. 3 ¹ Als ständige Kommissionen sind der Direktion zugeordnet

- a Kantonale Jugendfilmkommission,
- b Kantonale Kulturgüterschutzkommission,
- c Kantonale Reklamekommission,
- d Kantonale Zivilschutzkommission,
- e Prüfungskommission für Waffenhändler.

² Der Regierungsrat und die Direktion können weitere beratende Kommissionen einsetzen. Die Einsetzung ständiger Kommissionen erfolgt durch Verordnung.

Institutionen

Art. 4 Im Aufgabenbereich der Direktion sind folgende Institutionen tätig:

- a SEVA-Lotteriegenossenschaft,
- b Bernische Hafenbau AG (HAFAG).

III. Führung

Direktorin
oder Direktor

Art. 5 ¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Die Direktorin oder der Direktor erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen, insbesondere

- a die Gliederung der Kantonspolizei und der Ämter in Stäbe und Abteilungen,
- b die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Stäbe und Abteilungen,
- c die Zusammenarbeit innerhalb der Direktion,
- d die Kompetenzdelegation,
- e die Stellvertretung,
- f die interne Information,
- g die Information der Öffentlichkeit,
- h die Gliederung und Aufgaben des Generalsekretariats.

³ Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Reglemente der Kantonspolizei und der Ämter und erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 6 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit.

² Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf, in einem Reglement.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben und Abteilungen sowie von dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben der Organisationseinheiten

General-
sekretariat
(GS POM)

Art. 7 Das Generalsekretariat

- a* unterstützt und berät die Direktorin oder den Direktor in der Führung und Aufgabenerfüllung der Direktion;
- b* erfüllt die Aufgaben der Direktion, die nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei oder eines Amtes fallen;
- c* prüft Anträge, Geschäfte und Vorlagen, welche die Kantonspolizei oder die Ämter der Direktion unterbreiten, sofern nichts anderes festgelegt wird;
- d* besorgt den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- e* koordiniert die Tätigkeit der Kantonspolizei und der Ämter untereinander;
- f* behandelt die parlamentarischen Vorstösse;
- g* ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gesetzgebung im Bereich der Direktion;
- h* instruiert Beschwerden, über die die Direktion zu entscheiden oder Antrag an den Regierungsrat zu stellen hat;
- i* koordiniert das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Informatik, das Controlling sowie weitere Querschnittsaufgaben, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei oder eines Amtes fallen;
- k* betreut die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Direktion;
- l* ist für die Belange der Zweisprachigkeit zuständig;
- m* vollzieht das Lotteriesgesetz und verwaltet den Lotteriefonds;
- n* führt die Geschäftsstelle der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern.

Kantonspolizei
(KAPO)

Art. 8 ¹Die Kantonspolizei

- a* trifft Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;

- b* hilft den Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind;
- c* ist zuständig für die gerichtliche Polizei;
- d* trifft bei Katastrophen und Unfällen nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung Sofortmassnahmen;
- e* leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in der Gesetzgebung vorgesehen oder zum Vollzug der Rechtsordnung erforderlich ist;
- f* ist verantwortlich für die Nachrichtenbeschaffung je nach Entwicklung der ausserordentlichen Lage auf Stufe Kanton, Region und Bezirk;
- g* betreibt die Alarmstelle des Kantons;
- h* führt die Verkehrserziehung durch und dient als Koordinationsstelle, soweit diese Aufgabe von Gemeinden selbständig wahrgenommen wird;
- i* stellt eine Ehrengarde.

² Die Kantonspolizei besorgt das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Informatik, das Controlling sowie weitere Querschnittsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Strassen-
verkehrs- und
Schiffahrtsamt
(SVSA)

Art. 9 ¹Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt

- a* erfüllt alle ihm als Strassenverkehrs-, Schiffahrtsbehörde oder Behörde der wirtschaftlichen Landesversorgung zugewiesenen Aufgaben und wirkt auf eidgenössischer und interkantonaler Ebene am einheitlichen Vollzug der strassenverkehrs- und schiffahrtsrechtlichen Vorschriften mit;
- b* besorgt die Zulassung von Personen (Fahrzeug- und Schiffführer, Fahrlehrer), Strassenfahrzeugen und Schiffen zum Verkehr;
- c* verfügt und vollzieht Administrativmassnahmen gegenüber Führern und Haltern von Strassenfahrzeugen und Schiffen;
- d* verfügt und vollzieht signalisations- und verkehrstechnische Massnahmen, insbesondere Signale, Markierungen und Lichtsignalanlagen auf Kantonsstrassen (ausgenommen Nationalstrassen 1. und 2. Klasse) sowie auf den öffentlichen Gewässern;
- e* führt verkehrstechnische Unfallauswertungen durch;
- f* veranlagt eidgenössische und kantonale Abgaben für Strassenfahrzeuge und Schiffe und wirkt beim Bezug mit.

² Das Amt besorgt das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Informatik, das Controlling sowie weitere Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Amt für
Freiheitsentzug
und Betreuung
(FB)

Art. 10 ¹Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung

- a* erfüllt alle mit dem Freiheitsentzug und der Betreuung zusammenhängenden Aufgaben,

- b* betreut über die Bewährungshilfe Angeschuldigte und Verurteilte, unter Einbezug ihrer Familien und der ihnen nahestehenden Personen, im Sinne der durchgehenden Betreuung und nach den Methoden der Sozialarbeit,
- c* ist für Planung, Konzipierung, Führung und Betrieb von Vollzugsanstalten und Jugendheimen verantwortlich,
- d* besorgt die Vollzugsadministration und führt das kantonale Straf- und Vollzugsregister.

² Das Amt besorgt das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Informatik, das Controlling sowie weitere Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Amt für Polizeiverwaltung
(APV)

Art. 11 ¹Das Amt für Polizeiverwaltung

- a* erfüllt die auf dem Gebiet des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts ausländischer Staatsangehöriger und des Asylrechts anfallenden fremdenpolizeilichen Aufgaben und erlässt die entsprechenden Verfügungen;
- b* übt die fachliche Aufsicht über die Fremdenkontrollen der Gemeinden aus;
- c* erfüllt Aufgaben im Bereich des Personenstands- und Bürgerrechtswesens, erlässt die entsprechenden Verfügungen und entscheidet über die Anerkennbarkeit im Ausland erfolgter Zivilstandsereignisse und Entscheidungen für den schweizerischen Rechtsbereich;
- d* übt die unmittelbare Aufsicht über die Zivilstandsämter aus und besorgt alle durch die eidgenössische Zivilstandsverordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben;
- e* vollzieht im Bereich Aussenwerbung die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, erlässt die entsprechenden Verfügungen und übt die Aufsicht über die Gemeinden mit delegierter Bewilligungskompetenz aus;
- f* vollzieht weitere gewerbepolizeiliche und gemeindepolizeiliche eidgenössische und kantonale Vorschriften im Zuständigkeitsbereich der Direktion und erlässt die entsprechenden Verfügungen;
- g* ist Passstelle des Kantons.

² Das Amt besorgt das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Informatik, das Controlling sowie weitere Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Amt für Militärverwaltung und -betriebe (AMVB)

Art. 12 ¹Das Amt für Militärverwaltung und -betriebe

- a* vollzieht und überwacht alle dem Kanton personell und materiell zugewiesenen Aufgaben im Militärbereich;
- b* unterstützt die Militärkreisverwaltungen beim Vollzug ihrer Aufgaben;

- c bereitet kantonale Mobilmachungsmassnahmen vor und überwacht jene der Gemeinden;
- d erfasst und veranlagt die dem Kanton Bern zugewiesenen ersatzpflichtigen Armeeangehörigen und besorgt das Inkasso;
- e betreibt die Militärwerkstätten und verwaltet die Kasernen- und Zeughausanlagen;
- f beschafft die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung für Angehörige der Armee und der Kantonspolizei;
- g erfüllt Dienstleistungs-, Unterhalts- und Transportaufgaben für die Zentralverwaltung.

² Das Amt besorgt das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Informatik, das Controlling sowie weitere Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Amt für
Bevölkerungs-
schutz
und Kata-
strophenhilfe
(ABK)

Art. 13 ¹Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

- a erarbeitet die Grundlagen und Konzepte zur Umsetzung der sicherheitspolitischen Ziele des Kantons;
- b verfolgt laufend die Entwicklung der Bedrohungs- und Gefahrenlage (Risikolage) im Kanton und betreibt eine entsprechende Nachrichtenstelle zugunsten der zivilen Führung und der Amtsstellen;
- c unterstützt die Direktorin oder den Direktor sowie den Kantonalen Führungsstab bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen;
- d koordiniert alle Massnahmen des Bevölkerungsschutzes, der Katastrophenhilfe und der Gesamtverteidigung;
- e ist die kantonale Fachstelle für Zivilschutz und Kulturgüterschutz und ist verantwortlich für den Vollzug aller Massnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen und Zivilschutzeinrichtungen;
- f leitet die Ausbildung der zivilen Führungsstäbe und stellt die Schulung der koordinierten Einsätze sicher;
- g hilft bei Bedarf den zivilen Führungsstäben der Gemeinden und Bezirke bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- h ist Koordinationsinstanz in der Ausbildung und bei Einsätzen der Armee zugunsten ziviler Behörden.

² Das Amt besorgt das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Informatik, das Controlling sowie weitere Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

V. Personal

Art. 14 ¹Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b eine stellvertretende Generalsekretärin oder einen stellvertretenden Generalsekretär,
- c eine Polizeikommandantin oder einen Polizeikommandanten,

d fünf Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,

² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG):

1.1 Artikel 12 Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe der Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Belange der Gesamtverteidigung.

² Aufgehoben.

1.2 Artikel 34 Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

¹ Leitungs- und Vollzugsorgan für die Belange des Zivilschutzes im Kanton ist das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe der Polizei- und Militärdirektion.

² Aufgehoben.

1.3 In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Zivilschutz» durch «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt:

Artikel 37 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 2.

1.4 In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amtes für Zivilschutz» durch «Amtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt:

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 37 Absatz 1.

2. Verordnung vom 17. Dezember 1986 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (VKG):

2.1 Artikel 6

¹ Aufgehoben.

² Unverändert.

2.2 Artikel 8

¹ Die folgenden kantonalen Ämter stellen die durchgehende Erreichbarkeit von Fachleuten ihrer Zuständigkeitsgebiete durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei sicher:

a Aufgehoben.

b–e Unverändert.

f das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Absätze 2 und 3 Unverändert.

2.3 In Artikel 25 Absatz 2 wird «die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (ZKG)» durch «das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt.

2.4 In den nachgenannten Bestimmungen wird «Die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung» durch «Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt:
Artikel 12 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 2.

2.5 In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe *b* wird «die Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (ZKG)» durch «das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt.

2.6 In Artikel 26 Absatz 1 wird «der Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung» durch «dem Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt.

3. Verordnung vom 15. Mai 1970 über die kantonale Kommission für Zivilschutz:

3.1 In Artikel 6 Absatz 2 wird «Amt für Zivilschutz» durch «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt.

3.2 In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amtes für Zivilschutz» durch «Amtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt:
Artikel 2, Artikel 3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 3.

4. Verordnung vom 2. September 1987 über den Zivilschutz im Kanton Bern (KZSV):

4.1 In Artikel 9 wird der Randtitel «Amt für Zivilschutz» durch «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt.

4.2 In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Zivilschutz» durch «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt:

Artikel 6 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 23, Artikel 24, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29, Artikel 31, Artikel 32 Absätze 2 und 3, Artikel 35 Absatz 1, 2.

- 4.3 In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amtes für Zivilschutz» durch «Amtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt:
Artikel 1, Artikel 33.

5. Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV) vom 11. Mai 1994:

In Artikel 29 Absatz 2 wird «Amt für Zivilschutz» durch «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» ersetzt.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

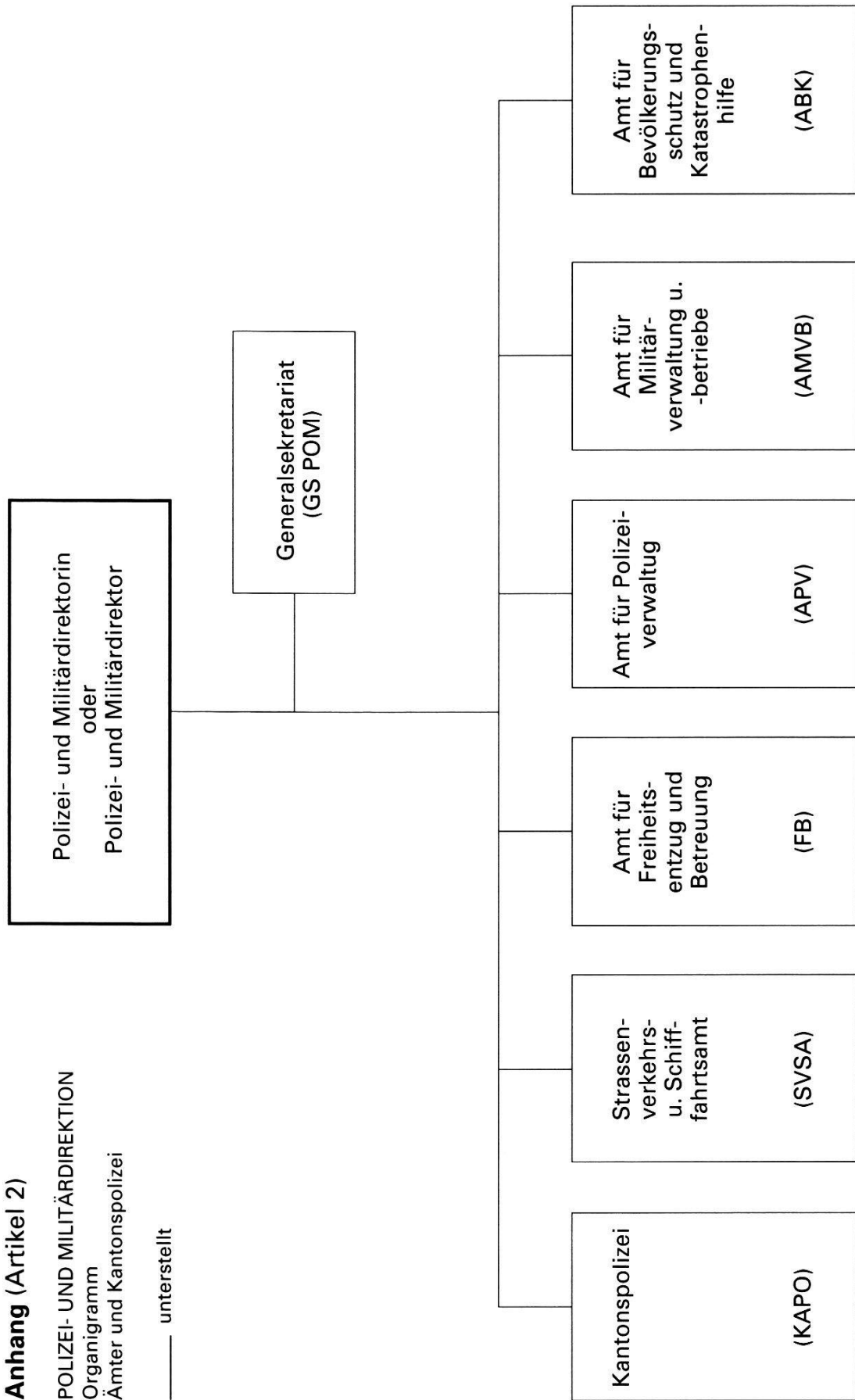
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Organigramm

Anhang (Artikel 2)

POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION
Organigramm
Ämter und Kantonspolizei

_____ unterstellt



18.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Staatsvertretung in leitenden Organen
von Fürsorgeheimen
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 18. Oktober 1989 über die Staatsvertretung in leitenden Organen von Fürsorgeheimen wird auf den 1. Januar 1996 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 862.315) zu entfernen.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, 25, 28 und 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Art. 1 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr auf den Gebieten der Gesundheit und der Fürsorge, der Berufsbildung, des Asylwesens, des Heilmittelwesens, der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung, des Umweltschutzes und der Strahlenschutzgesetzgebung durch bundes- und kantonale rechtliche Erlasse sowie durch Beschlüsse und Verträge übertragenen Aufgaben.

² Sie entscheidet in allen Fällen, für die nicht der Grosse Rat, der Regierungsrat oder eine andere Behörde zuständig ist.

³ Sie koordiniert in ihrem Geschäftsbereich die Tätigkeiten der Direktionen unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Direktionen im Umweltschutz.

⁴ Sie besorgt in ihrem Geschäftsbereich den Verkehr mit den Bundesbehörden und ist verantwortlich für die interkantonale und, soweit die kantonale Zuständigkeit gegeben ist, internationale Zusammenarbeit.

II. Gliederung

Art. 2 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS GEF) und folgende Ämter:

a Kantonsarztamt (KAZA),

b Kantonsapothekeramt (KAPA),

c Kantonales Laboratorium (KL),

d Fürsorgeamt (FA),

e Rechtsamt (RA GEF),

f Amt für Planung, Bau und Berufsbildung (APBB),

g Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft (AFB),

h Amt für wissenschaftliche Auswertung (AWA).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

Gleichgestellte
Organisations-
einheiten

Art. 3 Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende weitere Organisationseinheiten unterstellt:

- a* Universitäts-Frauenklinik und Kantonales Frauenspital (UFK/KFS),
- b* Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD),
- c* Psychiatrische Klinik Münsingen (PKM),
- d* Psychiatrische Klinik Bellelay (CPB),
- e* Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Schwerpunkt Psychiatrie, an den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (SGKP),
- f* Bernische Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Schwerpunkt Psychiatrie, an der Psychiatrischen Klinik Münsingen (BSGKP),
- g* Schulheim Schloss Erlach,
- h* Schulheim Schlössli Kehrsatz,
- i* Schulheim Landorf Köniz,
- k* Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee.

Kommissionen

Art. 4 ¹Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet:

- a* Sanitätskollegium,
- b* Spital- und Heimkommission,
- c* Fürsorgekommission,
- d* Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs.

² Der Regierungsrat und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion können weitere, nichtständige beratende Kommissionen einsetzen.

III. Führung

Direktorin
oder Direktor

Art. 5 ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er regelt in der Geschäftsordnung die Organisation der Direktion im einzelnen, insbesondere

- a* die Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Direktion, soweit nicht durch die Gesetzgebung festgelegt,
- b* die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung,
- c* die Stellvertretung,

- d* die Information nach innen und aussen,
- e* weitere, die Organisation der Direktion betreffende Fragen.

³ Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Organisationsreglemente des Generalsekretariats und der Ämter sowie die Stellenbeschreibungen der Generalsekretärin, des Generalsekretärs, der stellvertretenden Generalsekretärin, des stellvertretenden Generalsekretärs, der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher.

General-
sekretärin
oder
Generalsekretär,
Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 6 ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie umschreiben die Organisation ihrer Organisationseinheit in einem Reglement und legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

IV. Aufgaben der Organisationseinheiten

General-
sekretariat
(GS GEF)
1. Stabsaufgaben

Art. 7 Das Generalsekretariat

- a* berät und unterstützt die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder den Gesundheits- und Fürsorgedirektor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben;
- b* prüft alle Anträge und Vorlagen, welche die Ämter und Anstalten der Direktorin oder dem Direktor unterbreiten;
- c* sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Gesundheits- und Fürsorgepolitik von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- d* koordiniert die Tätigkeit der Ämter und legt wenn nötig für Geschäfte, die mehrere Ämter betreffen, die Federführung fest;
- e* betreut die gleichgestellten Organisationseinheiten in allen Verwaltungsobliegenheiten und übrigen Belangen, soweit diese durch Geschäftsreglement nicht der Organisationseinheit selbst oder durch die nachfolgenden Bestimmungen einem Amt übertragen sind;
- f* koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Direktion;
- g* vermittelt den Verkehr mit den Direktionen, der Staatskanzlei, dem Regierungsrat und den Organen des Grossen Rates;
- h* ist verantwortlich für die Bearbeitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse, betreut die Vorbereitung parlamentarischer Ge-

schäfte und überwacht den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate;

- i* betreut unter Beizug der Ämter das Mitberichtsverfahren;
- k* koordiniert gemeinsam mit den anderen beteiligten Direktionen die Tätigkeit in allen Bereichen des Gesundheits- und Fürsorgewesens, sorgt für die Vertretung des Kantons in den interkantonalen Koordinationsorganen des Gesundheits- und Fürsorgewesens und sichert die Verbindung zu den Behörden des Bundes.

2. Querschnitts
und Dienstlei-
stungsaufgaben

Art. 8 Das Generalsekretariat

- a* sichert durch Koordination und methodische Unterstützung Planung, Vollzug, Controlling und Berichtswesen im Bereich der Aufgaben (Ziele und Massnahmen) und Ressourcen der Direktion;
- b* betreut das Finanz- und Rechnungswesen der Direktion;
- c* betreut das Personalwesen der Direktion, einschliesslich der Kommissions- und Kantonsvertreterwahlen und der Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- d* koordiniert die Informatik- und Telekommunikationsprojekte der Direktion;
- e* plant die Raumbelugung;
- f* sorgt im Rahmen dieser Verordnung für eine zweckmässige Aufbau- und Ablauforganisation;
- g* ist für die Belange der Zweisprachigkeit zuständig und führt den Übersetzungsdienst;
- h* führt die übrigen zentralen Dienste, wie zentrale Postverteilung, Registratur, Kurierdienst, Reprodienst, Beschaffungswesen, Hausverwaltung und -unterhalt.

3. Weitere
Aufgaben

Art. 9 Das Generalsekretariat

- a* betreut das Bewilligungswesen der Direktion (Dienststelle Bewilligungswesen), soweit nicht Ämter dafür zuständig sind;
- b* bereitet ausserordentliche Verfügungs- und Erlassverfahren im Tarifwesen vor;
- c* behandelt alle Geschäfte, für die kein Amt der Direktion zuständig ist, oder weist sie einem Amt zu.

Kantonsarztamt
(KAZA)

Art. 10 ¹Das Kantonsarztamt bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a* die medizinischen und pflegerischen Belange der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung,
- b* die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen,
- c* die Gesundheitspolizei, soweit nicht andere Ämter zuständig sind,
- d* die medizinischen Fragen des Spital- und Heimwesens und der Krankenbehandlung im allgemeinen,

- e die fachliche Aufsicht über die Medizinalberufe und anderen Berufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der pharmazeutischen,
 - f die fachliche Aufsicht über den schulärztlichen Dienst,
 - g die fachliche Beratung und Aufsicht im Pflegewesen in den Spitälern, Heimen und ambulanten Diensten,
 - h den koordinierten Sanitätsdienst sowie die sanitätsdienstlichen Belange der Katastrophenbewältigung und des Rettungswesens.
- ³ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt muss im Besitze des eidgenössischen Arztdiploms sein.

Kantons-
apothekeramt
(KAPA)

Art. 11 ¹Das Kantonsapothekeramt bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

- ² Es ist insbesondere zuständig für
- a die pharmazeutischen Belange der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung,
 - b den Vollzug der Gesetzgebung über den Verkehr mit Heilmitteln, über die Betäubungsmittel sowie Sera und Impfstoffe, Blut und Blutprodukte,
 - c die Heilmittelkontrolle, soweit nicht andere Institutionen und Behörden dafür zuständig sind,
 - d den Vollzug der Medizinprodukteverordnung,
 - e die Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe,
 - f die Aufsicht über die Apotheken, Drogerien und andere Betriebe für die Herstellung von oder den Handel mit Heilmitteln.
- ³ Der Regierungsrat kann für die Durchführung der Aufsicht nebenamtliche Inspektorinnen und Inspektoren ernennen.
- ⁴ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker muss im Besitze des eidgenössischen Apothekerdiploms sein.

Kantonales
Laboratorium
(KL)

Art. 12 ¹Das Kantonale Laboratorium bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

- ² Es ist insbesondere zuständig für
- a den Vollzug der Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle sowie die Kontrolle von Gebrauchsgegenständen im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung,
 - b die Überwachung des Verkehrs mit Giften,
 - c die Kontrolle der Badewasserhygiene in öffentlichen Becken-, See- und Flussbädern,
 - d den Vollzug der Stoffverordnung, der Störfallverordnung und der Getränkeverpackungsverordnung, soweit nicht andere Ämter zuständig sind,

- e* die fachliche Aufsicht über die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure sowie die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure,
- f* den Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung, insbesondere bei Lebensmitteln und bezüglich Radon.

³ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker muss im Besitz des eidgenössischen Lebensmittelchemikerdiploms sein.

Fürsorgeamt (FA)

Art. 13 ¹Das Fürsorgeamt vollzieht die dem Kanton obliegenden Fürsorgeaufgaben und Aufgaben aus der Opferhilfe, soweit sie den Beratungsbereich betreffen, überwacht die kantonale Aufsicht unterstellte Fürsorgetätigkeit der Gemeinden und privater Trägerschaften und koordiniert das Vorgehen der Fürsorgebehörden der Gemeinden mit den Fürsorgebehörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes.

² Es ist weiter zuständig für

- a* die Unterbringung, Betreuung, Unterstützung und Verteilung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen gemäss kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften,
- b* Suchtfragen, soweit sie nicht medizinischer Natur sind, sowie für die Gesundheitsförderung, soweit nicht andere Ämter dafür zuständig sind,
- c* die Beratung und Information der Organe und des Personals der Trägerschaften von Fürsorgeeinrichtungen in Fachfragen und Fragen der Fort- und Weiterbildung,
- d* die Auskunftserteilung an Private in Fürsorgefragen,
- e* die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Fürsorgebehörden, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und den fachlich zuständigen kantonalen Ämtern und Direktionen sowie den entsprechenden Behörden anderer Kantone.

Rechtsamt
(RA GEF)

Art. 14 Das Rechtsamt

- a* berät die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher und das Generalsekretariat in Rechtsfragen;
- b* besorgt die Gesetzgebungsarbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und führt die dazu notwendigen Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren und die Bereinigungen der Vorlagen durch;
- c* steht den Ämtern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie den gleichgestellten Organisationseinheiten zur Abklärung rechtlicher Fragen zur Verfügung;
- d* instruiert die Beschwerdeverfahren und erarbeitet die Beschwerdeentscheide;
- e* bereitet Eingaben der Direktion und des Regierungsrates im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten vor;

- f* stellt eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sicher;
- g* koordiniert die dem Kanton gemäss dem VI. Abschnitt des Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge übertragenen Aufgaben.

Amt für Planung,
Bau und Berufsbildung (APBB)

Art. 15 Das Amt für Planung, Bau und Berufsbildung

- a* erarbeitet konzeptionelle Grundlagen im Gesundheits- und Fürsorgewesen;
- b* bearbeitet fortlaufend die Gesundheits- und Fürsorgeplanung gemäss Gesundheits-, Spital- und Fürsorgegesetzgebung;
- c* ist zuständig für die Umsetzung der planerischen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung;
- d* prüft und begleitet Bau- und Einrichtungsprojekte von Spitälern, anderen Krankenpflegeeinrichtungen und Schulen gemäss der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung und von Fürsorgeheimen, weiteren Einrichtungen sowie Schulen gemäss der Fürsorgegesetzgebung;
- e* prüft den Betrieb der genannten Institutionen auf seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgeplanung;
- f* plant und führt die Aufsicht im Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung der nichtärztlichen Gesundheitsberufe und der Berufe des Fürsorgewesens.

Amt für Finanz-
und Betriebswirtschaft (AFB)

Art. 16 Das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft

- a* sichert ein wirksames und wirtschaftliches Finanzierungssystem im Gesundheits- und Fürsorgewesen;
- b* setzt die Betriebsbeiträge an die subventionierten Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens fest und kontrolliert deren Verwendung auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin;
- c* prüft die zur Genehmigung eingereichten Betriebsbudgets und -konzepte;
- d* prüft die Fürsorgeaufwendungen der Gemeinden im Hinblick auf die Zulassung zur Lastenverteilung und setzt die Bürgergutsbeiträge fest;
- e* berechnet die Subventionszahlungen, setzt sie fest, kontrolliert sie und budgetiert die entsprechenden Staatskonti;
- f* führt die Lastenverteilungen gemäss der Fürsorge-, Gesundheits- und der Spitalgesetzgebung durch;
- g* erarbeitet und vollzieht interkantonale Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen im Gesundheits- und Fürsorgewesen;
- h* ist zuständig für das Tarifwesen, soweit nicht andere Ämter oder das Generalsekretariat zuständig sind;

- i* berät die subventionierten Institutionen in Fragen des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens.

Amt für
wissenschaft-
liche Auswer-
tung (AWA)

Art. 17 Das Amt für wissenschaftliche Auswertung

- a* dokumentiert wissenschaftlich-statistisch wesentliche Aspekte des bernischen Gesundheits- und Fürsorgewesens;
- b* evaluiert Einrichtungen und Massnahmen im Rahmen der Gesundheits- und Fürsorgeplanung in bezug auf deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit;
- c* begleitet und wertet Pilotprojekte, Modellversuche und anderes wissenschaftlich aus;
- d* nimmt Zweckmässigkeitsprüfungen und Erfolgskontrollen von Staatsbeiträgen vor;
- e* wirkt bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen mit;
- f* erarbeitet geeignete Statistikgrundlagen und methodische Hilfsmittel für die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben, soweit sie nicht anderweitig verfügbar sind;
- g* erarbeitet und kontrolliert die Abwicklung externer wissenschaftlicher Aufträge zur Realisierung der ihm obliegenden Aufgaben;
- h* berät die Direktion in allen übrigen Fragen, die besondere sozialwissenschaftliche oder statistische Kompetenz erfordern.

Kantonales
Frauenspital,
Universitäre
Psychiatrische
Dienste und
Kantonale
Psychiatrie-
kliniken

Art. 18 ¹Das Kantonale Frauenspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste und die kantonalen Psychiatriekliniken

- a* erfüllen den ihnen erteilten Leistungsauftrag;
- b* legen ihre Organisationsstrukturen und Leitungsfunktionen sowie die Verantwortlichkeitsbereiche für ihre Abteilungen, Einrichtungen und besonderen Dienste in Geschäftsreglementen und Organigrammen fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigen sind;
- c* können ihre medizinischen, paramedizinischen, technischen, wirtschaftlichen oder administrativen Dienste gemeinsam für mehrere Klinken betreiben.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung, soweit Spital, Diensten und Kliniken universitäre Aufgaben übertragen sind.

Schulen für
Gesundheits-
und Kranken-
pflege an den
Universitären
Psychiatrischen
Diensten Bern
und der Psychia-
trischen Klinik
Münsingen

Art. 19 Die Schulen

- a* erfüllen den ihnen erteilten Leistungsauftrag;
- b* legen das Nähere über ihre Organisation und Administration in Geschäftsreglementen und Organigrammen fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigen sind;
- c* werden durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geführt, deren bzw. dessen Stellvertretung im Geschäftsreglement sicherzustellen ist.

Kantonale
Schulheime
und Kantonale
Sprachschule

Art. 20 Die Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee

- a* erfüllen den ihnen erteilten Leistungsauftrag;
- b* legen ihre Organisationsstrukturen und die Verantwortlichkeitsbereiche für ihre Abteilungen, Gruppen und Dienste in Geschäftsreglementen und Organigrammen fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigen sind;
- c* werden durch eine Vorsteherin oder einen Vorsteher geleitet, deren bzw. dessen Stellvertretung im Geschäftsreglement sicherzustellen ist.

V. Personal

Art. 21 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a* eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b* eine stellvertretende Generalsekretärin oder einen stellvertretenden Generalsekretär,
- c* acht Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,
- d* vier Direktorinnen oder Direktoren, vier Vorsteherinnen oder Vorsteher sowie zwei Schulleiterinnen oder Schulleiter der gleichgestellten Organisationseinheiten.

² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Organigramm

Anhang (Artikel 2)

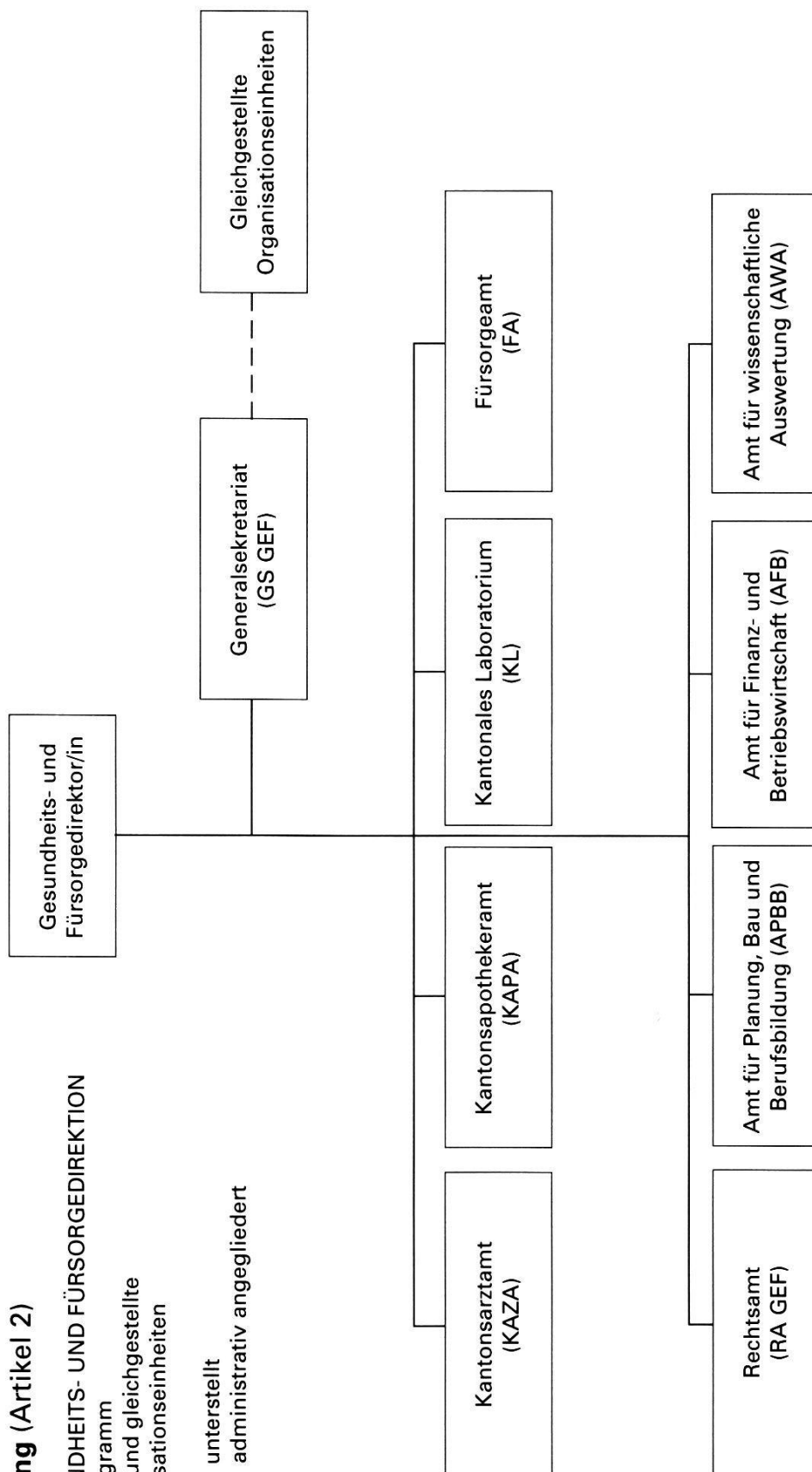
GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION

Organigramm

Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

— unterstellt

- - - administrativ angegliedert



18.
Oktober
1995

Verordnung über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
gestützt auf Artikel 40 und 50 Buchstabe f des Gesetzes vom 20. Juni
1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
(Organisationsgesetz, OrG)

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die Amtssprachen im Amtsbezirk Biel sind das Deutsche und das Französische.

Gerichte

Art. 2 ¹ Gerichtssprachen im Gerichtskreis II Biel-Nidau sind in Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische.

² Die Sprache, in welcher ein Gerichtsverfahren aus dem Amtsbezirk Biel durchgeführt wird, bestimmt sich wie folgt:

a in Zivilsachen nach der Sprache der Beklagtschaft bzw. der Gesuchsgegnerschaft; umfasst die Beklagtschaft mehrere Personen, wird auf die Sprache der Mehrheit der beteiligten Personen abgestellt;

b in Schuldbetreibungs- und Konkursachen nach der Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners;

c in Strafsachen nach der Sprache der Angeschuldigten, der Hauptangeschuldigten oder der Mehrheit der Hauptangeschuldigten.

³ Ist eine Partei weder deutscher noch französischer Sprache, hat sie jedoch in einer davon die Schulen besucht oder hat sie sich die eine oder andere als Zweitsprache angeeignet, gilt diese als ihre Sprache.

⁴ Das Gericht kann im Einverständnis aller Beteiligten die Verfahrenssprache anders bestimmen.

⁵ Den Parteien und ihrer Vertretung steht in allen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen betreffend Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu.

⁶ Solange die Verfahrenssprache in Geschäften aus dem Amtsbezirk Biel nicht feststeht, werden Vorladungen und an die Parteien gerichtete Verfügungen in beiden Landessprachen erlassen. Parteien, Auskunftspersonen sowie Zeuginnen und Zeugen sind auf deren Begeh-

ren in Deutsch oder in Französisch einzuvernehmen. Ihre Aussagen sind auf Verlangen einer Partei vom Gericht zu übersetzen.

⁷ Das Urteil in Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel ist auf Begehren einer Partei im Anschluss an die mündliche Verkündung zusammenfassend mündlich in die andere Gerichtssprache zu übersetzen.

Untersuchungs-
richteramt

Art. 3 ¹ Gerichtssprachen in der Untersuchungsregion I Berner Jura-Seeland sind in Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische.

² Die Sprache, in welcher eine Voruntersuchung aus dem Amtsbezirk Biel durchgeführt wird, bestimmt sich nach der Sprache der Angeeschuldigten, der Hauptangeschuldigten oder der Mehrheit der Hauptangeschuldigten.

³ Ist eine angeschuldigte Person weder deutscher noch französischer Sprache, hat sie jedoch in einer davon die Schulen besucht oder hat sie sich die eine oder andere als Zweitsprache angeeignet, gilt diese als ihre Sprache.

⁴ Den Parteien und ihrer Vertretung steht in Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel in allen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu.

⁵ Solange die Verfahrenssprache in Voruntersuchungen aus dem Amtsbezirk Biel nicht feststeht, werden Vorladungen und an die Parteien gerichtete Verfügungen in beiden Landessprachen erlassen. Parteien, Auskunftspersonen sowie Zeuginnen und Zeugen sind auf deren Begehren in Deutsch oder in Französisch einzuvernehmen. Ihre Aussagen sind auf Verlangen einer Partei vom Untersuchungsrichteramt zu übersetzen.

Grundbuchamt

Art. 4 Im Kreisgrundbuchamt Biel-Nidau werden Eintragungen betreffend den Amtsbezirk Biel nach der in der Anmeldung bzw. im Ausweis verwendeten Sprache in deutscher oder französischer Sprache vorgenommen und veröffentlicht.

Handels-
registeramt

Art. 5 Im regionalen Handelsregisteramt Berner Jura-Seeland werden Eintragungen betreffend den Amtsbezirk Biel nach der in der Anmeldung bzw. im Vertrag verwendeten Sprache in deutscher oder französischer Sprache vorgenommen und veröffentlicht.

Regionales
Betreibungs-
und Konkursamt

Art. 6 ¹ Das regionale Betreibungs- und Konkursamt Berner Jura-Seeland nimmt Begehren und Eingaben aus dem Amtsbezirk Biel in beiden Landessprachen entgegen.

² Der Schuldnerin oder dem Schuldner werden zweisprachige Zahlungsbefehle zugestellt. Für die Fortsetzung der Betreibung ist die Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners massgebend.

³ Beschwerden werden in der Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners entschieden.

⁴ Artikel 2 Absatz 3 findet im Betreibungsverfahren analog Anwendung.

Konkurs-
verfahren

Art. 7 Konkursverfahren werden in der Landessprache durchgeführt, in welcher die Konkurseröffnung entschieden wurde.

Verwaltungs-
und Verwal-
tungs-
justizverfahren

Art. 8 ¹Verwaltungsverfahren werden in der Landessprache der Gesuchstellenden oder, wenn das Verfahren nicht auf Gesuch hin angehoben wird, der Verfügungsadressaten durchgeführt.

² Weitere Beteiligte können sich in deutscher oder in französischer Sprache ausdrücken.

³ Beschwerdeverfahren werden in der Sprache des Verwaltungsverfahrens durchgeführt.

⁴ Verfügungen und Entscheide werden nicht übersetzt.

Kantonale
Behörden
und Verwaltung

Art. 9 Für den Regierungsrat, seine Direktionen und die kantonalen Gerichte gelten für Geschäfte aus dem Amtsbezirk Biel die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss.

Veröffent-
lichungen in
den Amtsblättern

Art. 10 Die Veröffentlichungen der Bezirksbehörden von Biel, der Kreisbehörden Biel-Nidau und der regionalen Behörden Berner Jura-Seeland erfolgen, soweit den Amtsbezirk Biel betreffend, im Amtsblatt des Kantons Bern in deutscher im Feuille officielle du Jura bernois in französischer Sprache.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 11 Der Beschluss des Regierungsrates vom 25. März 1955 betreffend Handelsregister Biel; Eintragung in französischer Sprache wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-,
Gemeinde- und Kirchendirektion
(Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 29 und Artikel 50 Buchsta-
be *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regie-
rungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

beschliesst:

I. Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Aufgaben

Art. 1 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt Aufgaben
auf dem Gebiet

- a* der Totalrevision der Verfassung,
- b* der kirchlichen Angelegenheiten,
- c* des Zivil- und Strafrechts sowie des Betreibungs- und Konkurs-
rechts einschliesslich Prozessrecht,
- d* der Gesetzgebungskoordination (Mitwirkung bei der Gesetzge-
bung anderer Direktionen),
- e* des Gemeindewesens,
- f* des Amtsanzeigerwesens,
- g* der Raumplanung und der Baupolizei,
- h* der Jugend- und Familienhilfe,
- i* der Verwaltungsrechtspflege,
- j* der beruflichen Vorsorge,
- k* der Stiftungsaufsicht,
- l* der Sozialversicherung (ohne Unfall- und Arbeitslosenversiche-
rung),
- m* des Datenschutzes,
- n* des Advokatur- und Notariatswesens,
- o* der Aufsicht über die Grundbuch- und Handelsregisterämter,
- p* der Handänderungs- und Pfandrechtssteuern.

² Sie ist die zuständige Behörde in folgenden vom Schweizerischen
Zivilgesetzbuch (ZGB) vorgesehenen Fällen:

- a* Art. 268. Aussprechung der Adoption,
- b* Art. 885. Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften
zum Abschluss von Viehverpfändungen.

Gerichts-
behörden

Art. 2 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wirkt bei der Verwaltung folgender Gerichtsbehörden mit:

- a Obergericht,
- b Verwaltungsgericht,
- c Gerichte erster Instanz,
- d Kantonale Steuerrekurskommission,
- e Enteignungsschätzungskommissionen,
- f Staatsanwaltschaft.

² Das Nähere regelt die Gesetzgebung

II. Gliederung

General-
sekretariat und
Ämter

Art. 3 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS JKG) und folgende Ämter:

- a Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA),
- b Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),
- c Kantonales Jugendamt (KJA),
- d Rechtsamt (RA JGK),
- e Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden dezentralisierte Amtsstellen gebildet:

- a die Grundbuchämter,
- b die Handelsregisterämter.

⁴ Der Direktion administrativ angegliedert sind

- a die Regierungsstatthalterämter,
- b die Betreibungs- und Konkursämter.

Anstalten

Art. 4 ¹Im Aufgabengebiet der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind folgende Anstalten tätig:

- a Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB),
- b IV-Stelle Bern (IVB).

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vertritt den Kanton als Träger gegenüber diesen Anstalten. Sie sorgt für die rechtzeitige Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

Kommissionen

Art. 5 ¹Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a die theologischen Prüfungskommissionen für die drei Landeskirchen,

- b* die Notariatskammer,
- c* die Prüfungskommission für Notarinnen und Notare,
- d* die Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK),
- e* die kantonale Planungskommission (PLK),
- f* die Kantonale Jugendkommission (KJK),
- g* die beratende Kommission für das Kinderzulagengesetz.

² Die Kantonale Jugendkommission hat ein Antragsrecht betreffend alle jugendpolitisch massgebenden Fragen (Art. 4 Bst. c Gesetz vom 19. Januar 1994 über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission [JKG]).

³ Der Regierungsrat und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können weitere beratende Kommissionen einsetzen oder externe Sachverständige beiziehen. Die Einsetzung ständiger Kommissionen erfolgt durch Verordnung.

III. Führung

Direktorin oder
Direktor

Art. 6 ¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen, insbesondere

- a* die Gliederung des Generalsekretariats und der Ämter in Stäbe und Abteilungen,
- b* die Zuweisung der einzelnen Aufgabenbereiche an die Stäbe und Abteilungen,
- c* die Vertretungsbefugnisse und Unterschriftenberechtigung,
- d* die Information nach innen und aussen,
- e* das Beratungskonzept der Direktion.

³ Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente gemäss Artikel 7 Absatz 2.

Generalsekretärin oder
Generalsekretär,
Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 7 ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Orga-

nisation und die wichtigsten Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben und Abteilungen und von dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben des Generalsekretariats und der Ämter

General-
sekretariat
(GS JGK)
1. Allgemein

Art. 8 ¹ Das Generalsekretariat

- a* berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben;
- b* koordiniert die Tätigkeit innerhalb der Direktion, namentlich auch die Gesetzgebung und das Mitberichtsverfahren und legt für alle Geschäfte, die mehrere Ämter betreffen, die Federführung fest;
- c* prüft alle Vorlagen und Anträge, welche die Ämter der Direktion unterbreiten, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
- d* sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Direktion von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- e* behandelt alle Geschäfte, für die kein Amt innerhalb der Direktion zuständig ist, oder weist sie einem Amt zu;
- f* koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Direktion;
- g* betreut die Vorbereitung der parlamentarischen Geschäfte;
- h* stellt die Kanzlei-, die Übersetzungs-, die Registratur- und die Archivdienste sicher.

2. Kirchliche
Angelegen-
heiten

Art. 9 ¹ Dem Generalsekretariat ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten zugeordnet.

- ² Sie oder er
 - a* bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen Angelegenheiten vor, soweit dafür nicht ein anderes Amt zuständig ist;
 - b* ist verfügende kantonale Behörde in kirchlichen Angelegenheiten, soweit die Beschwerde an die Direktion offensteht;
 - c* ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen;
 - d* bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen;
 - e* bereitet die Gesetzgebung in ihrem oder seinem Aufgabenbereich vor.

Amt für Betriebs-
wirtschaft und
Aufsicht (ABA)
1. Ämter-
übergreifende
Aufgaben

Art. 10 ¹ Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht betreut die Bereiche Finanz und Rechnungswesen, Personal, Organisation und Informatik der Direktion.

² Die Geschäftsordnung kann diese Aufgaben anderen Organisationseinheiten übertragen.

2. Einzelaufgaben

Art. 11 Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

- a* übt die Aufsicht über die Bezirksverwaltung aus, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Obergerichts, der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, des Kantonalen Jugendamtes, der Finanzdirektion oder der Finanzkontrolle fällt;
- b* betreut das Notariatswesen und führt das Sekretariat der Notariatskammer;
- c* bearbeitet das Grundbuch- und Handelsregisterwesen;
- d* bearbeitet das Gebiet der Handänderungs- und Pfandrechtssteuern;
- e* behandelt Rechtshilfesuche;
- f* bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;
- g* erfüllt Controllingaufgaben für die Direktion;
- h* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel.

Amt für
Gemeinden und
Raumordnung
(AGR)

Art. 12 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung

- a* koordiniert das Gemeindewesen in der kantonalen Verwaltung und besorgt die Geschäfte, welche die Gemeindeorganisation, die Gemeindefinanzen, das Gemeinderecht und die Oberaufsicht über die Gemeinden betreffen, soweit sie nicht einer anderen Verwaltungsstelle zugewiesen sind;
- b* erfüllt die Aufgaben betreffend die Aufsicht über die Amtsanzeiger;
- c* erfüllt die Aufgaben betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer;
- d* besorgt die Geschäfte im Bereich der Raumplanung und der Baupolizei, soweit sie nicht einer andern Verwaltungsstelle übertragen sind;
- e* erfüllt die Aufgaben der Oberaufsicht des Kantons über die Raumplanung und die Baupolizei;
- f* führt die Sekretariate der Kantonalen Planungskommission, der Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder sowie der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen;
- g* bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;
- h* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel.

Kantonales
Jugendamt (KJA)

Art. 13 Das Kantonale Jugendamt

- a* fördert und koordiniert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugend- und Familienhilfe, arbeitet zu diesem Zweck mit andern Organisationen zusammen und sichert die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe gemäss Artikel 317 ZGB;
- b* übt die Oberaufsicht im Pflegekinderwesen aus;

- c* ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für die Adoptionsvermittlungsstellen sowie das Pflegekinder- und Heimpflegebetriebswesen gemäss Artikel 316 ZGB;
- d* instruiert das Adoptionsverfahren;
- e* führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Jugendgerichte sowie über den Vollzug jugendgerichtlicher Sanktionen und genehmigt Unterhaltsverträge gemäss Artikel 88 Absatz 2 des Jugendrechtspflegegesetzes von 21. Januar 1993 und bewilligt Auslandsplatzierungen gemäss Artikel 8 der Jugendrechtspflegeverordnung vom 1. September 1993;
- f* ist für die Führung und den Betrieb der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen verantwortlich;
- g* berät und unterstützt die vormundschaftlichen Behörden und Gerichte in seinem Zuständigkeitsbereich;
- h* übt die Aufsicht über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder aus;
- i* übermittelt die Gesuche betreffend das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;
- k* führt die Sekretariate der Kantonalen Jugendkommission und des Vereins Kantonalbernische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung (VEB);
- l* bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;
- m* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel.

Rechtsamt
(RA JGK)
1. Allgemein

Art. 14 Das Rechtsamt

- a* instruiert die Beschwerdeverfahren zuhanden des Regierungsrates und der Direktion;
- b* instruiert die Verfahren zuhanden der Direktion betreffend Gesuche um Entschädigung und Genugtuung gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten;
- c* bereitet die Gesetzgebung vor, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines andern Amtes fällt;
- d* bereitet die Regierungsratsbeschlüsse bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer andern Direktion und der Finanzkontrolle vor;
- e* steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Amtsstellen zuständig sind;
- f* führt die rechtliche Begutachtung von Geschäften aus dem Fachbereich anderer Direktionen durch;
- g* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel.

2. Aufsichtsstelle
für Datenschutz,
Koordinations-
stelle für
Gesetzgebung

Art. 15 ¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz und die Koordinationsstelle für Gesetzgebung sind administrativ dem Rechtsamt angegliedert.

- ² Sie erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben fachlich selbständig und unabhängig.

Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS)

Art. 16 Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht

- a* ist die Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 62 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie nach Artikel 89^{bis} Absatz 6 ZGB;
- b* ist Aufsichtsbehörde über die Stiftungen nach Artikel 84 ZGB, die nicht auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig sind, ihrer Bestimmung nach aber dem Kanton Bern angehören, soweit der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer andern Stelle überträgt;
- c* vollzieht das Versicherungsobligatorium in der Krankenversicherung nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und die Verbilligung von Krankenkassenprämien nach Artikel 65 KVG;
- d* ist Aufsichtsbehörde nach Artikel 12 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- e* bereitet die Geschäfte im Bereich Sozialversicherung für die Direktion vor;
- f* bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;
- g* besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel.

V. Personal

Art. 17 ¹Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a* eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b* eine stellvertretende Generalsekretärin oder einen stellvertretenden Generalsekretär,
- c* eine Beauftragte oder einen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten,
- d* fünf Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,
- e* eine kantonale Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz,
- f* eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Gesetzgebung,
- g* eine Direktorin oder einen Direktor der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen.

- ² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18 Die Verordnung vom 18. März 1987 über die Aufsichtskommission der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen wird aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

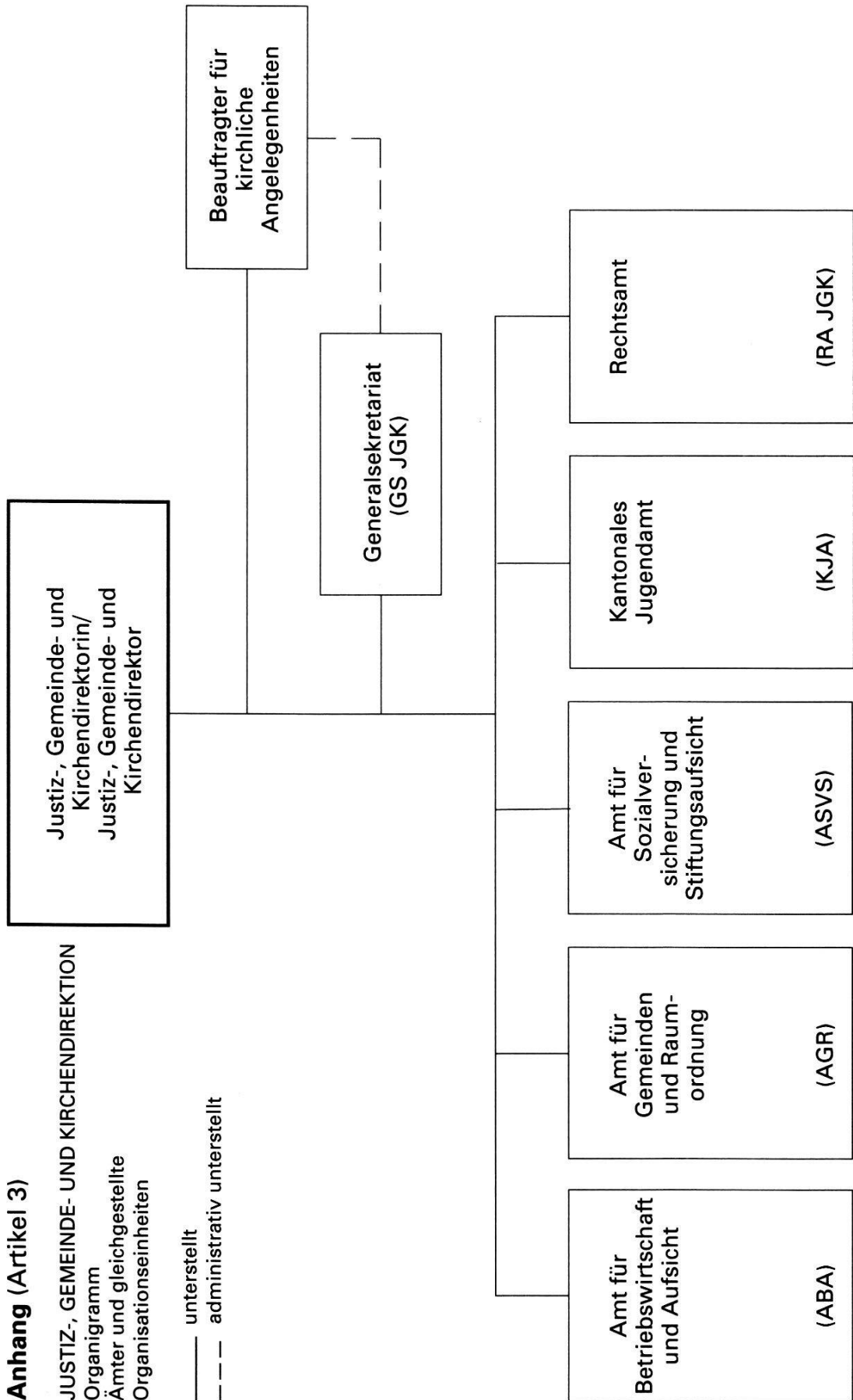
Die Präsidentin: *Schaer*Der Staatsschreiber: *Nuspliger***Anhang:** Organigramm

Anhang (Artikel 3)

JUSTIZ-, GEMEINDE- UND KIRCHENDIREKTION
Organigramm
Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

— unterstellt

— — — administrativ unterstellt



18.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Volkswirtschaftsdirektion
(Organisationsverordnung VOL; OrV VOL)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 27 und Artikel 50 Buchsta-
be *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regie-
rungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion

Art. 1 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt alle Aufgaben

- a* im Bereich der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung, der Strukturverbesserung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes,
- b* in den Bereichen allgemeines Forstwesen, Staatswaldbewirtschaftung, Naturgefahren sowie Jagd- und Fischereiregalverwaltung,
- c* wirtschaftspolitischer und wirtschaftspolizeilicher Art in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, wirtschaftliche Landesversorgung, Tourismus, Wohnungswesen, Berggebietsförderung sowie Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung,
- d* in den Umweltbereichen Luft, Boden, Natur, Fischerei und Jagd sowie Lärm und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben.

² Sie

- a* koordiniert die Tätigkeiten der Direktionen in den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft und Forsten,
- b* ist verantwortlich für die interkantonale Koordination sowie für den Verkehr mit den Bundesbehörden im eigenen Geschäftsreich,
- c* koordiniert die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der europäischen Integration,
- d* entscheidet in ihrem Geschäftsbereich in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einer anderen Behörde übertragen sind.

II. Gliederung

General-
sekretariat
und Ämter

Art. 2 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion gliedert sich in das Generalsekretariat (GS VOL) und folgende Ämter:

- a Amt für Landwirtschaft (LANA),
- b Amt für Wald und Natur (WANA),
- c Amt für wirtschaftliche Entwicklung (KAWE),
- d Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich je nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden dezentralisierte Zweigstellen der Zentralverwaltung gebildet:

- a landwirtschaftliche Bildung und Beratung,
- b Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzwesen,
- c regionale wirtschaftliche Entwicklung sowie Förderung der Wirtschaft und der Technologie sowie
- d regionale Arbeitsvermittlung.

Unternehmen
und Institutionen

Art. 3 ¹Im Aufgabengebiet der Volkswirtschaftsdirektion sind folgende öffentlichrechtliche Unternehmen und Institutionen tätig:

- a Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK),
- b Gebäudeversicherung (GVB) und
- c Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft.

² Die Volkswirtschaftsdirektion vertritt den Kanton gegenüber diesen Unternehmen und Institutionen in allen Belangen. Sie sorgt für die rechtzeitige Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion betreut die ihr zugeteilten Beteiligungen des Kantons an privatrechtlich organisierten Unternehmen und Institutionen. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Kommissionen

Art. 4 ¹Der Volkswirtschaftsdirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a Volkswirtschaftskommission,
- b Fachkommission für Tourismus,
- c Bernische Bergführer- und Skilehrerkommission,
- d Arbeitsmarktkommissionen,
- e Einigungsämter,
- f Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz,
- g Prüfungskommissionen für Jäger,
- h Fischereikommission,
- i Fachkommission Naturschutz,
- k Aufsichtskommissionen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren,

- l* Aufsichtskommissionen der Molkereischule Rütli-Zollikofen und der Gartenbauschule Oeschberg-Koppigen,
- m* Kommission für landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung,
- n* Kommission für Weinbau,
- o* Aufsichtskommission der Zentralstelle für Obstbau,
- p* Fachkommissionen für die Beurteilung von Zuchttieren der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehgattungen,
- q* Aufsichts-, Sanktions- und Rekurskommissionen des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes,
- r* Pachtkommission,
- s* Fachkommission Naturschadenfonds,
- t* Rekurskommission der Tierseuchenkasse,
- u* Kommission für Tierschutz,
- v* Kommission für Tierversuche und
- w* Rekurskommission für Investitionskredite und Betriebshilfe.

² Der Regierungsrat und die Volkswirtschaftsdirektion können weitere, nichtständige beratende Kommissionen einsetzen.

III. Führung

Direktorin
oder Direktor

Art. 5 ¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen, insbesondere

- a* die Gliederung der Ämter in Stäbe und Abteilungen,
- b* die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Stäbe und Abteilungen,
- c* die Vertretungsbefugnisse und Unterschriftenberechtigung,
- d* die Stellvertretung,
- e* die Information nach innen und aussen.

³ Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente gemäss Artikel 6 Absatz 2.

Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 6 ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen und dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben der Organisationseinheiten

Art. 7 ¹Das Generalsekretariat

- a* berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung der Aufgaben;
- b* prüft Anträge, Geschäfte und Vorlagen, welche die Ämter der Direktion unterbreiten, sofern nichts anderes festgelegt wird;
- c* koordiniert die amtsübergreifende Tätigkeit innerhalb der Direktion;
- d* betreut das Mitberichtsverfahren, soweit nichts anderes festgelegt wird;
- e* sorgt für die Bearbeitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse, überwacht deren Vollzug und betreut die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte;
- f* vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Organen des Grossen Rates, den Direktionen sowie den Behörden des Bundes und anderer Kantone, soweit er nicht einer anderen Dienststelle übertragen ist;
- g* betreut den Rechtsdienst der Direktion und vertritt diese sowie den Regierungsrat im Rahmen der Zuständigkeit der Direktion vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten und Rechtsmittelinstanzen;
- h* koordiniert das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Zweisprachigkeit, die Informatik, das Controlling und andere Querschnittsaufgaben der Direktion;
- i* sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für die wirtschaftliche Landesversorgung;
- k* vermittelt den Verkehr mit der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

² Dem Direktionssekretariat ist die Koordinationsstelle für europäische Integration (EKS) administrativ angegliedert.

Art. 8 ¹Das Amt für Landwirtschaft befasst sich insbesondere mit Fragen

- a* des Vollzugs der agrarpolitischen Massnahmen,
- b* des landwirtschaftlichen Meliorationswesens,

General-
sekretariat
(GS VOL)

Amt für
Landwirtschaft
(LANA)

- c des landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufs-, Weiterbildungs- und Beratungswesens,
- d des Acker-, Obst-, Gemüse- und Rebbaus und des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes,
- e des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungswesens,
- f der Tierproduktion, der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Fleischhygiene, der Tierversicherung und des Viehhandels,
- g des Bodenschutzes, des landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrechts, der Raumplanung und des Bauens in der Landwirtschaftszone sowie der Entschädigung von Naturschäden,
- h des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, dem Controlling sowie weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

² Dem Amt für Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Spezialschulen unterstellt.

³ Dem Amt für Landwirtschaft ist die Bernische Stiftung für Agrarkredite administrativ angegliedert.

Amt für Wald
und Natur
(WANA)

Art. 9 Das Amt für Wald und Natur befasst sich insbesondere mit Fragen

- a der Erhaltung des Waldes und der Vielfalt an wildlebenden Pflanzen und Tieren in ihren ursprünglichen Lebensräumen,
- b der Waldwirtschaft und der Staatswaldbewirtschaftung,
- c der forstlichen Bodenverbesserungen, anderer Forstverbesserungen und des Schutzes vor Naturgefahren,
- d des Naturschutzes wie Artenschutz, Biotopschutz, Unterschutzstellungen und ökologischer Ausgleich,
- e der Fischerei und der Jagd wie Schutz, Hege und Bewirtschaftung der Fisch- und Wildbestände und Verwaltung der Regale,
- f der Forst-, Naturschutz-, Fischerei- und Jagdpolizei,
- g des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, dem Controlling sowie weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Amt für
wirtschaftliche
Entwicklung
(KAWE)

Art. 10 ¹ Das Amt für wirtschaftliche Entwicklung befasst sich insbesondere mit Fragen

- a der regionalen und strukturellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung der Wirtschaft und der Technologie,
- b des Tourismus wie der Förderung der touristischen Infrastruktur und Regelung touristischer Berufe,
- c des Vollzugs der Gastgewerbevorschriften,
- d des Wohnungswesens wie Wohnbau- und Eigentumsförderung sowie Erhaltung von Wohnraum,

e des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, dem Controlling sowie weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

² Dem Amt für wirtschaftliche Entwicklung ist die Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft administrativ angegliedert.

Amt für
Industrie,
Gewerbe und
Arbeit (KIGA)

Art. 11 ¹ Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit befasst sich insbesondere mit Fragen

a des Arbeitsmarktes wie Begutachtung der Einreise- und Aufenthaltsgesuche ausländischer Erwerbstätiger sowie der Arbeitsvermittlung,

b des Vollzugs der Luftreinhaltevorschriften sowie der Bereiche Lärmschutz und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben,

c des Vollzugs des Gewerberechtes wie Konsumentenschutz, Preiskontrolle und Messwesen,

d des Vollzugs des Arbeitsrechtes wie Arbeitnehmerschutz, Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, Heimarbeit und Aufsicht über die Einigungsämter,

e des Vollzugs der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe,

f des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, dem Controlling sowie weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

² Das KIGA führt die kantonale Arbeitslosenkasse.

V. Personal

Art. 12 ¹ Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,

b zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre,

c vier Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher und

d neun Schuldirektorinnen oder -direktoren.

² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Die Verordnung vom 18. November 1992 über die Volkswirtschaftskommission

In Artikel 10 wird «Direktionssekretariat» durch «Generalsekretariat» ersetzt.

Änderung
von Erlassen

2. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung

Artikel 1 Ziffern 1 und 2 Unverändert.

Artikel 1 Ziffer 3 Aufgehoben.

Artikel 1 Ziffern 4–11 Unverändert.

Artikel 3 Aufgehoben.

Artikel 4 Absatz 2: Er entscheidet auf Antrag der Kommission für Tierversuche über die Bewilligungspflicht und über Gesuche für Tierversuche gemäss den Artikeln 60 ff. der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TschV).

Artikel 5 Aufgehoben.

In den folgenden Bestimmungen wird «Gesundheits- und Fürsorgedirektion» durch «Volkswirtschaftsdirektion» ersetzt: *Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 16.*

Artikel 19 Absatz 1 Unverändert.

Artikel 19 Absatz 2 Aufgehoben.

3. Verordnung vom 25. September 1985 über die Kommission für Tierversuche

In den folgenden Bestimmungen wird «Gesundheits- und Fürsorgedirektion» durch «Volkswirtschaftsdirektion» ersetzt: *Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2.*

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Organigramm

Anhang (Artikel 2)

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

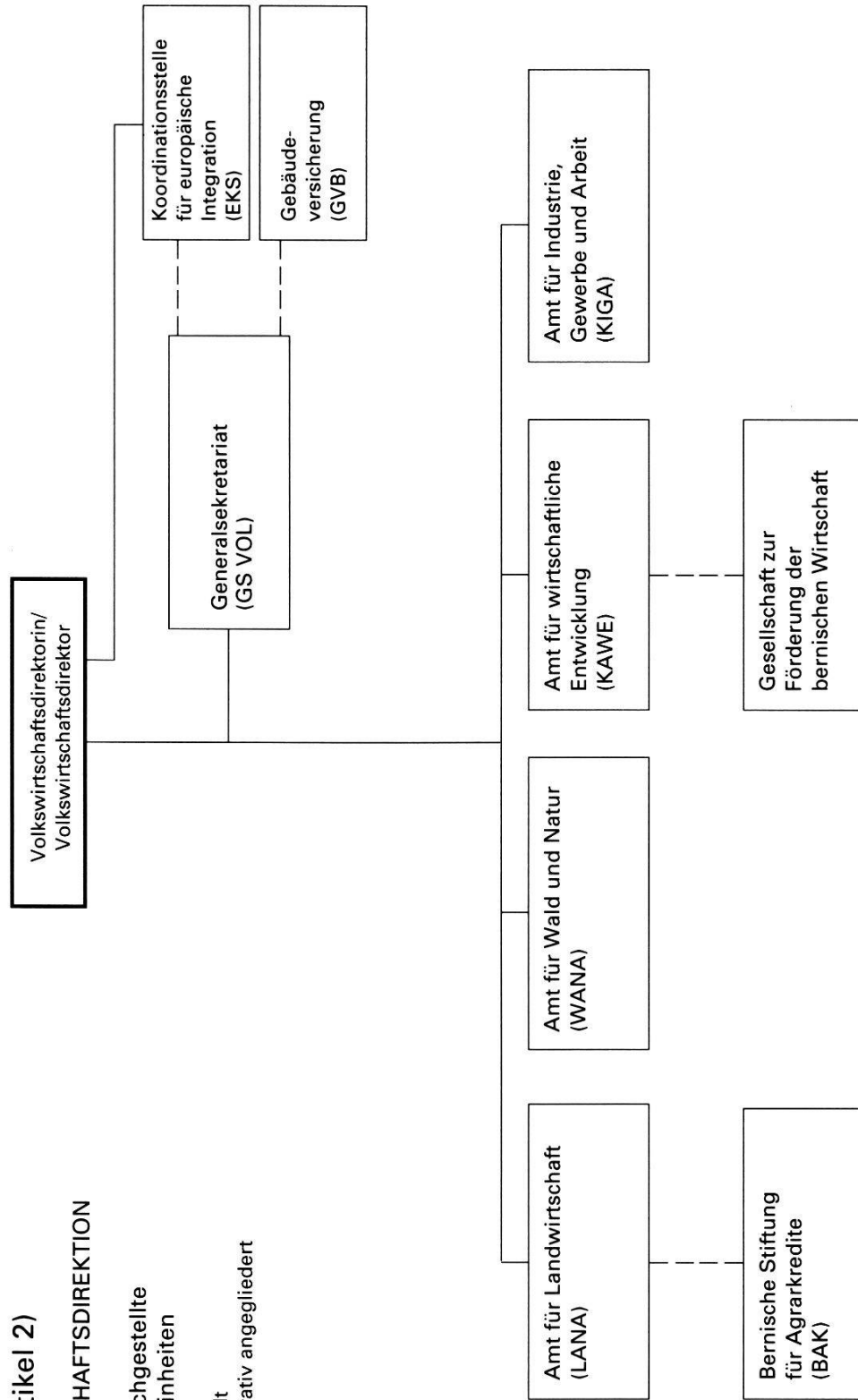
Organigramm

Ämter und gleichgestellte

Organisationseinheiten

— unterstellt

- - - administrativ angegliedert



18.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Delegation der Ausgabenbefugnis
für die Projektierung von Strassenbauten**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern, Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt und Artikel 31 b Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Delegation
der Ausgaben-
befugnis

Art. 1 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, die Ausgaben für die Kosten der Projektierung von Strassenbauten bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 1 Million Franken zu bewilligen.

Inkrafttreten

Art. 2 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Oktober
1995

Wasserbauverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:

1.5 Besondere
Bewilligungen
i. S. von Art. 5
WBG

Art. 18 Die Koordination mit besonderen Bewilligungen im Sinne von Artikel 5 des Wasserbaugesetzes richtet sich nach dem Koordinationsgesetz.

Beitrags-
zusicherung

Art. 24 ¹Nach dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen orientiert das Tiefbauamt umgehend über das Ergebnis der Prüfung, über den zu erwartenden maximalen Beitragssatz und über die maximale Beitragshöhe. Die Orientierung erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel und ist keine Beitragszusicherung.

² Die Abrechnungen der Unterhaltsarbeiten sind bis Ende Oktober des laufenden Jahres dem Tiefbauamt einzureichen. Später eintreffende Unterlagen werden im Folgejahr behandelt.

³ Die Beitragsverfügung und die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgen am Ende des Jahres. Die definitive Höhe des Staatsbeitrages richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Krediten und der Summe aller nach Absatz 1 in Aussicht gestellten Unterhaltsbeiträge.

Anwendbares
Verfahren im
Falle von
Art. 9 Abs. 3 WBG

Art. 28 ¹Unverändert.

² Wenn gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes eine Wasserbaubewilligung genügt, erarbeitet das Tiefbauamt oder das Wasser- und Energiewirtschaftsamt das Projekt. Artikel 31 des Wasserbaugesetzes ist sinngemäss anwendbar. Bewilligungsbehörde ist in diesem Falle die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

³ Der Gewässerunterhalt wird vom Tiefbauamt beziehungsweise vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Absprache mit den übrigen betroffenen kantonalen Stellen durchgeführt.

Wasserbaupflicht
des Staats
betreffend
Kantonsstrassen
(Art. 9 Abs. 3
Bst. a WBG)

Art. 28a (neu) ¹ Wo die Strasse entlang einem Gewässer führt, übernimmt der Staat die Kosten für Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer, soweit dies für den Schutz der Kantons- oder Nationalstrasse notwendig ist (Objektschutz).

² Eine Kostenübernahme für Gewässerunterhalt und Wasserbau am gegenüberliegenden Ufer ist ausnahmsweise möglich, sofern der Schutz der Strassenanlage dies erfordert.

³ Der Staat übernimmt in der Regel die Hälfte der Kosten der zur Sohlenstabilisierung erforderlichen Querbauten. Ein höherer Anteil ist möglich, wenn das Schutzinteresse der Kantons- oder Nationalstrasse dies erfordert.

⁴ Wo die Strasse das Gewässer kreuzt, ist der Staat in dem Umfang und Bereich wasserbaupflichtig, wie dies für den Schutz seiner Bauten und Anlagen notwendig ist (Objektschutz).

Zum Beitrag
berechtigende
Kosten

Art. 29 ¹ Der Staat gewährt seine Beiträge nur an die ausgewiesenen Kosten

a von rechtmässig ausgeführten Wasserbauwerken;

b von rechtmässig ausgeführten Arbeiten für den wesentlichen Unterhalt;

c der Beschaffung von Grundlagen;

d von konzeptionellen Planungen und generellen Projekten.

² Bei Unterhaltszahlungen sind Honorarforderungen beitragsberechtigt, sofern sie 4000 Franken oder 12 Prozent des Werklohns nicht übersteigen. In besonderen Fällen, die zu begründen sind, wie bei unabdingbaren und aufwendigen Begleitmassnahmen können Ausnahmen gewährt werden.

³ Zu keinem Beitrag berechtigen insbesondere

a Leistungen des eigenen Büro- und Aufsichtspersonals,

b Verwaltungskosten, wie Sitzungsgelder, Entschädigungen für Besichtigungen, Aufwendungen für die Erarbeitung der Anträge und Gesuche, Auslagen für Büro und Büromaterialien, Porti, Telefonspesen und ähnliches,

c Kosten für Zinsendienst,

d Versicherungsprämien,

e Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar,

f Bewilligungsgebühren.

⁴ Aus besonderen Gründen kann ausnahmsweise an die Kosten des Bauprojektes nicht ausgeführter Vorhaben und an Versicherungsprämien ein Beitrag geleistet werden.

⁵ Für Massnahmen zum Schutze von Bauten und Anlagen, die in ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt werden, wird grundsätzlich kein Beitrag gewährt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

Wesentlicher
Unterhalt

Art. 32 ¹ Der Unterhalt i. S. v. Artikel 6 des Wasserbaugesetzes und Artikel 3 bis 5 dieser Verordnung gilt als wesentlich, wenn er
a pro Unterhaltsanzeige zu einer Subvention berechtigende Bruttokosten von mehr als 8000 Franken verursacht und

b notwendig ist, um

1. das Durchflussvermögen des Gewässers zu gewährleisten;
2. die Stabilität des Gewässerbettes oder die Funktionstüchtigkeit der Wasserbauwerke zu erhalten;
3. das Gewässer naturnäher zu gestalten;
4. den Uferweg zu erhalten, falls dieser ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dient.

² Unverändert.

Bemessung
des Beitrags

Art. 33 ¹ Der Beitrag des Staates an die Unterhaltskosten richtet sich im Durchschnitt zu $\frac{7}{10}$ nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex und zu $\frac{3}{10}$ nach der Wasserbaulast.

² und ³ Unverändert.

Beitrag an
den Staat

Art. 36 ¹ Der Beitrag der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der Schwellenkorporation an die Entschädigung des Staates in Überflutungsgebieten richtet sich im Durchschnitt zu $\frac{7}{10}$ nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex und zu $\frac{3}{10}$ nach der Wasserbaulast im Sinne von Artikel 33 Absatz 2.

² Die Einzelheiten werden im Anhang II geregelt.

Art. 37 ¹ Der Beitrag des Staates an die übrigen Wasserbaukosten richtet sich im Durchschnitt zu $\frac{3}{5}$ nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex und zu je $\frac{1}{5}$ nach der Wasserbaulast und der Bedeutung des Vorhabens.

² Die Wasserbaulast ergibt sich aus dem mit dem Projekt voraussichtlich entstehenden Kosten und den im Zeitpunkt des Beitragsbegehrens beim betreffenden Wasserbauträger noch bestehenden Verpflichtungen für Wasserbauprojekte im Verhältnis zur ausgeglichenen Steuerkraft der Gemeinde. Noch bestehende Verpflichtungen werden nur berücksichtigt, wenn staatliche Beiträge gewährt oder zugesichert wurden; es gilt das Bruttoprinzip.

³ und ⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. Mai 1995 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

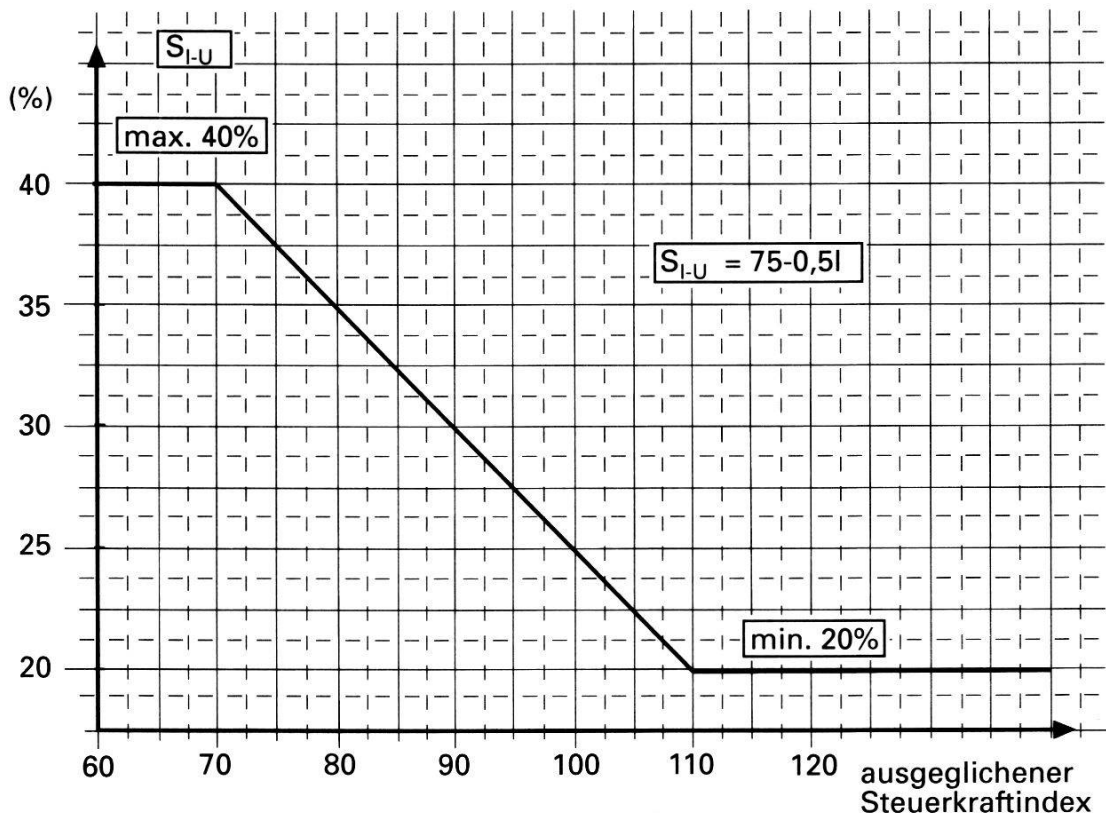
Bemessung der Beiträge an den Unterhalt (Art. 33 WBV)

Der Beitragssatz für die Unterhaltskosten berechnet sich wie folgt:

$$S_U [\%] = S_{I-U} + S_{WBL-U}$$

Dabei gilt:

$$S_{I-U} [\%] = 75 - 0,5 \times I, \text{ aber höchstens } 40\% \text{ und mindestens } 20\%$$



Definitionen:

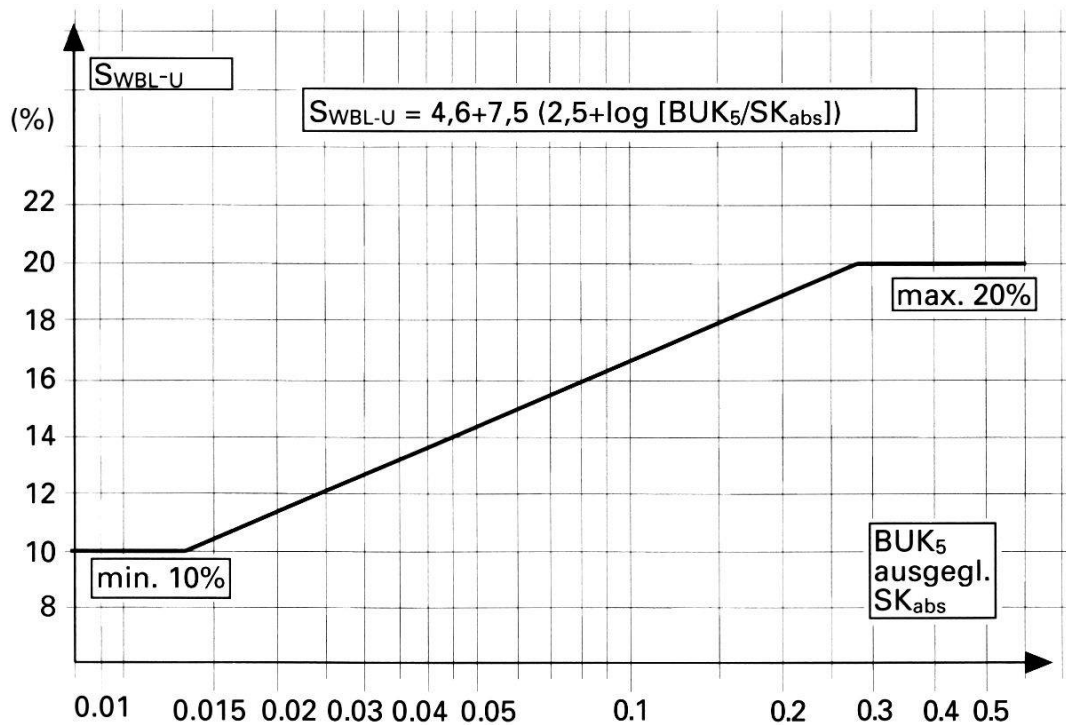
S_U = Gesamtsubventionssatz für Unterhaltskosten

S_{I-U} = Teilsubventionssatz nach ausgeglichener Steuerkraft für Unterhalt

I = Ausgeglichener Steuerkraftindex der betreffenden Gemeinde gemäss Dekret über den Finanzausgleich

Bei Gemeindeverbänden oder Korporationen, die in mehreren Gemeinden tätig sind, wird das arithmetische Mittel aller ausgeglichenen Steuerkraftindexe der betroffenen Gemeinden verwendet.

$$S_{\text{WBL-U}} [\%] = 4,6 + 7,5 \left(2,5 + \log \frac{\text{BUK}_5}{\text{SK}_{\text{abs}}} \right), \text{ aber höchstens } 20\% \text{ und mindestens } 10\%$$



Definitionen:

$S_{\text{WBL-U}}$ = Teilsubventionssatz nach Wasserbaulast infolge Unterhaltes (Art. 33 Abs. 2 WBV)

WBL-U = Wasserbaulast infolge Unterhaltes = $\text{BUK}_5 : \text{SK}_{\text{abs}}$

BUK_5 = Bruttokosten der in den letzten 5 Kalenderjahren subventionierten Unterhaltsarbeiten des betreffenden Wasserbauträgers plus voraussichtliche Kosten der Unterhaltsarbeiten, für die nun ein Beitrag gewährt werden soll

SK_{abs} = Ausgeglichene absolute Steuerkraft gemäss Dekret über den Finanzausgleich

Bei Gemeindeverbänden wird für die Bildung von SK_{abs} die ausgeglichene absolute Steuerkraft der einzelnen Gemeinden mit dem jeweiligen Beteiligungsfaktor [%] (am Verband bzw. Projekt) multipliziert, und die erhaltenen Werte werden danach addiert.

**Festsetzung der Entschädigung in Überflutungsgebieten
(Art. 35 WBV) und Bemessung des Gemeindebeitrags
(Art. 36 WBV)**

a Festsetzung der Entschädigung in Überflutungsgebieten

(Festsetzung erfolgt, sobald erstes Überflutungsgebiet ausgeschieden wird)

b Bemessung des Gemeindebeitrags gemäss Art. 36 WBV

Der Beitrag der Gemeinde an die Staatsbeiträge in Überflutungsgebieten berechnet sich wie folgt:

$$B_{\text{ÜFG}} [\%] = 100\% - \frac{4}{3} S_U$$

Definitionen:

- $B_{\text{ÜFG}}$ = Beitrag der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der Schwellenkorporation an die Entschädigungen des Staates in den Überflutungsgebieten auf Gemeindegebiet bzw. an die Beiträge des Staates an höhere Versicherungsprämien
- S_U = Gesamtsubventionssatz für Unterhaltskosten für die betreffende Gemeinde gemäss Anhang I

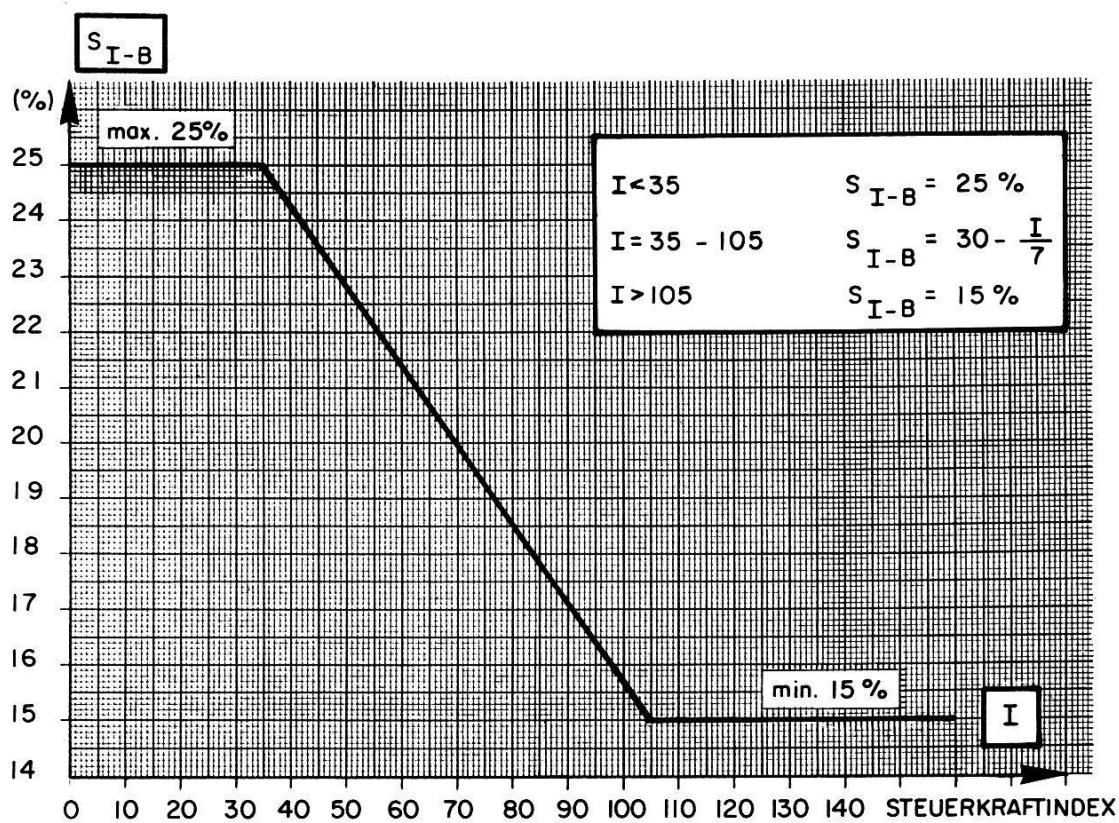
Bemessung der Beiträge an die übrigen Wasserbaukosten (Art. 37 WBV)

Der Beitragssatz für die übrigen Wasserbaukosten berechnet sich wie folgt:

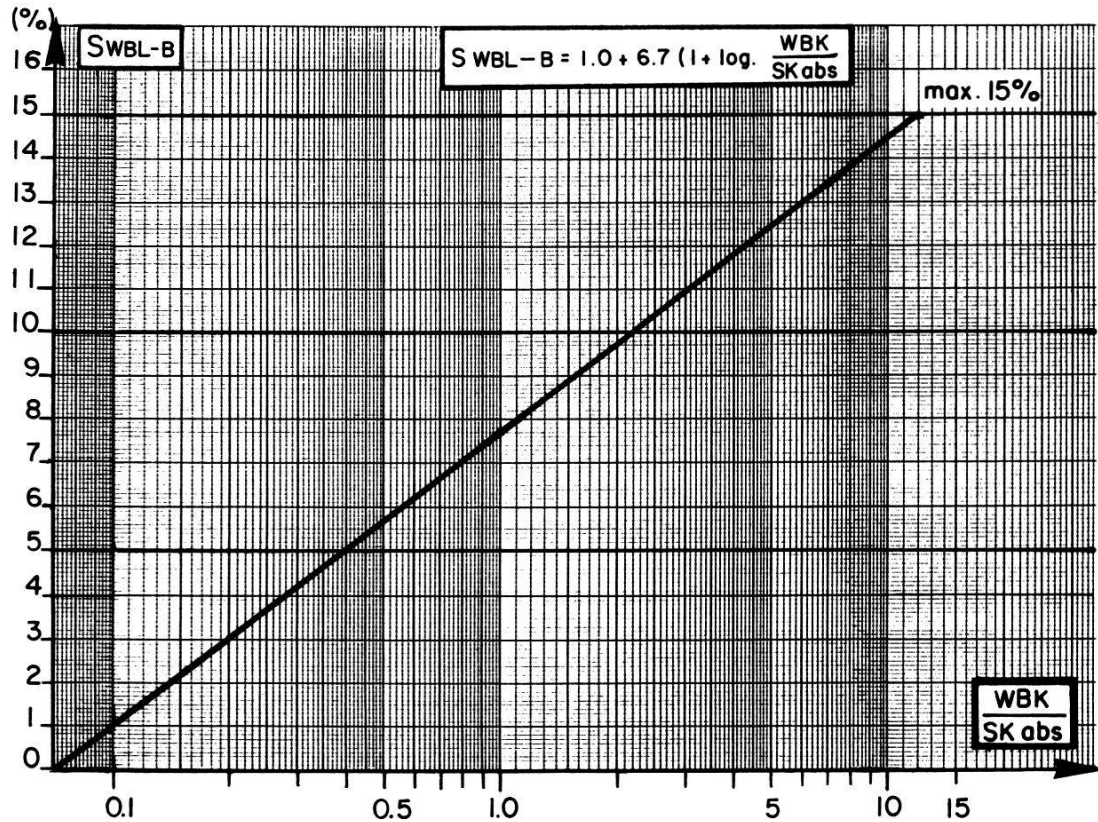
$$S_{WB} [\%] = S_{I-B} + S_{WBL-B} + S_{BV}$$

Dabei gilt:

$$S_{I-B} [\%] = 30 - \frac{I}{7}, \text{ aber höchstens 25\% und mindestens 15\%}$$



$$S_{\text{WBL-B}} [\%] = 1 + 6,7 \left(1 + \log \frac{\text{WBK}}{\text{SK}_{\text{abs}}} \right), \text{ aber höchstens } 15\%$$



$S_{\text{BV}} [\%]$ wird wie folgt ermittelt:

Was?	AUSBAU/NEUBAU				ERNEUERUNG ODER ERSATZ VORHANDENER SCHUTZBAUTEN				VORZEITIGE RE- NATURIERUNG NACH ART. 8 WBG	PLANUNG	
	HOCHWASSERSCHUTZWIRKUNG örtlich		HOCHWASSERSCHUTZWIRKUNG überörtlich		HOCHWASSERSCHUTZWIRKUNG örtlich		HOCHWASSERSCHUTZWIRKUNG überörtlich		OBJEKT		
	Siedlungsgebiet	übriges Gebiet	Siedlungsgebiet	übriges Gebiet	Siedlungsgebiet	übriges Gebiet	Siedlungsgebiet	übriges Gebiet	Bedeutung nur für Gemeinde	Regionale Bedeutung	
$S_{\text{BV}} [\%]$	8 - 6 - 4	10 - 7,5 - 5	6 - 4,5 - 3	8 - 6 - 4	8 - 10 - 12	10	2				

Definitionen:

- S_{WB} = Gesamtsubventionssatz für übrige Wasserbaukosten (Kosten der Planung, der aktiven Hochwasserschutzmassnahmen, des Erwerbs dinglicher Rechte für den Wasserbau, der vorzeitigen Sanierung, der Entschädigungen nach Art. 13 Abs. 3 WBG)
- S_{I-B} = Teilsubventionssatz nach ausgeglichenem Steuerkraftindex für Wasserbau
- I = Ausgeglicher Steuerkraftindex der betreffenden Gemeinde gemäss Dekret über den Finanzausgleich
Bei Gemeindeverbänden oder Korporationen, die in mehreren Gemeinden tätig sind, wird das arithmetische Mittel aller ausgeglichenen Steuerkraftindexe der betroffenen Gemeinden verwendet.
- S_{WBL-B} = Teilsubventionssatz nach Wasserbaulast infolge Wasserbaus (Art. 37 Abs. 2 WBV)
- $WBL-B$ = Wasserbaulast infolge Wasserbaus = $WBK : SK_{abs}$
- WBK = Projektkosten plus alle beim betreffenden Wasserbauträger noch bestehenden Verpflichtungen für Wasserbauprojekte, falls dafür staatliche Beiträge gewährt wurden (Bruttokosten)
- SK_{abs} = Ausgegliche absolute Steuerkraft der betreffenden Gemeinde gemäss Dekret über den Finanzausgleich
Bei Gemeindeverbänden wird für die Bildung von SK_{abs} die ausgeglichene absolute Steuerkraft der einzelnen Gemeinden mit dem jeweiligen Beteiligungsfaktor [%] (am Verband bzw. Projekt) multipliziert, und die erhaltenen Werte werden addiert.
- S_{BV} = Teilsubventionssatz nach Bedeutung des Vorhabens

18.
Oktober
1995

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 33 und Artikel 50 Buchsta-
be *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regie-
rungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

I. Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Art. 1 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr über-
tragenen Aufgaben auf dem Gebiet

- a* des Bauwesens,
- b* des Umweltschutzes,
- c* der amtlichen Vermessung,
- d* des Gewässerschutzes,
- e* des Abfalls,
- f* der Wassernutzung,
- g* des Wasserbaus,
- h* des Strassenbaus,
- i* der Energie,
- k* des öffentlichen Verkehrs.

II. Gliederung

Art. 2 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gliedert sich ge-
mäss Anhang in das Generalsekretariat (GS BVE) und folgende Ämter:

- a* Rechtsamt (RA BVE),
- b* Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS),
- c* Vermessungsamt (VmA),
- d* Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA),
- e* Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA),
- f* Tiefbauamt (TBA),
- g* Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV),
- h* Hochbauamt (HBA),
- i* Amt für Betriebswirtschaft und Organisation (ABO).

² Das Generalsekretariat und die Ämter werden nach Bedarf in Stä-
be, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen gegliedert.

General-
sekretariat
und Ämter

³ Das Tiefbauamt wird für die Erfüllung seiner Aufgaben in eine Zentralverwaltung und in dezentrale Oberingenieurkreise mit einer Dienststelle im Berner Jura gegliedert.

Kommissionen

Art. 3 ¹Der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a kantonale Fluglärmkommission,
- b kantonale Ölwehrkommission,
- c Bergwerkkommission,
- d Energiefachkommission,
- e Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK).

² Der Regierungsrat und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können weitere, nichtständige beratende Kommissionen einsetzen.

³ Die Direktion kann zur Bearbeitung bestimmter Fragen Fachleute beiziehen.

III. Führung

Direktorin
oder Direktor

Art. 4 ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen. Mögliche Regelungsgegenstände sind insbesondere:

- a die Gliederung der Ämter in Stäbe und Abteilungen;
- b die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Stäbe und Abteilungen;
- c die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftsberechtigung;
- d die Stellvertretung;
- e die Information nach innen und aussen.

³ Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Stellenbeschreibungen aller direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente gemäss Artikel 5 Absatz 2.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über die Prozessführung, die Stellung von Strafanträgen und die besondere Prozessvertretung.

Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 5 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten sorgen für die Erfüllung der Aufgaben der Or-

ganisationseinheit. Sie arbeiten dabei mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie bestimmen die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit, legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest und können dazu ein Reglement erlassen, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen und dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben der Organisationseinheiten

Art. 6 Das Generalsekretariat

- a* berät, unterstützt und entlastet die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung der Aufgaben;
- b* befasst sich mit der Aufgabenplanung;
- c* koordiniert die amtsübergreifenden Tätigkeiten innerhalb der Direktion und weist die Geschäfte zu, welche keinem andern Amt übertragen sind, soweit es sie nicht selbst behandelt;
- d* vermittelt den Verkehr mit den Organen des Grossen Rates, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und den Direktionen sowie den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, soweit er nicht einem Amt übertragen ist;
- e* informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen.

Art. 7 ¹Das Rechtsamt

- a* besorgt oder begleitet die Gesetzgebungsarbeiten der Direktion in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern;
- b* befasst sich mit dem Beschwerde- und Prozesswesen;
- c* begleitet oder führt die Prozesse und vertritt dabei die Direktion und den Regierungsrat;
- d* leistet den Ämtern rechtliche Unterstützung und koordiniert die Rechtsanwendung.

² In Geschäften, in denen dem Rechtsamt im Beschwerdefall die Instruktion des Verfahrens obliegen würde, ist ihm jede Mitwirkung oder Beratung untersagt.

Art. 8 Die Koordinationsstelle für Umweltschutz

- a* berät Regierung und Verwaltung in Umweltschutzfragen, soweit nicht eine andere Fachstelle zuständig ist;
- b* besorgt die allgemeine Koordination der kantonalen Umweltschutzaufgaben und beurteilt Umweltfragen von grundsätzlicher Bedeutung;

General-
sekretariat
(GS BVE)

Rechtsamt
(RA BVE)

Koordinations-
stelle für Um-
weltschutz (KUS)

- c* beurteilt nach Rücksprache mit den besonderen Fachstellen die Umweltverträglichkeitsberichte und beantragt für den Entscheid der zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen;
- d* führt die Geschäftsstelle der Umweltschutzdelegation des Regierungsrates.

Vermessungsamt
(VmA)

Art. 9 Das Vermessungsamt

- a* erfüllt die dem Staat durch die eidgenössische und kantonale Vermessungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben;
- b* koordiniert und führt die der Direktion obliegenden Aufgaben der Baulandumlegung und Grenzregulierung durch;
- c* leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung und koordiniert diese mit den andern Vermessungsvorhaben;
- d* beschafft geographische Grundlagedaten und unterstützt die übrigen Ämter in der Anwendung dieser Daten;
- e* unterstützt andere Stellen der Kantonsverwaltung bei vermessungstechnischen Fragen;
- f* hat die Aufsicht im Vermessungswesen.

Amt für
Gewässerschutz
und Abfallwirtschaft (GSA)

Art. 10 Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

- a* ist zuständig für die Planung, den Vollzug und die Kontrolle der ihm auf den Gebieten des Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft, der umweltgefährdenden Stoffe, des Bodenschutzes und der Störfallvorsorge übertragenen Aufgaben;
- b* hat die Aufsicht im Gewässerschutz und in der Abfallwirtschaft;
- c* untersucht die ober- und unterirdischen Gewässer;
- d* ermittelt und beurteilt Gewässergefährdungen und -verunreinigungen, Bodenbelastungen und Schadstoffquellen und trifft die erforderlichen Massnahmen;
- e* prüft Projekte und behandelt Bewilligungs- und Beitragsgesuche.

Wasser- und
Energiewirtschaftsamt
(WEA)

Art. 11 Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt

- a* ist zuständig für die Belange der Wassernutzung und der Wasserversorgung;
- b* behandelt geologische Fragen und beschafft die nötigen hydrogeologischen und hydrometrischen Grundlagen;
- c* behandelt die Geschäfte im Energiewesen;
- d* überwacht und reguliert die Wasserstände der Hauptflüsse und Seen des Kantons.

Tiefbauamt
(TBA)

Art. 12 Das Tiefbauamt

- a* plant, erstellt und unterhält die National- und Kantonsstrassen mit ihren Nebenanlagen und erfüllt die Aufgaben aus der Wasserbau- sowie Fuss- und Wanderweggesetzgebung;
- b* übt die Oberaufsicht des Kantons und die Baupolizei auf dem Gebiet der Strassen, des Wasserbaus und der Fuss- und Wanderwege aus;

- c* befasst sich mit der Subventionierung der Gemeindestrassen, des Wasserbaus, der Fuss-, Rad-, Wander- und Uferwege;
- d* verfügt und vollzieht signalisations- und verkehrstechnische Massnahmen auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse.

Amt für öffentlichen Verkehr
(AÖV)

Art. 13 Das Amt für öffentlichen Verkehr

- a* plant und koordiniert den öffentlichen Verkehr;
- b* erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung über das öffentliche Verkehrswesen übertragenen Aufgaben;
- c* vertritt den Kanton in den Verwaltungsorganen von konzessionierten Transportunternehmungen oder beauftragt Dritte mit dieser Vertretung;
- d* entscheidet über Gesuche für nicht eidgenössisch konzessionierte Kabelanlagen für Personen- und Materialtransporte und behandelt Geschäfte des Luftverkehrs.

Hochbauamt
(HBA)

Art. 14 Das Hochbauamt

- a* wirkt mit im direktionsübergreifenden Koordinationsgremium für die räumliche Unterbringung aller kantonalen Institutionen und erarbeitet entsprechende Unterlagen;
- b* berät die Direktionen in Hochbaufragen;
- c* erstellt den Investitionsplan im Bereich Hochbau;
- d* plant und erstellt die kantonalen Hochbauten und die Inselbauten und ist verantwortlich für die Werterhaltung kantonalen Gebäude;
- e* prüft die zur Subventionierung vorgelegten Bauvorhaben.

Amt für Betriebswirtschaft und Organisation
(ABO)

Art. 15 Das Amt für Betriebswirtschaft und Organisation

- a* betreut und unterstützt insbesondere das Finanz-, Personal-, Organisations- und Informatikwesen der Direktion und ihrer Ämter und sorgt für die notwendige Koordination in diesen Bereichen;
- b* beschafft die Grundlagen und Informationen, die für die Führung der Direktion notwendig sind, und stellt das Controlling sicher;
- c* beaufsichtigt das Finanz- und Rechnungswesen der Ämter mit eigener Rechnungsführung;
- d* betreut die Belange der Zweisprachigkeit;
- e* besorgt die allgemeine Verwaltung der Direktion.

V. Personal

Art. 16 ¹Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a* eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b* eine stellvertretende Generalsekretärin oder einen stellvertretenden Generalsekretär,
- c* neun Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher.

² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Organigramm

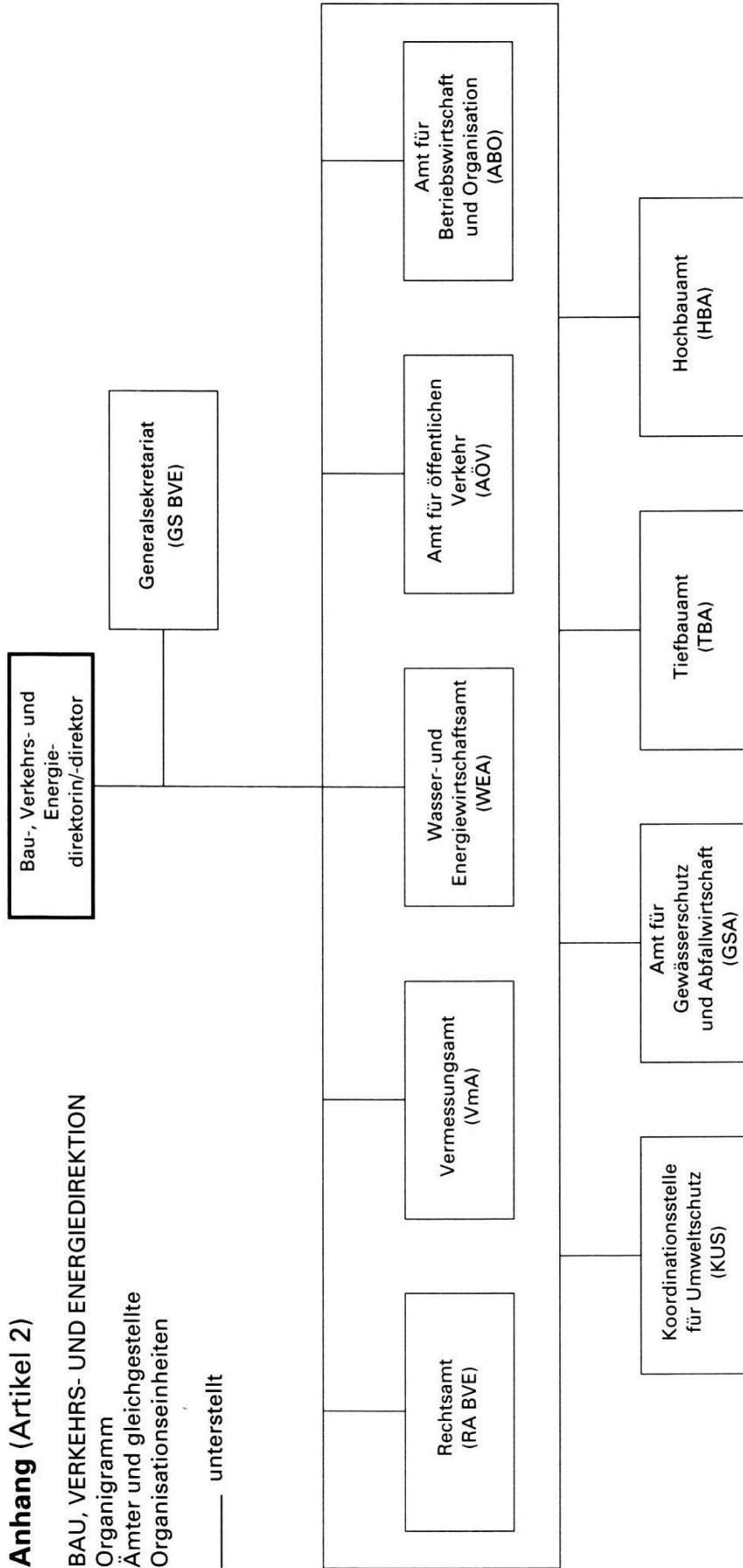
Anhang (Artikel 2)

BAU, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION

Organigramm

Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

_____ unterstellt



25.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung
von Handelslehrerinnen und Handelslehrern
(magister rerum politicarum)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) wird wie folgt geändert:

Zulassung

Art. 2 ¹ Unverändert.

² Wer an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder Abteilung wegen ungenügender Leistungen im Rahmen eines Handelslehrer- bzw. Handelslehrerinnenstudiums oder eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums endgültig abgewiesen wurde, kann zu den in dieser Verordnung für den Erwerb eines Handelslehrer- bzw. Handelslehrerinnen-Diploms vorgesehenen Prüfungen nicht zugelassen werden.

Promotions-
voraussetzungen

Art. 24 Die Anforderungen des Einführungsstudiums sind erfüllt, wenn alle Fachnoten genügend sind. Ist eine Fachnote ungenügend, können die zugrunde liegenden ungenügenden Leistungsnachweise höchstens zweimal wiederholt werden. Wer auch in der zweiten Wiederholung keine genügende Fachnote erreicht, ist endgültig abgewiesen.

² und ³ Aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Februar 1996 in Kraft. Die Bestimmung von Art. 24 gilt auch für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Oktober
1995

Verordnung über die Planung und den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung; SBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (MSG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz,
Geltungsbereich

Art. 1 ¹Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für öffentliche Kindergärten, öffentliche Volksschulen, öffentliche Weiterbildungs-klassen und sinngemäss für beitragsberechtigte Mittelschulen.

² Sie sind auch für Schul- und Schulsportanlagen gemäss Absatz 1 verbindlich, an die kein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird.

Andere
Vorschriften

Art. 2 Wird in der vorliegenden Verordnung nichts anderes gere-gelt, gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bau-, Energie- und Submissionsgesetzgebung.

Planungs-
grundlagen

Art. 3 Die Erziehungsdirektion stellt für den Bau und die Ausstat-tung von einzelnen Räumen und Anlageteilen Planungsgrundlagen zur Verfügung.

Ausnahmen

Art. 4 Beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann die Er-ziehungsdirektion begründete Abweichungen von den baulichen Vor-schriften dieser Verordnung gestatten.

Zuständigkeit
Mittelschulen

Art. 5 Im Bereich der Mittelschulen nimmt das Amt für Finanzen und Administration Aufgaben und Kompetenzen wahr, die im Volks-schulbereich den Inspektoraten zugewiesen sind.

II. Verfahren

Benach-
richtung

Art. 6 ¹Soll ein Schulraum- oder Schulanlageproblem durch bauli-che Massnahmen gelöst werden, informiert die Bauherrschaft das zu-ständige Schulinspektorat.

² Das Schulinspektorat legt in Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft und dem kantonalen Hochbauamt das weitere Vorgehen fest.

Beratung

Art. 7 ¹Die Bauherrschaft kann eine kostenlose Planungsberatung durch das Schulinspektorat, das kantonale Hochbauamt und weitere kantonale Amtsstellen verlangen.

² Die Koordination der Planungsberatung ist Sache des Schulinspektors.

Vereinfachtes
Verfahren

Art. 8 Bei Bauvorhaben, für welche keine Kantonsbeiträge beansprucht werden, hat das Schulinspektorat zu prüfen, ob den pädagogischen Belangen und den Sicherheitsanforderungen genügend Rechnung getragen wird.

Vorprüfung

Art. 9 ¹Bereits vor dem Einreichen des Beitragsgesuches können der Bedürfnisnachweis, das Raumprogramm und die Kostenschätzung zur Vorprüfung über das Schulinspektorat der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion vorgelegt werden.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion genehmigt das Raumprogramm aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der zuständigen Amtsstellen und teilt der Bauherrschaft mit, in welchem Rahmen sich die voraussichtlichen Kantonsbeiträge bewegen werden.

³ Wenn die eingereichten Unterlagen eine abschliessende Beurteilung erlauben, kann bereits die verbindliche Beitragszusicherung erfolgen.

Beitragsgesuch

Art. 10 ¹Ist in der Vorprüfungsphase keine Beitragszusicherung erfolgt, ist spätestens mit der Einleitung des Baubewilligungsverfahrens ein Beitragsgesuch zu stellen. Dieses Gesuch ist der Erziehungsdirektion über das Schulinspektorat einzureichen.

² Das Gesuch soll folgende Angaben und Unterlagen im Doppel enthalten:

- a Konzept mit Raumprogramm,
- b Bedürfnisnachweis,
- c Baugesuchspläne,
- d Kostenvoranschlag,
- e Terminplan.

Genehmigung
durch die
Beitragsbehörde

Art. 11 Aufgrund der Anträge der zuständigen Amtsstellen entscheidet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion über die Genehmigung des Projekts und sorgt für die Zusicherung der Kantonsbeiträge im Rahmen der geltenden Ausgabenbefugnisse.

Abweichungen
vom bewilligten
Projekt

Art. 12 Projektänderungen, welche die Konzeption oder das Raumprogramm betreffen, sind der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion über das zuständige Schulinspektorat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bauabrechnung

Art. 13 ¹Die Bauabrechnung ist der Erziehungsdirektion über das Schulinspektorat einzureichen.

² Der Bauabrechnung ist eine Bestätigung beizulegen, dass die Arbeiten gemäss Beitragsbeschluss ausgeführt worden sind.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion ist berechtigt, ergänzende Angaben und Unterlagen zu verlangen.

Auszahlung der
Kantonsbeiträge

Art. 14 Aufgrund der Anträge der zuständigen Amtsstellen genehmigt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die Bauabrechnung und zahlt die Kantonsbeiträge aus.

III. Beitragsberechtigte Kosten

Limiten

Art. 15 Die beitragsberechtigten Kosten werden gemäss Artikel 2 des Schulbaudekrets vom 11. Mai 1995 festgelegt.

Erhöhung der
beitragsberechtigten
Kosten

Art. 16 Für folgende Aufwendungen kann die Erziehungsdirektion die beitragsberechtigten Baukosten erhöhen:

a Kosten für Wettbewerbe und Studienaufträge,

b Kosten für die künstlerische Ausstattung im Umfang von höchstens einem Prozent der limitierten Baukosten.

Provisorien

Art. 17 ¹Beiträge an Provisorien werden als vorbezogene Subventionen an definitive Lösungen angerechnet.

² Provisorische Anlagen müssen soweit möglich den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Sie werden nur befristet bewilligt.

Nicht beitragsbe-
rechtigte Kosten

Art. 18 Nicht beitragsberechtigt sind das Grundstück und die Bau-
nebenkosten gemäss Baukostenplan (BKP 0 und BKP 5).

IV. Grundsätze für die Planung

Standort

Art. 19 Der Standort von Schul- und Schulsportanlagen wird in der Regel im Rahmen der Ortsplanung im Zonenplan festgelegt. Um einer möglichen baulichen Entwicklung der Schul- und Schulsportanlagen Rechnung zu tragen, ist die Zone für öffentliche Nutzung entsprechend auszuscheiden.

Schulfremde
Räume

Art. 20 Schulfremde Räume und Einrichtungen in Schulanlagen sind nur zulässig, wenn sie von den Unterrichtsräumen getrennt sind und den Schulbetrieb nicht stören.

V. Subventionsberechtigte Raumprogramme

Raum-
programme

Art. 21 ¹In den Anhängen I bis III sind die Minimalanforderungen an die Raumprogramme nach Anzahl Klassen festgelegt.

² Beitragsberechtigt sind sowohl die obligatorischen als auch die fakultativen Anlageteile.

Raumbelegung

Art. 22 Unterrichtsräume sind optimal ausgelastet, wenn pro Woche folgende Belegung durch ordentlichen Unterricht erreicht wird:

- Klassenzimmer 25–30 Lektionen,
- Spezialräume 20–25 Lektionen,
- Turnhallen 35–40 Lektionen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 23 ¹Für Projekte, an die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Beitragszusicherung erfolgt ist, findet das bisherige Recht Anwendung.

² Für alle andern Beitragsgesuche gilt das neue Recht.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 24 Die Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Anhang I**Artikel 21****Raumprogramm für Kindergartenanlagen** ^{1) 3)}

	Klassenzahl		1	2
1.	Kindergartenraum mit Puppennische/Bauecke 2)	m2	75	2x75
2.	Nebenräume			
	Material-/Werk-/Sanitätsraum	m2	16	2x16
	Garderobe/Vorraum	m2	24	2x24
	Aussengeräteraum	m2	10	20
3.	Umgebung			
	Rasenplatz für Kreisspiel mit 10 m ø	Anzahl	1	2x1
	Trockenplatz, ein Drittel gedeckt 2)	m2	75	2x75

- 1) Bei der Planung von Turnhallen kann pro Halleneinheit eine Kindergartenklasse angerechnet werden.
- 2) Fläche darf bis zu 10 % unterschritten werden.
- 3) Empfohlene Nebenräume und Nebenanlagen siehe Planungsgrundlagen.

Anhang II

Artikel 21

Raumprogramm für Anlagen der Primarstufe^{1) 5)}

Klassenzahl		A	B	C	1	2	3	4	5	6	7
1.	Allgemeiner Unterricht										
	Klassenzimmer	m2	x	x	80	2x72	3x64	4x64	5x64	6x64	7x64
	Gruppenräume 8m2 pro Klasse 2)	m2	x	x	-	-	24	32	40	48	56
2.	Informationszentrum										
	Bibliothek/Mediothek	m2	x	x	-	-	64	64	64	64	64
3.	Spezialräume										
	Gestalten (inkl. Materialräume)	m2	x	x	104	104	208	208	208	208	208
	Singzimmer	m2	x	x	-	-	-	-	96	96	96
	Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit	m2	x	x	48	48	48	48	64	64	64
4.	Lehrerbereich										
	Lehrer-/Schulleiter-/Sprech- und Sammlungsraum	m2	x	x	-	32	40	48	56	64	72
5.	Nebenanlagen										
	Gedekte Pausenhalle	m2	x	x	60	60	60	80	80	100	100
	Pausenbereich	m2	x	x	100	200	300	400	500	600	700
6.	Sportanlagen										
	Aussengeräteraum	m2	x	x	40	40	40	40	40	40	40
	Allwetterplätze	m2	x	x	800	800	800	800	800	1000	1000
	Spielwiesen/Rasenspielfelder	m2	x	x	600	600	1800	1800	1800	1800	1800
	Laufbahnen, 100 m, kombinierbar mit Trockenplatz oder Spielwiese		x								
	Turnhallen 3) 4)	Anzahl			-	1	1	1	1	1	1
	Innengeräteraum	m2	x	x	-	70	70	70	70	70	70
	Lehrer-/Sanitätszimmer mit je 2 Ankleidekabinen und Dusche	m2	x	x	-	18	18	18	18	18	18

A obligatorisch B fakultativ C Fläche darf bis zu 10 % unterschritten werden.

- 1) Befinden sich in einer Schulanlage der Primarstufe auch Klassen der Sekundarstufe I, ist das Raumprogramm sinngemäss mit den Bestimmungen von Anhang III zu kombinieren.
- 2) Für den Spezialunterricht sind genügend separate Räume von ca. 16 m2 (Belegung 25-30 Lektionen pro Raum) zur Verfügung zu stellen.
- 3) Pro Halleneinheit kann eine Kindergartenklasse angerechnet werden.
- 4) Empfohlene Grösse 16x28x7m; subventionsberechtigter ist eine Hauptnutzfläche (HNF) von 288 m2.
- 5) Empfohlene Nebenanlagen und Nebenanlagen siehe Planungsgrundlagen.

Artikel 21

Raumprogramm für Anlagen der Primarstufe ^{1) 6)} (Fortsetzung)

Klassenzahl		A	B	C	8	9	10	11	12	13	14
1.	Allgemeiner Unterricht										
	Klassenzimmer	m2	x		x	8x64	10x64	11x64	12x64	13x64	14x64
	Gruppenräume 8m2 pro Klasse 2)	m2		x	x	64	80	88	96	104	112
2.	Informationszentrum										
	Bibliothek/Mediothek	m2	x		x	64	80	88	96	104	112
3.	Spezialräume										
	Gestalten (inkl. Materialräume)	m2	x		x	208	208	312	312	312	312
	Singzimmer	m2		x	x	96	192	192	192	192	192
	Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit	m2		x	x	64	80	80	80	80	80
4.	Lehrerbereich										
	Lehrer-/Schulleiter-/Sprech- und Sammlungszimmer	m2	x		x	80	96	104	112	120	128
5.	Nebenanlagen										
	Gedekte Pausenhalle	m2	x		x	120	140	140	160	160	160
	Pausenbereich	m2	x		x	800	1000	1100	1200	1300	1400
6.	Sportanlagen										
	Aussengeräteraum	m2		x	x	40	40	40	40	40	40
	Allwetterplätze	m2		x		1000	1000	1000	1000	1000	1000
	Spielwiesen/Rasenspielfelder	m2		x		1800	1800	1800	1800	1800	3600 3)
	Laufbahnen, 100 m, kombinierbar mit Trockenplatz oder Spielwiese			x							
	Turnhallen 4) 5)	Anzahl			1	1	1	1	1	1	2
	Innengeräteraum	m2		x		70	70	70	70	70	2x70
	Lehrer-/Sanitätszimmer mit je 2 Ankleidekabinen und Dusche	m2		x	x	18	18	18	18	18	2x18

A obligatorisch B fakultativ C Fläche darf bis zu 10 % unterschritten werden.

- 1) Befinden sich in einer Schulanlage der Primarstufe auch Klassen der Sekundarstufe I, ist das Raumprogramm sinngemäss mit den Bestimmungen von Anhang III zu kombinieren.
- 2) Für den Spezialunterricht sind genügend separate Räume von ca. 16 m2 (Belegung 25-30 Lektionen pro Raum) zur Verfügung zu stellen.
- 3) Eine Aufteilung auf zwei Spielfelder ist möglich.
- 4) Pro Halleneinheit kann eine Kindergartenklasse angerechnet werden.
- 5) Empfohlene Grösse 16x28x7m; subventionsberechtigt ist eine Hauptnutzfläche (HNF) von 288 m2.
- 6) Empfohlene Nebenräume und Nebenanlagen siehe Planungsgrundlagen.

Artikel 21

Raumprogramm für Anlagen der Primarstufe^{1) 6)} (Fortsetzung)

Klassenzahl		A	B	C	15	16	17	18	19	20	21
1.	Allgemeiner Unterricht										
	Klassenzimmer	m2	x		15x64	16x64	17x64	18x64	19x64	20x64	21x64
	Gruppenräume 8m2 pro Klasse 2)	m2		x	120	128	136	144	152	160	168
2.	Informationszentrum										
	Bibliothek/Mediothek	m2	x		120	128	136	144	152	160	168
3.	Spezialräume										
	Gestalten (inkl. Materialräume)	m2	x		312	416	416	416	416	416	520
	Singzimmer	m2		x	288	288	288	288	288	288	288
	Mehrweckraum für Unterricht und Freizeit	m2		x	128	128	128	128	128	128	128
4.	Lehrerbereich										
	Lehrer-/Schulleiter-/Sprech- und Sammlungsraum	m2	x		136	144	152	160	168	176	184
5.	Nebenanlagen										
	Gedekte Pausenhalle	m2	x		180	180	180	200	200	220	220
	Pausenbereich	m2	x		1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100
6.	Sportanlagen										
	Aussengeräteraum	m2		x	40	40	40	40	40	40	40
	Allwetterplätze	m2		x	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
	Spielwiesen/Rasenspielfelder 3)	m2		x	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600
	Laufbahnen, 100 m, kombinierbar mit Trockenplatz oder Spielwiese			x							
	Turnhallen 4) 5)	Anzahl		x	2	2	2	2	2	2	2
	Innengeräteraum	m2		x	2x70	2x70	2x70	2x70	2x70	2x70	2x70
	Lehrer-/Sanitätszimmer mit je 2 Ankleidekabinen und Dusche	m2		x	2x18	2x18	2x18	2x18	2x18	2x18	2x18

A obligatorisch B fakultativ C Fläche darf bis zu 10 % unterschritten werden.

- 1) Befinden sich in einer Schulanlage der Primarstufe auch Klassen der Sekundarstufe I, ist das Raumprogramm sinngemäss mit den Bestimmungen von Anhang III zu kombinieren.
- 2) Für den Spezialunterricht sind genügend separate Räume von ca. 16 m2 (Belegung 25-30 Lektionen pro Raum) zur Verfügung zu stellen.
- 3) Eine Aufteilung auf zwei Spielfelder ist möglich.
- 4) Pro Halleneinheit kann eine Kindergartenklasse angerechnet werden.
- 5) Empfohlene Grösse 16x28x7m; subventionsberechtigt ist eine Hauptnutzfläche (HNF) von 288 m2.
- 6) Empfohlene Nebenräume und Nebenanlagen siehe Planungsgrundlagen.

Anhang III

Artikel 21

Raumprogramm für Anlagen der Sekundarstufe I ^{1) 6)}

Klassenzahl		A	B	C	1	2	3	4	5	6	7
1.	Allgemeiner Unterricht										
	Klassenzimmer	m2	x		x	80					
	Gruppenräume 8m2 pro Klasse 2)	m2	x	x			3x64	4x64	5x64	6x64	7x64
2.	Informationszentrum						24	32	40	48	56
	Bibliothek/Mediothek	m2	x	x	x	-	64	64	64	64	64
3.	Spezialräume										
	Gestalten (inkl. Materialräume)	m2	x		x	104	208	208	208	208	208
	Natur-Mensch-Mitwelt 3)	m2	x		x	-	104	104	104	104	104
	Hauswirtschaft 3)	m2	x		x	-	152	152	152	152	152
	Musik 3)	m2				-	-	-	-	-	-
	Singzimmer	m2		x	x	-	-	-	96	96	96
	Mehrweckraum für Unterricht und Freizeit	m2		x	x	48	48	48	64	64	64
4.	Lehrerbereich										
	Lehrer-/Schulleiter-/Sprech- und Sammlungszimmer	m2	x		x	-	40	48	56	64	72
5.	Nebenanlagen										
	Gedekte Pausenhalle	m2	x		x	60	60	80	80	100	100
	Pausenbereich	m2	x		x	100	300	400	500	600	700
6.	Sportanlagen										
	Aussengeräteraum	m2		x	x	40	40	40	40	40	40
	Allwetterplätze	m2		x		800	800	800	800	1000	1000
	Spielwiesen/Rasenspielfelder	m2		x		600	1800	1800	1800	1800	1800
	Laufbahnen, 100 m, kombinierbar mit Trockenplatz oder Spielwiese			x							
	Turnhallen 4) 5)	Anzahl				1	1	1	1	1	1
	Innengeräteraum	m2		x		70	70	70	70	70	70
	Lehrer-/Sanitätszimmer mit je 2 Ankleidekabinen und Dusche	m2		x		18	18	18	18	18	18

A obligatorisch B fakultativ C Fläche darf bis zu 10 % unterschritten werden.

- 1) Befinden sich in einer Schulanlage der Sekundarstufe I auch Klassen der Primarstufe, ist das Raumprogramm sinngemäss mit den Bestimmungen von Anhang II zu kombinieren.
- 2) Für den Spezialunterricht sind genügend separate Räume von ca. 16 m2 (Belegung 25-30 Lektionen pro Raum) zur Verfügung zu stellen.
- 3) Diese Räume sind nur für die Anzahl Klassen der Sekundarstufe I beitragsberechtigt.
- 4) Pro Halleneinheit kann eine Kindergartenklasse angerechnet werden.
- 5) Empfohlene Grösse 16x28x7m; subventionsberechtigt ist eine Hauptnutzfläche (HNF) von 288 m2.
- 6) Empfohlene Nebenräume und Nebenanlagen siehe Planungsgrundlagen.

Artikel 21

Raumprogramm für Anlagen der Sekundarstufe I ^{1) 7)} (Fortsetzung)

Klassenzahl		A	B	C	8	9	10	11	12	13	14
1. Allgemeiner Unterricht											
Klassenzimmer	m2	x			8x64	9x64	10x64	11x64	12x64	13x64	14x64
Gruppenräume 8m2 pro Klasse ²⁾	m2		x	x	64	72	80	88	96	104	112
2. Informationszentrum											
Bibliothek/Mediothek	m2	x		x	64	72	80	88	96	104	112
3. Spezialräume											
Gestalten (inkl. Materialräume)	m2	x		x	208	208	208	312	312	312	312
Natur-Mensch-Mitwelt ³⁾	m2	x		x	104	104	104	208	208	208	208
Hauswirtschaft ³⁾	m2	x		x	152	152	152	2x152	2x152	2x152	2x152
Musik ³⁾	m2				-	-	-	-	-	-	-
Singzimmer	m2		x	x	96	192	192	192	192	192	192
Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit	m2		x	x	64	80	80	80	80	80	80
4. Lehrerbereich											
Lehrer-/Schulleiter-/Sprech- und Sammlungsraum	m2	x		x	80	88	96	104	112	120	128
Nebenanlagen											
Gedekte Pausenhalle	m2	x		x	120	120	140	140	160	160	160
Pausenbereich	m2	x		x	800	900	1000	1100	1200	1300	1400
6. Sportanlagen											
Aussengeräteraum	m2		x	x	40	40	40	40	40	40	40
Allwetterplätze	m2		x		1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Spielwiesen/Rasenspielfelder	m2		x		1800	1800	1800	1800	1800	1800	3600 ⁴⁾
Laufbahnen, 100 m, kombinierbar mit Trockenplatz oder Spielwiese											
Turnhallen ^{5) 6)}	Anzahl		x		1	1	1	1	1	1	2
Innengeräteraum	m2		x		70	70	70	70	70	70	2x70
Lehrer-/Sanitätszimmer mit je 2 Ankleidekabinen und Dusche	m2		x	x	18	18	18	18	18	18	2x18

A obligatorisch B fakultativ C Fläche darf bis zu 10 % unterschritten werden.

- 1) Befinden sich in einer Schulanlage der Sekundarstufe I auch Klassen der Primarstufe, ist das Raumprogramm sinngemäss mit den Bestimmungen von Anhang II zu kombinieren.
- 2) Für den Spezialunterricht sind genügend separate Räume von ca. 16 m² (Belegung 25-30 Lektionen pro Raum) zur Verfügung zu stellen.
- 3) Diese Räume sind nur für die Anzahl Klassen der Sekundarstufe I beitragsberechtigt.
- 4) Eine Aufteilung auf zwei Spielfelder ist möglich.
- 5) Pro Halleneinheit kann eine Kindergartenklasse angerechnet werden.
- 6) Empfohlene Grösse 16x28x7m; subventionsberechtigt ist eine Hauptnutzfläche (HNF) von 288 m².
- 7) Empfohlene Nebenräume und Nebenanlagen siehe Planungsgrundlagen.

Raumprogramm für Anlagen der Sekundarstufe I ^{1) 7)} (Fortsetzung)

Klassenzahl		A	B	C	15	16	17	18	19	20	21
1. Allgemeiner Unterricht											
Klassenzimmer	m2	x		x	15x64	16x64	17x64	18x64	19x64	20x64	21x64
Gruppenräume 8m2 pro Klasse 2)	m2		x	x	120	128	136	144	152	160	168
2. Informationszentrum											
Bibliothek/Mediothek	m2	x		x	120	128	136	144	152	160	168
3. Spezialräume											
Gestalten (inkl. Materialräume)	m2	x		x	312	416	416	416	416	416	520
Natur-Mensch-Mitwelt 3)	m2	x		x	208	312	312	312	312	312	416
Hauswirtschaft 3)	m2	x		x	2x152	2x152	2x152	2x152	2x152	2x152	2x152
Musik 3)	m2		x	x	100	100	100	100	100	100	100
Singzimmer	m2		x	x	288	288	288	288	288	288	288
Mehrweckraum für Unterricht und Freizeit	m2		x	x	128	128	128	128	128	128	128
4. Lehrerbereich											
Lehrer-/Schulleiter-/Sprech- und Sammlungszimmer	m2	x		x	136	144	152	160	168	176	184
5. Nebenanlagen											
Gedekte Pausenhalle	m2	x		x	180	180	180	200	200	220	220
Pausenbereich	m2	x		x	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100
6. Sportanlagen											
Aussengeräteraum	m2		x	x	40	40	40	40	40	40	40
Allwetterplätze	m2		x		1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Spielwiesen/Rasenspielfelder 4)	m2		x		3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600
Laufbahnen, 100 m, kombinierbar mit Trockenplatz oder Spielwiese											
Turnhallen 5) 6)	Anzahl		x		2	2	2	2	2	2	2
Innengeräteraum	m2		x		2x70	2x70	2x70	2x70	2x70	2x70	2x70
Lehrer-/Sanitätszimmer mit je 2 Ankleidekabinen und Dusche	m2		x	x	2x18	2x18	2x18	2x18	2x18	2x18	2x18

A obligatorisch B fakultativ C Fläche darf bis zu 10 % unterschritten werden.

- 1) Befinden sich in einer Schulanlage der Sekundarstufe I auch Klassen der Primarstufe, ist das Raumprogramm sinngemäss mit den Bestimmungen von Anhang II zu kombinieren.
- 2) Für den Spezialunterricht sind genügend separate Räume von ca. 16 m2 (Belegung 25-30 Lektionen pro Raum) zur Verfügung zu stellen.
- 3) Diese Räume sind nur für die Anzahl Klassen der Sekundarstufe I beitragsberechtigt.
- 4) Eine Aufteilung auf zwei Spielfelder ist möglich.
- 5) Pro Halleneinheit kann eine Kindergartenklasse angerechnet werden.
- 6) Empfohlene Grösse 16x28x7m; subventionsberechtigt ist eine Hauptnutzfläche (HNF) von 288 m2.
- 7) Empfohlene Nebenanlagen und Nebenanlagen siehe Planungsgrundlagen.

25.
Oktober
1995

**Verordnung
über den Berner Jugendsport
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 11. April 1990 über den Berner Jugendsport wird auf den 1. Januar 1996 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 437.56) zu entfernen.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Oktober
1995

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung, auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Regierungsrat

Art. 1 Der Regierungsrat ist zuständig für

- a* die Aufstellung der Planung gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *d* und Artikel 39 Absatz 3 KVG,
- b* die Erstellung der Listen gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *e* und Artikel 39 Absatz 3 KVG,
- c* die Sicherstellung der medizinischen Versorgung gemäss Artikel 45 KVG,
- d* die Genehmigung der Tarifverträge gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG,
- e* die Tariffestsetzung bei Fehlen eines Tarifvertrages gemäss Artikel 47 KVG,
- f* die Festsetzung des Rahmentarifs gemäss Artikel 48 KVG,
- g* die Anordnung von Betriebsvergleichen zwischen Spitälern gemäss Artikel 49 Absatz 7 KVG,
- h* die Festsetzung von Globalbudgets gemäss Artikel 51 und 54 KVG,
- i* die Tariffestsetzung gemäss Artikel 55 KVG.

Gesundheits-
und Fürsorge-
direktion

Art. 2 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- a* bereitet die Geschäfte des Regierungsrates gemäss Artikel 1 vor;
- b* legt die Modalitäten zur Übernahme der Tariffdifferenz gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG fest;
- c* ist Meldestelle gemäss Artikel 44 Absatz 2 KVG;
- d* führt die Betriebsvergleiche gemäss Artikel 49 Absatz 7 KVG durch.

II. Leistungserbringer

Zulassung nach
kantonalem
Recht

Art. 3 ¹Leistungserbringer, deren Zulassung im kantonalen Recht nicht durch besondere Erlasse geregelt ist, gelten ohne weiteres als nach kantonalem Recht zugelassen, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind.

² Die Anerkennung der Fachausbildung der Logopädinnen und Logopäden erfolgt durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

III. Rechtspflege

Versicherungs-
gericht

Art. 4 ¹Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt als kantonales Versicherungsgericht gemäss Artikel 86 KVG Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder mit Dritten.

² Die Organisation der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) und des Geschäftsreglementes vom 18. April 1995 des Verwaltungsgerichts.

Zivilgerichte

Art. 5 Die ordentlichen Zivilgerichte beurteilen in einem einfachen, raschen und in der Regel kostenlosen Verfahren Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

Schiedsgericht
1. Organisation
und Wahl

Art. 6 ¹Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern gemäss Artikel 89 KVG, Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) entscheidet das kantonale Schiedsgericht KVG/UVG/MVG.

² Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei oder mehr Präsidentinnen oder Präsidenten sowie zwei oder mehr Vertreterinnen oder Vertretern der verschiedenen Versicherer und Leistungserbringer zusammen.

³ Wahlbehörde ist der Regierungsrat, der auch den Sitz des Schiedsgerichts und das Sekretariat bestimmt.

⁴ Wählbar als Mitglieder sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Präsidentinnen oder Präsidenten müssen hauptamtliche Richterinnen oder Richter sein. Eine Präsidentin oder ein Präsident muss französischer Muttersprache sein.

2. Verfahren

Art. 7 ¹Vor Einreichung der Klage ist ein Vermittlungsverfahren durchzuführen, und zwar bei der vertraglich eingesetzten Schlichtungsinstanz, wenn eine solche nicht besteht, beim Schiedsgericht. Das Ladungsgesuch zum Vermittlungsverfahren wahrt die Klagefrist.

² Die Präsidentin oder der Präsident führt das Vermittlungsverfahren ohne Beizug von Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherer und Leistungserbringer durch. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, ist eine angemessene Frist zur Einreichung der Klage anzusetzen.

- ³ Eine Präsidentin oder ein Präsident leitet das Klageverfahren.
- ⁴ Das Schiedsgericht urteilt in Dreierbesetzung mit Präsidentin oder Präsident und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer.
- ⁵ Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3. Kosten

Art. 8 ¹Für das Vermittlungs- und das Klageverfahren werden Kosten erhoben.

² Die Parteien haben angemessene Kostenvorschüsse zu leisten. Bezahlte eine Partei den verlangten Betrag nicht fristgemäss und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so wird auf ihre Begehren nicht eingetreten.

³ Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr von 100 bis 5000 Franken, den Entschädigungen der Mitglieder des Schiedsgerichts, der juristischen Sekretärin oder des juristischen Sekretärs und des Sekretariats sowie aus den Beweiskosten.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften über die Kosten gemäss Artikel 102 bis 113 Verwaltungsverfahrensgesetz und über die Gebühren gemäss Dekret vom 12. September 1989 über die Gebühren des Verwaltungsgerichts.

⁵ Die Entschädigungen der Mitglieder des Schiedsgerichts, der juristischen Sekretärin oder des juristischen Sekretärs und des Sekretariats richten sich sinngemäss nach Artikel 10 Absatz 1 des Dekrets vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

Nicht mehr
anwendbares
Recht

Art. 9 Das Einführungsgesetz vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) ist nicht mehr anwendbar.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 10 Es werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 29. Januar 1918 über Meldungen und Untersuchungen betreffend Unfälle (BSG 842.25).
2. Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 1991 über die Einkommens- und Vermögensgrenzen für Krankenversicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen (BSG 842.011.7).

Inkrafttreten,
Geltungsdauer

Art. 11 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2000.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Oktober
1995

**Verordnung
betreffend die Aufsicht über die Stiftungen
und die Vorsorgeeinrichtungen
(Stiftungsverordnung; StiV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung; StiV) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Unverändert.

Aufsichts-
behörden
a für klassische
Stiftungen

² Klassische Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören, stehen unter der Aufsicht des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht, sofern der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer anderen Stelle überträgt (Art. 9 EG ZGB).

³ Aufgehoben.

Art. 4 Umwandlungs- und Abänderungsbehörde ist

b Umwand-
lungs- und
Abänderungs-
behörde

a für Stiftungen, die der Aufsicht der Gemeinde unterstellt sind (Art. 2 Abs. 1), das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht.

b unverändert.

c unverändert.

II.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

**Anhang IX
Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter**

10.6 Aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Oktober
1995

**Verordnung
über die Durchführung des Versicherungs-
obligatoriums und über die Verbilligung von Prämien
in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(KKVV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 6 und 97 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ und Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung²⁾

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Durchführung der Versicherungspflicht (Art. 6 KVG) und die Verbilligung von Prämien (Art. 65 KVG) in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

II. Versicherungsobligatorium

Versicherungs-
pflichtige
Personen

Art. 2 ¹ Der Versicherungspflicht unterstehen Personen mit Wohnsitz oder fremdenpolizeilich bewilligtem Aufenthalt im Kanton (Art. 1 f. der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV]³⁾).

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz im Kanton tätig sind, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen unterstehen ebenfalls der Versicherungspflicht (Art. 4 KVV).

³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben, sowie ihre Familienangehörigen werden auf Gesuch hin der Versicherung unterstellt (Art. 3 KVV).

Versicherungs-
nachweis

Art. 3 ¹ Versicherungspflichtige Personen haben periodisch auf einem amtlichen Formular durch ihren Versicherer bestätigen zu lassen, dass sie eine obligatorische Versicherung über Krankenpflege abgeschlossen haben.

¹⁾ SR 832.10; AS 1995 1328

²⁾ BSG 101.1; BAG 94-1

³⁾ SR 832.102

² Personen, die in den Kanton zuziehen, und Eltern von Neugeborenen haben den Versicherungsnachweis innert zweier Monate seit Zuzug beziehungsweise seit der Geburt des Kindes zu erbringen.

³ Die Versicherer können einen kollektiven Nachweis für alle ihre Versicherten erbringen. Sie melden periodisch den Neuabschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen.

Zuweisung

Art. 4 ¹Wer keine obligatorische Versicherung über Krankenpflege eingegangen ist, wird durch Verfügung einem Versicherer zugewiesen.

² Bei der Zuweisung ist

a auf die persönlichen Verhältnisse der zu versichernden Person Rücksicht zu nehmen;

b auf eine angemessene Verteilung der zu versichernden Personen auf die Versicherer zu achten.

Aufgabe der
Gemeinden
und der
Zivilstandsämter

Art. 5 ¹Die Gemeinden melden der vom Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) beauftragten kant. Steuerverwaltung die Geburt, den Zuzug, den Wegzug und den Tod sowie die Änderung des Zivilstands aller versicherungspflichtigen Personen.

² Die Gemeinden informieren Neuzuzüger und Eltern von Neugeborenen über die Versicherungspflicht, fragen diese Personen nach einem schon bestehenden Vertragsverhältnis in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und melden dieses dem ASVS.

³ Die Zivilstandsämter melden die Geburt, den Tod und die Änderung des Zivilstands der vom ASVS beauftragten Steuerverwaltung, sofern die Gemeinde diese Angaben nicht innert nützlicher Frist liefern kann.

Meldepflicht der
Versicherer

Art. 6 Leitet ein Versicherer bei Zahlungsverzug der versicherten Person das Vollstreckungsverfahren nach Artikel 9 KVV ein, hat er dies dem ASVS anzuzeigen.

III. Prämienverbilligung

1. Anspruch

Anspruchs-
berechtigte

Art. 7 Jede versicherte Person in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen hat einen Anspruch auf Verbilligung der Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ermittlung der
bescheidenen
wirtschaftlichen
Verhältnisse
a Einkommen

Art. 8 ¹Die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich aufgrund des anrechenbaren Einkommens und der Familienverhältnisse.

² Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus

- a dem steuerbaren Einkommen und
- b fünf Prozent des steuerbaren Vermögens.

³ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen bemessen sich aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung der letzten Veranlagungsperiode. Liegt eine solche Veranlagung nicht vor, kann auf die provisorische Veranlagung der laufenden Veranlagungsperiode abgestellt werden.

b Quellensteuer-
pflichtige
Personen

Art. 9 Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmt sich das steuerbare Einkommen nach dem der Quellensteuer zugrundeliegenden vergleichbaren Bruttoeinkommen.

c Familien-
verhältnisse

Art. 10 ¹Die Einkommen der Familienangehörigen werden zusammengerechnet.

² Zur Familie zählen

- a die Ehegatten und
- b die im Haushalt lebenden Kinder,
 - 1. wenn sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder
 - 2. wenn für deren Unterhalt wenigstens ein Elternteil aufzukommen hat.

³ Nicht mehr zur Familie zählen Kinder, die zwar im elterlichen Haushalt leben, für die aber den Eltern kein Kinderabzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) zusteht.

Verbilligung
der Prämie
a Höhe des
Anspruchs

Art. 11 ¹Die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird im Monat wie folgt verbilligt:

- a Erwachsene
 - 1. bei einem anrechenbaren Einkommen bis 14 000 Franken um 80 Franken
 - 2. bei einem anrechenbaren Einkommen von 14 001 Franken bis 20 000 Franken um 50 Franken
- b Kinder und Jugendliche um 40 Franken

² Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für

- a verheiratete Personen um 4000 Franken
- b alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern in gemeinsamen Haushalt wohnen, um 2000 Franken
- c für jedes Kind um 2000 Franken

b Empfänge-
rinnen und
Empfänger
von Leistungen
aus sozialen
Sicherungs-
instrumenten

Art. 12 ¹Die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird den Empfängerinnen und den Empfängern von Leistungen folgender sozialer Sicherungsinstrumente vollständig gedeckt:

- a Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV¹⁾;
- b Unterstützungen nach Fürsorgegesetz und Zuschüsse nach Zuschussdekret (Sozialhilfen)²⁾ sowie
- c Unterstützungen im Rahmen der Jugendrechtspflege³⁾.

² Das ASVS kann zur Vereinfachung des administrativen Verfahrens einen Betrag festsetzen, welcher die ganze Prämie annähernd deckt.

Beginn und
Ende des
Anspruchs

Art. 13 ¹Der Anspruch beginnt am 1. Januar beziehungsweise mit dem Zuzug in den Kanton.

² Er endet, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung der Prämienverbilligung dahinfallen oder die anspruchsberechtigte Person aus dem Kanton wegzieht.

Neubeurteilung
des Anspruchs

Art. 14 ¹Der Anspruch kann während des Jahres neu beurteilt werden, wenn es die Umstände verlangen, so insbesondere, wenn sich
a die familiären Verhältnisse der versicherten Person geändert oder
b die finanziellen Verhältnisse erheblich und dauernd verändert haben.

² Bei der Neubeurteilung des Anspruchs wegen veränderter finanzieller Verhältnisse sind die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen.

³ Die Neubeurteilung gilt in der Regel ab Einreichung des Antrags, bei neuen familiären Verhältnissen ab Eintritt des Ereignisses.

2. Verfahren

Feststellen
des Anspruchs

Art. 15 ¹Der Anspruch auf Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird von Amtes wegen festgestellt.

² Versicherte Personen können die Verbilligung von Prämien jederzeit auch beantragen.

³ Für die versicherte Person kann auch der Ehegatte, eine Schwester, ein Bruder oder eine in gerader Linie verwandte Person um die Verbilligung von Prämien ersuchen. Dies können ebenfalls Drittpersonen und Behörden, welche die versicherte Person finanziell unterstützen.

⁴ Für versicherte Personen, die an der Quelle besteuert werden, kann auch der Arbeitgeber die Prämienverbilligung beantragen.

Empfängerinnen
und Empfänger
von Leistungen
aus sozialen
Sicherungs-
instrumenten

Art. 16 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die Jugendgerichte und die Gemeinden melden dem ASVS die Empfängerinnen und die

¹⁾ BSG 841.1

²⁾ BSG 860.1

³⁾ BSG 322.1

Empfänger von Leistungen aus sozialen Sicherungsinstrumenten (Art. 12).

Eröffnen **Art. 17** Der versicherten Person in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird der Beginn des Anspruchs und die Höhe der Prämienverbilligung sowie das Ende des Anspruchs mit Verfügung eröffnet.

Ausrichten der Prämienverbilligung **Art. 18** ¹Die Prämienverbilligungen werden der berechtigten Person viermonatlich und nachschüssig in der Regel auf das von ihr zu bezeichnende Bank- oder Postcheckkonto überwiesen.

² Die berechtigte Person kann angehalten werden, zuerst nachzuweisen, dass sie die Prämien bereits bezahlt hat.

³ Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen aus sozialen Sicherungssystemen kann die Prämienverbilligung auch über die Gemeinden ausgerichtet werden.

3. Rückforderung und Verjährung

Rückforderung **Art. 19** ¹Ungerechtfertigt bezogene Prämienverbilligungen sind zurückzuerstatten.

² Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person eine Härte bedeuten würde.

Verjährung **Art. 20** Ansprüche aus dieser Verordnung verjähren innerhalb von fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs.

4. Finanzierung und Lastenverteilung

Finanzierung **Art. 21** Die Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden durch Beiträge des Bundes und des Kantons gedeckt (Art. 66 KVG).

Bundesbeiträge **Art. 22** Das ASVS rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab.

Gemeindeanteile **Art. 23** ¹Die Beiträge des Kantons unterliegen der Lastenverteilung nach Artikel 38 f. des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen ¹⁾.

² Die Anteile der Gemeinden an den Beiträgen des Kantons werden mit Verfügung des ASVS festgesetzt. Sie sind innert 30 Tagen zu entrichten. Danach werden Verzugszinsen erhoben.

¹⁾ BSG 860.1

³ Das ASVS kann aufgrund der budgetierten Prämienverbilligung von den Gemeinden Akontozahlungen verlangen.

Vergütungen

Art. 24 ¹Die Gemeinden rechnen die Prämienverbilligungen von quellenbesteuerten Personen und von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfen am Ende des Jahres mit dem ASVS ab.

² Sie können die nach Artikel 23 Absatz 3 zu leistenden Akontozahlungen mit Teilleistungen aufgrund der budgetierten Ausgaben verrechnen.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Vollzug

Art. 25 ¹Das ASVS sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht und vollzieht die Prämienverbilligung.

² Es führt zur Durchführung der beiden Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Zivilstandsämtern, der kantonalen Steuerverwaltung und der Ausgleichskasse des Kantons Bern ein automatisiertes Register zum elektronischen Vollzug der Krankenversicherung (EVOK). Darin können besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden. Auf diese Daten und Profile kann nur das ASVS im Rahmen der Erfüllung der Bundesaufgaben greifen.

Rechtspflege

Art. 26 ¹Gegen Verfügungen über die Verbilligung von Prämien kann Einsprache (Art. 53 ff. VRPG) erhoben werden. Mit der Einsprache entbindet die Einsprecherin oder der Einsprecher die Steuerverwaltung vom Steuergeheimnis gegenüber dem ASVS.

² Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾.

V. Verschiedene Bestimmungen

Auskunfts- und Informationspflicht

Art. 27 ¹Die Versicherer, die Ausgleichskasse des Kantons Bern und die Gemeinden sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben auf Anfrage hin zur Durchführung des Versicherungsobligatoriums und zur Verbilligung von Prämien dem ASVS die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder einzureichen sowie die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben besondere Meldepflichten und die Regelung über das Abrufverfahren.

² Die kant. Steuerverwaltung

a) betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein zentrales Register von Personen (ZPV), auf welche die vorliegende Verordnung

¹⁾ BSG 155.21

Anwendung findet, und stellt dem ASVS diese Daten zur Verfügung;

- b* stellt dem ASVS anonymisierte Daten für statistische Auswertungen und dergleichen zur Verfügung;
- c* erteilt Auskünfte über Steuerdaten, soweit die steuerpflichtige Person sie vom Steuergeheimnis entbunden hat, und
- d* meldet dem ASVS, welche Personen nach den Artikeln 8 bis 11 Anspruch auf Prämienverbilligung haben.

Datenbearbeitungssysteme

Art. 28 ¹ Das ASVS betreibt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben das elektronische Datenbearbeitungssystem EVOK.

² Das ASVS kann im System EVOK ein Abrufverfahren im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) ¹⁾ einrichten. Für dieses Verfahren haben die Gemeinden, die Grundbuchämter und die Ausgleichskasse des Kantons Bern im Rahmen der Erforderlichkeit auch besonders schützenswerte Daten bereitzustellen, damit das ASVS Personen, welche der Versicherungspflicht unterliegen, und Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 7 ff.) leben, feststellen kann.

³ Die im System EVOK enthaltenen Daten werden im erforderlichen Umfang vernichtet

- a* sechs Jahre nach Ende des Anspruchs auf Prämienverbilligung nach Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung;
- b* sechs Jahre nach Dahinfallen der Zuständigkeit des Kantons Bern für die Durchsetzung des Versicherungsobligatoriums.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Versicherungspflicht

Art. 29 ¹ Wer am 1. Januar 1996 noch nicht für Krankenpflege versichert ist, hat sich innert dreier Monate einem Versicherer anzuschliessen.

² Wer am 1. Januar 1996 nicht genügend für Krankenpflege versichert ist, hat in der gleichen Frist für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Änderung geltenden Rechts

Art. 30 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) ²⁾ wird wie folgt geändert:

Anhang IV A Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

4.18 Durchführen der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

¹⁾ SR 235.1

²⁾ BSG 154.21

- | | | |
|--------|--|---------------|
| 4.18.1 | Zuweisung an eine Krankenkasse | 100 Taxpunkte |
| 4.18.2 | Aufhebung einer Zuweisung | 100 Taxpunkte |
| 4.18.3 | Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, können ganz oder teilweise von diesen Gebühren befreit werden. | |

Nicht mehr
anwendbares
Recht

Art. 31 Die folgenden Erlasse sind nicht mehr anwendbar:
1. Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung ¹⁾;
2. Dekret vom 7. November 1984 über die Krankenversicherung ²⁾.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 32 Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:
1. Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung ³⁾;
2. Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Verbilligung von Krankenkassenprämien ⁴⁾.

Inkrafttreten

Art. 33 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 842.11

²⁾ BSG 842.111

³⁾ BSG 842.114

⁴⁾ BSG 842.115

25.
Oktober
1995

**Verordnung
über den Vollzug der Bundesgesetzgebung
über die Tierseuchenbekämpfung
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung wird wie folgt geändert:

Verteilung der
Kosten

Art. 38 ¹Für Spezialtransporte verseuchter oder seuchenverdächtiger Tierkörper trägt die Kantonale Tierseuchenkasse die Transportkosten.

² Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Abfällen entstehen, werden den Sammelstellen im Verhältnis zu den jährlich der GZM-Extraktionswerk AG (GZM) abgelieferten Abfallmengen auferlegt. Die Kosten können den Tierhalterinnen und Tierhaltern überwälzt werden.

³ Die Übernahme der Kosten für die Entsorgung tierischer Abfälle, die bei der gewerbsmässigen Schlachtung und Fleischverarbeitung entstehen, richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen mit den Entsorgungsbetrieben.

⁴ Als allgemeine Aufwendungen für die Abfallbeseitigung gehen zu Lasten der Gemeinde

a der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Gemeindesammelstelle bzw. die Beteiligung an einer Regionalsammelstelle;

b die Anschaffung der erforderlichen Transport- oder Hebegeräte, Container sowie der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte sowie

c die Entschädigung des Personals der Sammelstelle.

⁵ Der Transport der tierischen Abfälle zur Sammelstelle geht zu Lasten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Oktober
1995

Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 4 des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht vom 5. November 1992 (Personalgesetz), Artikel 11, 12 und 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und Artikel 35 der Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1985 (LRV),

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Volkswirtschaftsdirektion sowie der Finanzdirektion,

beschliesst:

Geltungs-
bereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Bewirtschaftung und die Benutzung von oberirdischen Abstellplätzen, Einstellhallen und Garagen für Motorfahrzeuge (Parkplätze), soweit sie dem Kanton zur Verfügung stehen.

Ausschluss
eines Rechts-
anspruches

Art. 2 Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Benutzung eines Parkplatzes.

Gebühren
1. Pflicht

Art. 3 ¹Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig.

² Es sind ortsübliche Gebühren zu erheben.

2. Ausnahmen

Art. 4 ¹Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

- a Parkplätze für Dienst- und Pikettfahrzeuge, welche im Eigentum des Kantons stehen;
- b Parkplätze für Personen,
 - 1. die wegen einer Körperbehinderung auf die Benutzung des Privatfahrzeuges angewiesen sind;
 - 2. welche unregelmässigen Dienst leisten, sofern für den Arbeitsweg während den massgebenden Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen;
 - 3. welche für den Dienst regelmässig das Privatfahrzeug benutzen müssen und die dafür über eine Dauerbewilligung ihrer Behörde verfügen;
- c Parkplätze an Orten, welche in keiner Güteklasse gemäss Artikel 6 der Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete vom 29. Juni 1994 liegen;
- d in begründeten Fällen Parkplätze für Besucherinnen und Besucher.

Interne
Verrechnung

Art. 5 ¹Die Behörden haben sich für alle Parkplätze, die ihnen von der kantonalen Liegenschaftsverwaltung zur Verfügung gestellt werden und die nicht unter Artikel 4 fallen, eine Gebühr anrechnen zu lassen, die achtzig Prozent des ortsüblichen Mietzinses beträgt. Darüberhinausgehende Einnahmen werden ihnen gutgeschrieben.

Zuständigkeiten
1. der kantonalen
Liegenschafts-
verwaltung

Art. 6 ¹Die kantonale Liegenschaftsverwaltung bewirtschaftet die Parkplätze des Kantons, indem sie diese den Behörden zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung stellt oder die von den Behörden nicht benötigten Parkplätze an Dritte vermietet.

² Die kantonale Liegenschaftsverwaltung

a legt nach Rücksprache mit den Behörden die Gebühren für die Benutzung der Parkplätze fest;

b schliesst im Namen des Kantons mit den Dritten die Mietverträge ab und sorgt für ihre Erfüllung;

c vereinbart mit den Behörden die Bedingungen, zu denen ihnen die Parkplätze zur Verfügung gestellt werden;

d stellt den Behörden jährlich für die ihnen gemäss Artikel 5 zur Verfügung gestellten Parkplätze Rechnung.

³ Bilden die Parkplätze Bestandteil der Strassen im Sinne des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, stehen die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 und 2 sinngemäss dem kantonalen Tiefbauamt zu.

2. der Behörden

Art. 7 ¹Die Behörden erstellen soweit erforderlich ein Parkplatzbewirtschaftungskonzept.

² Die Behörden bewirtschaften die ihnen zur Verfügung gestellten Parkplätze, indem sie

a die Parkplätze gemäss Artikel 4 ausscheiden;

b die Parkplätze für die Besucherinnen und Besucher bestimmen und für diese Plätze eine Gebühr verlangen, die sich an den ortsüblichen Preisen orientiert;

c die übrigen Parkplätze ihren Mitgliedern beziehungsweise ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen eine Gebühr, die sich an den ortsüblichen Preisen orientiert, zur Benutzung zur Verfügung stellen;

d in begründeten Fällen Dauerbewilligungen nach Artikel 4 Buchstabe *b* Ziffer 3 erteilen.

³ Diese Zuständigkeiten können an die Verwaltungseinheiten und diesen gleichgestellten Organisationseinheiten übertragen werden.

3. des kantona-
len Hochbau-
amtes

Art. 8 ¹Das kantonale Hochbauamt

a erstellt im Auftrag der kantonalen Liegenschaftsverwaltung sowie der Behörden die für die Bewirtschaftung der Parkplätze notwendi-

gen Markierungen und Vorrichtungen nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel;

b sorgt für den Unterhalt der Parkplätze;

c meldet die Veränderung im Parkplatzbestand an die kantonale Liegenschaftsverwaltung.

² Verfügt eine Behörde über die notwendigen technischen Mittel, kann sie die Aufgaben gemäss Absatz 1 selbst erfüllen.

Parkplätze
bei Dienst-
wohnungen

Art. 9 Für Parkplätze, die fest einer Dienstwohnung zugeteilt sind, gelten die Bestimmungen von Artikel 57 ff der Personalverordnung vom 12. Mai 1993.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Vollzug

Art. 11 ¹Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben die Behörden

a die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Vorschriften zu erlassen;

b die Parkplatzbewirtschaftungskonzepte nach Artikel 7 Absatz 1 zu erstellen.

² Weist die Behörde nach, dass ohne ihr Verschulden der rechtzeitige Vollzug dieser Verordnung nicht möglich ist, kann die Frist nach Absatz 1 verlängert werden.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 12 ¹Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3838 vom 19. November 1981 gilt weiter bis eine Behörde ihre Pflicht nach Artikel 11 Absatz 1 erfüllt hat.

² Sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist, können die Behörden Benutzungsgebühren erheben. Ab dem 1. Januar 1997 müssen die Behörden Benutzungsgebühren erheben.

³ Die interne Verrechnung gemäss Artikel 5 erfolgt spätestens für das Rechnungsjahr 1997.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Oktober
1995

Submissionsverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Verordnung gilt für die Vergebung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

a durch den Kanton und seine Anstalten sowie durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;

b der Organisationen und Unternehmen, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung tätig sind und durch den Kanton mehrheitlich beherrscht werden, ausgenommen Eisenbahn- und Telekommunikationsbetriebe.

² Die Verordnung gilt ferner, wenn der Kanton oder die Gemeinden Arbeiten der amtlichen Vermessung, ohne laufende Nachführung, vergeben.

³ Leistet der Kanton Beiträge, so sind die Beitragsempfänger in den Subventionsbedingungen zur Anwendung dieser Verordnung bei der Vergebung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu verpflichten, auch wenn sie sonst der Verordnung nicht unterstehen würden. Vorbehalten bleiben abweichende Submissionsvorschriften der Gemeinden, wenn die Gemeindeleistung die Höhe der Beiträge von Bund und Kanton übersteigt.

⁴ Unverändert.

Zweck

Art. 2 Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben.

Rechts-
beziehungen
zwischen den
Parteien

Art. 3 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen dem Obligationenrecht.

Wettbewerbs-
grundsatz

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Ohne Wettbewerb können vergeben werden
- a* Arbeiten des Bau-Hauptgewerbes und der amtlichen Vermessung sowie Dienstleistungen bis zum Betrag von 200 000 Franken;
- b* unverändert;
- c* Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, für die ein Wettbewerb rechtlich unzulässig oder aus besonderen Gründen unzweckmässig ist, wie bei gefestigtem Marktpreis, bei zeitlicher Dringlichkeit, beim Erfordernis von Spezialkenntnissen sowie bei ergänzenden Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen.
- ⁴ Unverändert.

Inhalt

Art. 6 In der Ausschreibung oder Einladung sind wenigstens anzugeben

a–f unverändert;

g die Eignungs- und Zuschlagskriterien gemäss Artikel 6a.

Kriterien

Art. 6a (neu) Die Auftraggebenden legen fest

a objektive Kriterien für die Eignung der Teilnehmenden, wie die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit (Eignungskriterien);

b Zuschlagskriterien, wie den Termin, die Qualität, den Preis, die Wirtschaftlichkeit, die Betriebskosten, den Kundendienst, die Zweckmässigkeit der Leistung, die Ästhetik, die besonderen ökologischen Anforderungen, den technischen Wert.

Auszuscheidende Angebote

Art. 13 Auszuscheiden sind Angebote,

a–g unverändert;

h welche die Einhaltung der schweizerischen und bernischen Umweltgesetzgebung nicht gewährleisten.

Zuschlag

Art. 14 ¹Anzunehmen ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als solches gilt dasjenige, das die Kriterien nach Artikel 6a am besten erfüllt.

² und ³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Abbruch und Wiederholung

Art. 15 ¹Das Verfahren kann aus triftigen Gründen jederzeit durch die Auftraggebenden abgebrochen und wiederholt werden.

² Abbruch und Wiederholung des Verfahrens sind zu begründen und den Anbietenden schriftlich mitzuteilen. Die bisherigen Anbietenden sind erneut einzuladen.

Rechtsnatur des Zuschlags

Art. 16 ¹Der Zuschlag oder der Abbruch des Verfahrens erfolgt durch Verfügung. Diese ist zu begründen und den Anbietenden unter Hinweis auf das Recht zur Einsprache schriftlich zu eröffnen.

² Unverändert.

³ Die Auftraggebenden haben den Zuschlag innert 30 Tagen im für den Erfüllungsort massgebenden kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Vertrag

Art. 18 ¹Nach dem Zuschlag darf der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter abgeschlossen werden

a nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist;

b im Falle einer abgewiesenen Einsprache nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder wenn mit einer Beschwerde kein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt wird;

c im Falle einer Beschwerde mit Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, sobald feststeht, dass die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wird.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilen die Auftraggebenden den Vertragsschluss umgehend dem Verwaltungsgericht mit.

Art. 19 Aufgehoben.

VI. (neu) Rechtsschutz

Anwendbares
Recht

Art. 21a (neu) Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Einsprache

Art. 21b (neu) ¹Werden die in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Schwellenwerte erreicht, kann gegen Verfügungen über den Zuschlag nach Artikel 16 Absatz 1 innert zehn Tagen seit Eröffnung bei den Auftraggebenden Einsprache erhoben werden.

² Verfügungen über den Abbruch des Verfahrens sind nicht anfechtbar.

Beschwerde

Art. 21c (neu) ¹Die auf Einsprache hin ergangene neue Verfügung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Das Verwaltungsgericht kann aus wichtigen Gründen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilen.

Beschwerde-
entscheid

Art. 21d (neu) Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter bereits abgeschlossen worden, stellt das Verwaltungsgericht lediglich die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung fest.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 ¹ Die Artikel 18 und 21a bis 21d gelten, bis sie durch ordentliches Recht abgelöst werden, längstens aber bis zum 31. Dezember 2001.

² Beim Inkrafttreten hängige Submissionsverfahren sind nach bisherigem Recht weiterzuführen.

II.

Die Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993 (PuV) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹ und ² Unverändert.

³ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten für das Verfahren der Vergebung und für den Rechtsschutz die Bestimmungen des allgemeinen Submissionsrechts.

⁴ Aufgehoben.

Art. 5 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.
November
1995

**Verordnung
über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete
(VTF)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 17. Mai 1989 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF) wird wie folgt geändert:

2. Ökologische
Ausgleichsflä-
chen

Art. 4a ¹ Unverändert.

² Die Höhe des Abzugs entspricht dem Beitrag, den die OeBV in der entsprechenden Zone vorsieht.

³ Unverändert.

Grundbeitrag

Art. 8 ¹ Pro Hektare Wiesland und Wildheufäche werden folgende Grundbeiträge ausgerichtet:

a in der Ackerbauzone, den Übergangszonen und der voralpinen Hügelzone der um 300 Franken erhöhte Beitrag, den die OeBV für extensiv genutzte Wiesen in diesen Bewirtschaftungszonen vorsieht;

b in den Bergzonen I und II der um 400 Franken erhöhte Beitrag, den die OeBV für extensiv genutzte Wiesen in diesen Bewirtschaftungszonen vorsieht;

c in den Bergzonen III und IV der um 650 Franken erhöhte Beitrag, den die OeBV für extensiv genutzte Wiesen in diesen Bewirtschaftungszonen vorsieht.

² Unverändert.

Grundbeitrag

Art. 16 ¹ Pro Hektare gemähte Fläche werden folgende Grundbeiträge ausgerichtet:

a in der Ackerbauzone, den Übergangszonen und der voralpinen Hügelzone der um 200 Franken erhöhte Beitrag, den die OeBV für extensiv genutzte Wiesen in diesen Bewirtschaftungszonen vorsieht;

b in den Bergzonen I und II der um 700 Franken erhöhte Beitrag, den die OeBV für extensiv genutzte Wiesen in diesen Bewirtschaftungszonen vorsieht;

c in den Bergzonen III und IV der um 950 Franken erhöhte Beitrag, den die OeBV für extensiv genutzte Wiesen in diesen Bewirtschaftungszonen vorsieht.

² Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten, mit Ausnahme von Artikel 4a Absatz 2, rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Artikel 4a Absatz 2 tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 1. November 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5.
Juli
1995

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Abschluss eines Vertrages
mit dem Kanton Jura
über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 57 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
(VSG),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Der neue Vertrag zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss vom 3. November 1980 betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. Juli 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Vertrag

zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay

Art. 1 Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Bern und Jura in Bezug auf die Sekundarschule La Courtine in Bellelay (nachstehend «Schule»).

Art. 2 Die Führung der Schule obliegt dem Schulverband Sekundarstufe I von La Courtine (nachstehend «Verband»), welcher die bernischen Gemeinden Saicourt, Châtelat, Monible, Sornetan, Rebévelier und die jurassischen Gemeinden Lajoux und Les Genevez umfasst.

Art. 3 Das Organisationsreglement des Verbands unterliegt der Vorprüfung und der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Kantone.

Art. 4 Die Schule unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern. Grössere Streitfälle werden nach Anhörung der zuständigen jurassischen Behörden entschieden.

Art. 5 Die den kantonalen Behörden zukommende Schulaufsicht obliegt dem Schulinspektorat des Kantons Bern. Für alle wichtigen Entscheidungen wird der Service de l'enseignement des Kantons Jura angehört.

Art. 6 Das Schulinspektorat des Kantons Bern zieht für die pädagogische Beratung den Service de l'enseignement des Kantons Jura bei.

Art. 7 Die Mitglieder der Schulkommission werden gemäss Organisationsreglement durch die Verbandsgemeinden bestimmt.

Art. 8 Als Lehrkräfte der Schule können Inhaberinnen und Inhaber eines von der bernischen oder jurassischen Gesetzgebung anerkannten Lehrpatents, pädagogischen Fähigkeitsausweises oder eines anderen anerkannten gleichwertigen Ausweises angestellt werden.

Art. 9 Frei gewordene Lehrerstellen an der Schule sind in den amtlichen Publikationsorganen beider Kantone auszuschreiben.

Art. 10 Die Lehrkräfte können sowohl im Kanton Bern als auch im Kanton Jura Wohnsitz nehmen.

Art. 11 ¹Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern beschliesst die Massnahmen zur obligatorischen Weiterbildung der Lehrerschaft. Die Beschlüsse werden dem Erziehungsdepartement des Kantons Jura mitgeteilt.

² Der Lehrerschaft der Schule steht das Fortbildungsangebot für die Lehrerschaft beider Kantone offen.

Art. 12 Die Lehrerinnen und Lehrer der Schule können in Kommissionen und Arbeitsgruppen beider Kantone abgeordnet werden.

Art. 13 Die Schulleitung erhält die gleichen Informationen wie die Leitung der jurassischen Sekundarschulen.

Art. 14 Die Zulassung der Schülerinnen und Schüler an die Schule erfolgt nach dem von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern erlassenen Verfahren.

Art. 15 Der Kanton Jura beteiligt sich zur Hälfte an den Staatsbeiträgen, die der Kanton Bern an den Verband entrichtet. Die entsprechenden Subventionsbeschlüsse unterliegen dem vorgängigen Einverständnis der betroffenen jurassischen Behörden.

Art. 16 ¹Die Ausgaben für die Lehrergehälter werden gemäss den Berechnungskriterien des bernischen Dekrets vom 11. November 1993 über die Finanzierung der Lehrergehälter zwischen den beiden Kantonen aufgeteilt.

² Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern stellt dem Erziehungsdepartement des Kantons Jura jährlich eine globale Beteiligung an diesen Ausgaben in Rechnung. Die Beteiligung berechnet sich wie folgt:

- Anteil des Kantons: im Verhältnis zur Anzahl jurassischer Schülerinnen und Schüler, welche die Schule im Rechnungsjahr besuchen;
- Anteil der Gemeinden: im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler für die Beträge, die auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler und auf die Anzahl Schulklassen entfallen, sowie – in bezug auf die ausgeglichene absolute Steuerkraft – aufgrund der durchschnittlichen Steuerkraft der fünf bernischen Verbandsgemeinden.

³ Das Erziehungsdepartement des Kantons Jura nimmt den Betrag dieser globalen Beteiligung in sein eigenes Verfahren zur Aufteilung der sogenannten allgemeinen Ausgaben auf.

Art. 17 ¹Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vertrag wird jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsablauf gekündigt werden.

³ Der Vertrag vom 16. Juli 1980/30. Juli 1980 zwischen dem Kanton Bern und der Republik und dem Kanton Jura betreffend die Sekundarschule La Courtine in Bellelay wird aufgehoben.

Für den Regierungsrat
des Kantons Bern

Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Juli 1995

Für die Regierung
des Kantons Jura

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Jacquod*

Delsberg, 13. September 1995

20.
September
1995

**Verordnung
über die amtliche und ausseramtliche Schätzung
von Grundstücken
(Schätzungsverordnung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 74, 107 und 113 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1991 zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie die Artikel 8 und 19 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren für amtliche und ausseramtliche Schätzungen von Grundstücken.

Amtliche
Schätzung

Art. 2 ¹Die Gülterschätzungskommission ist zuständig für die amtliche Schätzung

a des Verkehrswertes von Grundstücken im Zeitpunkt der Erbteilung (Art. 617 bis 619 ZGB und Art. 74 EG ZGB),

b von Grundstücken für die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 830 ZGB und Art. 107 EG ZGB),

c von Grundstücken bei der Errichtung eines Schuldbriefes, sofern dies vom Gläubiger oder von der Gläubigerin verlangt wird (Art. 843 ZGB und Art. 113 EG ZGB),

d zur Festsetzung der Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 848 ZGB und Art. 113 EG ZGB).

² Die kantonale Steuerverwaltung ist zuständig für die amtliche Schätzung des Ertragswertes gemäss Artikel 87 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und Artikel 8 und 19 BPG.

Ausseramtliche
Schätzung

Art. 3 Als ausseramtlich gelten alle übrigen von der Gülterschätzungskommission oder deren Mitgliedern nach den Regeln der Gülterschätzung vorgenommenen Schätzungen.

Schätzungs-
methoden

Art. 4 ¹Für die Schätzung nichtlandwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Grundstücke gelangen die allgemein anerkannten Schätzungsmethoden und -grundsätze zur Anwendung.

² Für die Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke sind die Vorschriften des Bundesrechtes (BGBB Art. 10) massgebend.

Aufsicht und
Archivierung

Art. 5 ¹Die Gülterschätzungskommissionen stehen unter Aufsicht der kantonalen Steuerverwaltung.

² Diese sorgt für die fachliche Betreuung und Beratung der Schätzer, die einheitliche Anwendung der anerkannten Schätzungsmethoden und -normen sowie die Archivierung der amtlichen Schätzungen.

³ Die Steuerverwaltung benutzt die Schätzungsakten nur für die Zwecke nach Absatz 2.

II. Organisation

Schätzungskreise

Art. 6 Das Kantonsgebiet wird für die amtliche Schätzung der Grundstücke in folgende sechs Kreise eingeteilt.

Kreis 1: Oberland (Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Nidarsimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun),

Kreis 2: Mittelland (Amtsbezirke Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen),

Kreis 3: Emmental/Oberaargau (Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen),

Kreis 4: Seeland (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach und Nidau),

Kreis 5: Berner Jura (Amtsbezirke Courtelary, Neuenstadt und Moutier),

Kreis 6: Amtsbezirk Bern.

Gülterschätzungs-
kommission

Art. 7 ¹Für jeden Schätzungskreis besteht eine Gülterschätzungskommission.

² Für jede Gülterschätzungskommission werden ernannt

a ein Präsident oder eine Präsidentin,

b drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,

c zwei Amtsschätzer oder Amtsschätzerinnen für jeden Amtsbezirk sowie

d zwei Gemeindeschätzer oder Gemeindeschätzerinnen für jede Gemeinde.

³ Als Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin sind Baufachleute und landwirtschaftliche Sachverständige zu bezeichnen. Als Amtsschätzer und Amtsschätzerinnen sind je ein Baufachmann oder eine Baufachfrau und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger oder eine landwirtschaftliche Sachverständige zu bezeichnen. Als Gemeindeschätzer sind je ein Baufachmann oder eine

Baufachfrau und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger oder eine landwirtschaftliche Sachverständige zu bezeichnen.

⁴ Mehrere Gemeinden können sich zwecks Bestellung von Gemeindeschätzern und Gemeindeschätzerinnen zusammenschliessen. Sie sind wenn möglich aus dem Personenkreis zu rekrutieren, welcher der Steuerverwaltung für Grundstückbewertungsfragen zur Verfügung steht.

Ernennung

Art. 8 ¹ Der Regierungsrat ernennt die Präsidenten, Präsidentinnen, Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen, Amtsschätzer und Amtsschätzerinnen auf Antrag der Finanzdirektion.

² Die Gemeinden bezeichnen die Gemeindeschätzer und Gemeindeschätzerinnen, je nach den Bedürfnissen der Gülterschätzungskommission, von Fall zu Fall.

³ Die Mitglieder der Gülterschätzungskommissionen sollten in der Regel in dem von ihnen repräsentierten Gebiet (Schätzungskreis, Amtsbezirk, Gemeinde) Wohnsitz haben oder regelmässig beruflich tätig sein.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederernennung ist möglich. Die Amtsdauer erlischt auf Ende des Monats, in welchem der Schätzer sein oder die Schätzerin ihr 65. Altersjahr vollendet hat. Für den Rest der Amtsdauer wird eine Ersatzperson ernannt.

Zusammensetzung der Kommission

Art. 9 ¹ Für die Vornahme von amtlichen Schätzungen steht die Kommission unter der Leitung des Präsidenten, der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin.

² Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet von Fall zu Fall über die Zusammensetzung der Kommission. Sie besteht, inklusive der vorsitzenden Person, aus mindestens zwei Mitgliedern.

³ Für die Vornahme von ausseramtlichen Schätzungen einigt sich der Präsident oder die Präsidentin mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin von Fall zu Fall über Grösse und Zusammensetzung der Kommission.

⁴ Für die Schätzung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken steht die Kommission unter Leitung eines Baufachmannes oder einer Baufachfrau. Für die Schätzung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken steht die Kommission unter Leitung eines oder einer landwirtschaftlichen Sachverständigen.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Steuerverwaltung bei amtlichen Schätzungen eine ausserordentliche Kommission einsetzen.

⁶ Die kantonale Steuerverwaltung bzw. die Gülterschätzungskommission kann in besonderen Fällen weitere Fachleute beiziehen.

Ausstand
und Ablehnung

Art. 10 Hinsichtlich der Ausstands- und Ablehnungsgründe und deren Geltendmachung gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Verantwortlich-
keit und
Amtsgeheimnis

Art. 11 Für die Mitglieder der Gülterschätzungskommissionen gelten die Vorschriften des kantonalen Personalrechts in bezug auf Haftung und Amtsgeheimnis.

III. Verfahren

Einleitung
a Schätzung
nach ZGB

Art. 12 ¹ Gesuche um Vornahme einer amtlichen Schätzung im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 sind beim Präsidenten oder der Präsidentin derjenigen Gülterschätzungskommission einzureichen, in deren Schätzungskreis die betreffenden Grundstücke oder Gewerbe liegen.

² Liegen die betroffenen Grundstücke oder Gewerbe in mehreren Schätzungskreisen, sind die Gesuche gesamthaft bei der kantonalen Steuerverwaltung zuhanden der betroffenen Kommissionen einzureichen. Die Steuerverwaltung bezeichnet in der Folge, in Absprache mit den Präsidenten und Präsidentinnen, den zuständigen Präsidenten oder die zuständige Präsidentin. Dieser oder diese ist für die administrative und fachliche Erledigung kreisübergreifend verantwortlich und erhält die Gesuche zur direkten Erledigung.

b Schätzung
nach BGGB

³ Gesuche um Vornahme oder Genehmigung einer amtlichen Schätzung im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Die nach Artikel 87 Absatz 3 BGGB berechtigten Personen können auch einen Experten oder eine Expertin ausserhalb der Steuerverwaltung mit der Schätzung beauftragen. Die Steuerverwaltung stellt in diesen Fällen auf Wunsch eine Expertenliste zur Verfügung.

c ausseramtliche
Schätzung

⁴ Aufträge zur Vornahme einer ausseramtlichen Schätzung sind an einen Präsidenten oder eine Präsidentin einer Gülterschätzungskommission zu richten.

Formelles

Art. 13 ¹ Die Gesuche bzw. Aufträge sind schriftlich, unter Angabe der Grundstücke und des Zwecks der Schätzung, einzureichen.

² Soll ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe, das teilweise in einem Nachbarkanton liegt, amtlich geschätzt werden, so ist auch das gleichzeitig bei der Behörde des Nachbarkantons eingereichte Gesuch zu erwähnen.

Formelle Prüfung

Art. 14 ¹ Die zuständige Behörde bzw. der Präsident oder die Präsidentin der Gülterschätzungskommission prüft das Gesuch und ist für allfällige Ergänzungen und Berichtigungen besorgt. Sie führt über sämtliche Gesuche eine Kontrolle.

² Sie oder er ist befugt, Kostenvorschüsse zu verlangen.

Besichtigung

Art. 15 ¹Jeder Schätzung hat in der Regel eine Besichtigung der Grundstücke voranzugehen. Alle Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen sowie Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. deren Vertreter oder Vertreterinnen sind über die Besichtigung rechtzeitig schriftlich zu informieren. Dabei ist die Zusammensetzung der Kommission bekanntzugeben.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. deren Vertreter oder Vertreterinnen sorgen dafür, dass die Grundstücke am entsprechenden Termin besichtigt werden können. Sie stellen der Kommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. In der Einladung zur Besichtigung werden sie auf diese Pflicht aufmerksam gemacht.

Gutachten

Art. 16 Das Ergebnis der Schätzung ist in einem Gutachten schriftlich festzuhalten. Dieses enthält

- a die Bezeichnung der Kommission,
- b die Namen der beteiligten Schätzer oder Schätzerinnen und ihre Funktion,
- c die Namen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin sowie des Eigentümers oder der Eigentümerin,
- d den Zweck der Schätzung,
- e den Stichtag der Schätzung,
- f die Angabe, ob es sich um eine amtliche oder ausseramtliche Schätzung handelt,
- g Ort und Zeit der durchgeführten Besichtigung sowie die anwesenden Beteiligten,
- h eine genaue Beschreibung der Grundstücke und der darauf stehenden Gebäude sowie die damit verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten; hat die Besichtigung Abweichungen von Angaben im Grundbuch in Bezug auf Fläche, Kulturart usw. ergeben oder verzichten die Parteien ausdrücklich auf einen Grundstücksbeschrieb, so ist dies ausdrücklich zu vermerken,
- i das Schätzungsergebnis und dessen Begründung,
- k bei amtlichen Schätzungen die Kosten der Schätzung (als Beilage),
- l das Datum sowie die Unterschrift sämtlicher beteiligter Schätzer und Schätzerinnen.

Eröffnung

Art. 17 ¹Das Resultat einer amtlichen Schätzung nach Artikel 2 Absatz 2 wird von der kantonalen Steuerverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

² In den übrigen Fällen ist das Gutachten innert 30 Tagen nach der durchgeführten Besichtigung mit den übrigen Akten an den Auftraggeber oder die Auftraggeberin weiterzuleiten.

³ Von sämtlichen Gutachten für amtliche Schätzungen ist der kantonalen Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.

Genehmigung **Art. 18** Schätzungen von Experten ausserhalb der Steuerverwaltung (Art. 12 Abs. 3) müssen von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigt werden.

IV. Kosten und Gebühren

Grundsatz **Art. 19** Amtliche und ausseramtliche Schätzungen sind kostenpflichtig.

Gebühr **Art. 20** ¹Für amtliche Schätzungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, welche die Steuerverwaltung angeordnet hat, erhebt sie eine Gebühr, die auch die Honorare und Auslagen der Kommissionsmitglieder beinhaltet.

² Wird ein Experte oder eine Expertin gemäss Artikel 12 Absatz 3 mit der Schätzung beauftragt, erhebt die Steuerverwaltung eine Gebühr für das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren.

Honorarordnung **Art. 21** ¹Für alle Arbeiten von Mitgliedern der Gülterschätzungskommissionen im Zusammenhang mit amtlichen Schätzungen im Sinne von Artikel 2 wird ein Honorar von 150 Franken pro Stunde geschuldet.

² Darin ist auch die Entschädigung für die Benutzung von EDV-Mitteln und weiterer technischer Arbeitshilfen eingeschlossen.

³ Zusätzlich zum Honorar sind den Mitgliedern der Gülterschätzungskommission folgende Auslagen zu vergüten

a für die Benutzung des Personenwagens ausserhalb des Ortsrayons Fr. –.70/km,

b für Bahnfahrten die Billetkosten erster Klasse mit Halbtax-Abonnement,

c für Hauptmahlzeiten ausserhalb des Ortsrayons Fr. 24.–,

d für notwendige Übernachtungen die belegten Auslagen (inkl. Frühstück), jedoch höchstens Fr. 120.–,

e für Fotokopien A4/A3, pro Stück Fr. –.20,

f für Telephon, Fax, Porti die effektiven Gesprächstaxen bzw. Porti,

g für Kopien von Grundbuchauszügen und Geometerpläne die belegten Kosten.

⁴ Als Ortsrayon gilt eine einfache Wegstrecke bis zu 10 Kilometern.

⁵ Bei ausseramtlichen Schätzungen ist die Kommission nicht an den Tarif gebunden.

Abrechnung

Art. 22 Der Präsident, die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die eine amtliche Schätzung geleitet hat, bzw. der Experte oder die Expertin im Sinn von Artikel 20 Absatz 2 stellt dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin eine detaillierte Gesamtrechnung zu.

V. Rechtspflege

Art. 23 Gegen amtliche Schätzungen nach Artikel 2 Absatz 2 kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der kantonalen Steuerverwaltung zu Handen der kantonalen Steuerrekurskommission Beschwerde erhoben werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares
Recht

Art. 24 Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Gesuche werden nach neuem Recht behandelt.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 25 Die Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken (Schätzungsverordnung) vom 15. April 1987 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 20. September 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am 21. November 1995

21.
Juni
1995

Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5, 56, 58 Absatz 2 und Artikel 90 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3, 5 und 53 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bodenrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Ausdehnung
des Geltungs-
bereichs

Art. 1 In den Bergzonen nach Viehwirtschaftskataster und in der voralpinen Hügelzone finden die Bestimmungen des BGBB über die landwirtschaftlichen Gewerbe auch Anwendung für eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und mindestens zwei Fünftel der Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht.

Vorkaufsrecht
der Alp-
genossenschaft

Art. 2 ¹Der Alpgenossenschaft, die Eigentümerin der Alp ist, steht beim Verkauf von selbständigen Anteils- und Nutzungsrechten an ge-seyeten Alpen ein Vorkaufsrecht zu.

² Dieses Vorkaufsrecht entfällt

a wenn die Käuferin oder der Käufer bereits Eigentum an Anteils- oder Nutzungsrechten der betreffenden Alp hat und Selbstbewirtschafterin oder Selbstbewirtschafter ist sowie

b wenn das Anteils- oder Nutzungsrecht zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe verkauft wird.

³ Dieses Vorkaufsrecht geht dem Vorkaufsrecht im Sinne von Artikel 8 a des Gesetzes vom 13. November 1978 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten vor.

Zerstückelungs-
verbot

Art. 3 Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht in solche unter 36 Aren, Rebgrundstücke nicht in solche unter zehn Aren aufgeteilt werden.

Sicherung
der Selbst-
bewirtschaftung

Art. 4 Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar reicht dem Grundbuchamt ein öffentlich beurkundetes Verzeichnis

derjenigen Personen ein, die zur Veräusserung gemäss den Artikeln 23, 38 und 54 BGGB ihre Zustimmung erteilen müssen oder stellt fest, dass keine solchen Zustimmungsberechtigten vorhanden sind.

Einsichtsrecht

Art. 5 Die oder der mit der Beurkundung eines Vertrags über den bewilligungspflichtigen Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes im Sinne von Artikel 61 ff. BGGB beauftragte Notarin oder Notar ist mit Zustimmung der Vertragsparteien berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die vorhandenen Daten über die interessierenden Betriebsverhältnisse einzusehen.

2. Vollzugsbehörden

Regierungsstatthalteramt

Art. 6 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem der wertvollere Teil der Sache liegt,
a erteilt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Artikel 58 ff. BGGB;
b bewilligt den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Artikel 61 ff. BGGB;
c bewilligt die Überschreitung der Belastungsgrenze bei Aufnahme eines Darlehens gemäss Artikel 76 BGGB und
d ordnet die Anmerkung im Grundbuch gemäss Artikel 86 BGGB an.
² Im Bewilligungsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* und im Feststellungsverfahren gemäss Artikel 84 BGGB ist dem Regierungsstatthalteramt mit den Gesuchsunterlagen das Verzeichnis derjenigen Personen einzureichen, denen der Entscheid im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 BGGB mitzuteilen ist.

Volkswirtschaftsdirektion

Art. 7 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Buchstabe *b* BGGB.

Finanzdirektion

Art. 8 Die zuständige Stelle der Finanzdirektion ist die Behörde für die vorläufige Schätzung sowie für die Schätzung oder Genehmigung des Ertragswertes im Sinne von Artikel 87 BGGB.

II. Pachtrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 9 ¹Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht
a für Rebgrundstücke unter neun Aren,
b für Grundstücke ohne Gebäude unter 25 Aren sowie
c für die Verpachtung von weniger als fünf Anteils- oder Nutzungsrechten an einer Alp.

² Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Zusammenrechnung mehrerer verpachteter Grundstücke und über Umgehungsgeschäfte gelten sinngemäss für Anteils- und Nutzungsrechte an Alpen.

Vorpachtrecht
der Nachkom-
men
1. Vorpacht-
berechtigung

Art. 10 ¹ Wird ein Gewerbe verpachtet, das ganz oder dessen wertvollerer Teil im Kanton Bern liegt, haben die Nachkommen der Verpächterin oder des Verpächters ein Vorpachtrecht im Sinne von Artikel 5 LPG.

² Die vorpachtberechtigte Person tritt in den Pachtvertrag ein, wie dieser mit der Drittperson abgeschlossen worden ist.

³ Das Vorpachtrecht entfällt, wenn

a die Verpächterin oder der Verpächter das Gewerbe an einen anderen Nachkommen verpachtet oder

b die Verpachtung an den Nachkommen für die Verpächterin oder den Verpächter unzumutbar ist.

2. Ausübung

Art. 11 ¹ Die Verpächterin oder der Verpächter hat die vorpachtberechtigten Nachkommen unverzüglich über Abschluss und Inhalt des Vertrages mit der Drittperson in Kenntnis zu setzen.

² Will die vorpachtberechtigte Person die Pacht übernehmen, muss sie das Vorpachtrecht innert 30 Tagen seit Kenntnis von Abschluss und Inhalt des Vertrags bei der Verpächterin oder dem Verpächter schriftlich geltend machen, spätestens aber drei Monate nach dem Antritt der Pacht durch die Drittperson.

³ Machen mehrere Nachkommen ihr Vorpachtrecht geltend, kann die Verpächterin oder der Verpächter denjenigen bezeichnen, der in den Pachtvertrag eintreten soll.

3. Anerkennung,
Bestreitung,
Klage

Art. 12 ¹ Das Vorpachtrecht gilt als anerkannt, wenn es die Verpächterin oder der Verpächter nicht innert 30 Tagen seit dem Empfang der Ausübungserklärung gegenüber der berechtigten Person unter Angabe der Gründe schriftlich bestreitet.

² Bestreitet die Verpächterin oder der Verpächter das Vorpachtrecht, kann der Nachkomme innert 30 Tagen beim Gericht auf Feststellung klagen, dass er in den Pachtvertrag eingetreten sei.

4. Folgen

Art. 13 Tritt der Nachkomme in den Pachtvertrag ein, muss die Drittperson, wenn sie die Pacht angetreten hat, das Gewerbe auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin verlassen, jedoch frühestens zwölf Monate nach dem Tag, an dem sie vom Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag erfahren hat.

2. Behörden

Einsprache-
berechtigte
Behörden

Art. 14 Gegen die Zupacht sowie gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können Einsprache erheben

- a* der Gemeinderat des Ortes, in dem die Pachtsache ganz oder teilweise liegt, sowie
- b* die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem die Pachtsache ganz oder teilweise liegt.

Volkswirtschafts-
direktion

Art. 15 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion

- a* erteilt die Bewilligung zur Abkürzung der Pacht- und Fortsetzungsdauer;
- b* passt auf Antrag die Pachtzinse den veränderten Verhältnissen gemäss Artikel 10 ff. LPG an;
- c* erteilt die Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung von Gewerben oder von Teilen davon;
- d* entscheidet über Einsprachen gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstückes;
- e* erteilt die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe und
- f* entscheidet über Einsprachen gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke.

² In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben *b*, *e* und *f* kann sie die zuständige Stelle der Finanzdirektion beiziehen.

³ In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben *c* bis *f* zieht sie zur Begutachtung die Pachtkommission bei.

Pacht-
kommission

Art. 16 ¹Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie weitere Geschäfte, die ihr von der Volkswirtschaftsdirektion zugewiesen werden.

² Sie setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Verpächter- und Pächterschaft zusammen.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

III. Rechtspflege und Vollzug

Auskunftsrecht
der Behörden

Art. 17 Die mit dem Vollzug des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts beauftragten kantonalen Behörden sind berechtigt, von Gemeinden, Grundbuchämtern und von den zuständigen Stellen der Finanz- und Volkswirtschaftsdirektion Auskunft über die amtliche Bewertung sowie die Grundeigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse der Verfahrensbeteiligten einzuholen.

Zivilrechtspflege

Art. 18 ¹Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten die Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

² Die Beurteilung von Streitigkeiten über die Zustimmung gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGBB erfolgt nach den Verfahrensvorschriften betreffend die Ermächtigung des Ehegatten bei Rechtsgeschäften über die Wohnung der Familie.

Verwaltungs-
rechtspflege

Art. 19 ¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Finanzdirektion im Sinne von Artikel 8 kann bei der Steuerrekurskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet kantonal letztinstanzlich.

³ Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, ausser es stehe die Beschwerde an die Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes offen.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 20 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung
von Erlassen

Art. 21 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Art. 2 Aufhebung unter ZGB:

«Art. 976 Abs. 3. Verfügung betreffend Löschung untergegangener dinglicher Rechte;»

Art. 7 Aufhebung unter ZGB:

«Art. 857 Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 EG);»

III. Schätzung
von Grundstük-
ken bei Erbtei-
lungen

Art. 74 Bei Erbteilungen erfolgt die Feststellung des Verkehrswertes nach den Artikeln 617, 618 und 619 ZGB durch die Gültsschätzungskommission.

B. Neues Land,
herrenlose und
öffentliche
Sachen,
dauernde Boden-
verschiebung
I. Neues Land

Art. 76 Unverändert.

III. Dauernde
Boden-
verschiebung

Art. 78a (neu) Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der amtlichen Vermessung die Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung gemäss Artikel 660a ZGB.

G. Korporations-
alpen
I. Verfügungen
über die Alp

Art. 103¹ Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 EG gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden.

² Auf Gesuch der Gemeinden oder des Grundbuchverwalters bezeichnet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Grundstücke, auf die sich der Begriff Alpen und Vorsassen im Sinne von Absatz 1 bezieht.

³ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Die Verpfändung von geseyeten Alpen richtet sich nach den Vorschriften über das Miteigentum.

2. Kuhrechte

Art. 105 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Veräusserungs- und Verpfändungsverträge bedürfen der öffentlichen Beurkundung, soweit dies das Bundesrecht im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften vorschreibt.

H. Grundpfand-
rechte
I. Einseitige
Ablösung

Art. 107 ¹ Unverändert.

² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden.

Art. 110 Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung des Gläubigers bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.

4. Amtliche
Schätzung

Art. 113 ¹ Die Gülterschätzungskommissionen sind zuständig für die amtliche Schätzung

a bei einseitigen Ablösungen von Grundpfandrechten nach Artikel 107 EG,

b für die Errichtung von Schuldbriefen nach Artikel 843 ZGB und

c für die Errichtung einer Gült auf einem nichtlandwirtschaftlichen Grundstück nach Artikel 848 Absatz 2 ZGB.

² Die Gülterschätzungskommissionen setzen sich aus Kantons- und Gemeindevertretern zusammen. Die Kantonsvertreter werden vom Regierungsrat ernannt. Die Gemeindevertreter werden von den Gemeinden bestimmt.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Organisation dieser Kommissionen und das Verfahren und setzt kostendeckende Gebühren fest.

IV.a Veröffent-
lichung

Art. 129 ¹ Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird in den Amtsblättern veröffentlicht.

² Der Erwerb einer unüberbauten Fläche von weniger als 100 m² oder eines Anteils von weniger als $\frac{1}{50}$ Mit- oder Gesamteigentumsanteil, mit Ausnahme von selbständigen Stockwerkeigentumseinheiten, wird nicht veröffentlicht.

**2. Gesetz vom 13. November 1978 über
Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten
(Meliorationsgesetz):**

6a. Vorkaufsrecht

Art. 8a (neu) ¹ Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken im Perimeter steht dem Träger einer Güterzusammenlegung das Vorkaufsrecht zu.

² Das Vorkaufsrecht besteht bis zum Zeitpunkt der Auflage der Neuzuteilung.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 22 Das Gesetz vom 5. Dezember 1986 über das landwirtschaftliche Bodenrecht wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 29. November 1995*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3301 vom 29. November 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
13. November 1995*

21.
Juni
1995

Fischereigesetz (FiG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, Artikel 699 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie in Ausführung von Artikel 31 Absatz 2 und 52 Absatz 1 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Vorschriften dieses Gesetzes bezwecken,

- a* die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen,
- b* bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sowie deren Lebensräume zu schützen,
- c* eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten,
- d* das Fischereiregal des Kantons zu regeln und
- e* die Berufs- und Angelfischerei sowie die Fischereiforschung zu fördern.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 sowie abweichender interkantonalen Vereinbarungen für alle Gewässer.

² Für Fischzuchtanlagen und für künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern auf natürliche Weise nicht gelangen können, gelten nur die Bestimmungen über die fremden Arten, Rassen und Varietäten.

³ Für Fischzuchtanlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen über technische Eingriffe.

Begriffe

Art. 3 ¹Nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Ausführungsvorschriften gelten Neunaugen als Fische.

² Als Berufsfischerin oder Berufsfischer gilt, wer den Fischfang im Haupt- oder Nebengewerbe und vorwiegend mit Netzen, Garnen und Reusen ausübt.

³ Als Angelfischerin oder Angelfischer gilt, wer den Fischfang als Freizeitbeschäftigung und zur Erholung ausübt und hierfür in der Regel nur Angelgeräte verwendet.

⁴ Als Fischzüchterin oder Fischzüchter gilt, wer zur Erzeugung von Speisefischen und -krebse oder zum Besatz offener Gewässer gewerbsmässig Zuchtanstalten betreibt.

⁵ Als Regalgewässer gelten sämtliche Gewässer, an denen nicht Fischereirechte Dritter nachgewiesen sind.

Allgemeine
Pflicht
der Behörden

Art. 4 ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Fischerei.

² Sie arbeiten bei der Beurteilung von Vorhaben, welche die Interessen der Fischerei berühren, eng mit der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zusammen.

2. Schutz und Nutzung

2.1 Grundsatz

Art. 5 Der Kanton sorgt für die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie für eine nachhaltige Nutzung der Bestände, indem er

- a Schutz- und Schongebiete schafft;
- b Massnahmen für die Erhaltung und Verbesserung von Gewässern und Uferpartien unterstützt, die dem Laichen und Aufwachsen von Fischen und Krebsen dienen;
- c Massnahmen für die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume unterstützt;
- d geeignete Lebensräume wiederbesetzt;
- e einen bestandeserhaltenden Besatz unterstützt;
- f eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindert und
- g eine Über- oder Unternutzung von Fisch- und Krebsbeständen verhindert.

2.2 Schutzvorschriften

Erhaltung der
Arten und
Rassen

Art. 6 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann zum Schutz der Gewässerabschnitte, in denen Fische und Krebse mit dem Gefährdungsstatus 1 bis 3 leben, Fang- oder Bewirtschaftungsbeschränkungen und Fischereiverbote erlassen.

² Ist für den Schutz auch der Einbezug von Landabschnitten erforderlich, erfolgt deren Sicherung nach den Vorschriften der Naturschutzgesetzgebung.

Wieder-
herstellung und
Verbesserung
der Lebensräume

Art. 7 ¹Der Kanton kann Anstrengungen der Trägerschaft der Wasserbaupflicht für die lokale Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen unterstützen, wenn

- a* ein erheblicher fischereilicher Nutzen entsteht;
- b* ein Laichgebiet geschaffen oder erschlossen wird oder
- c* die Artenvielfalt erhöht wird.

² Die Planung und Durchführung der Massnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion und der für den Wasserbau zuständigen kantonalen Stelle.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG).

Technische
Eingriffe
1. Grundsatz

Art. 8 ¹Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie für Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

² Gewässerrichtpläne und Wasserbaupläne sind der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion im Stadium der Vorarbeiten zur Festsetzung der fischereitechnischen Massnahmen zu unterbreiten.

³ Gleiches gilt für Projekte betreffend

- a* Meliorationen,
- b* Kraftwerk- und Verkehrsanlagen,
- c* Kies- und Wasserentnahmen und
- d* andere erhebliche Eingriffe.

2. Zuständigkeit

Art. 9 ¹Die Erteilung der Bewilligung obliegt der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

² Erfordert das Vorhaben gleichzeitig weitere Bewilligungen, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften des Koordinationsgesetzes.

Sanierungs-
massnahmen

Art. 10 ¹Bei bestehenden Wassernutzungsanlagen, für deren Neuerstellung eine Konzession erforderlich wäre, kann die Konzessionsbehörde Massnahmen gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei anordnen.

² Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie für die Betroffenen, allenfalls nach Gewährung von Abgeltungen, tragbar sind.

Durchführung

Art. 11 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion begleitet die Planung und Durchführung der fischereilichen Massnahmen im Zusammenhang mit technischen Eingriffen und Sanierungsmassnahmen.

Ersatzvornahme	Art. 12 Werden die verfügten Massnahmen zur Sanierung von bestehenden Anlagen oder die Auflagen der Bewilligung für technische Eingriffe nicht vollzogen, ordnet die zuständige Stelle des Kantons die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an.
Schutz vor Beeinträchtigungen	Art. 13 ¹Die natürliche Verlaichung darf während der Dauer der Fortpflanzungsperiode nicht beeinträchtigt werden. ² In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen bewilligen. ³ Vorbehalten bleiben Notarbeiten bei Katastrophenereignissen.
Sportliche Aktivitäten	Art. 14 ¹In bestimmten Gewässern oder Gewässerabschnitten kann die Ausübung von sportlichen Aktivitäten beschränkt werden, soweit der Schutz der Gewässer, der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder andere gewichtige öffentliche Interessen dies erfordern. ² Der Regierungsrat kann Vereinbarungen der betroffenen Kreise als allgemeinverbindlich erklären.
	<i>2.3 Ausübung der Fischerei</i>
Grundsatz	Art. 15 ¹Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse gesichert ist und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt wird. ² Die Fanggeräte und -methoden sind in Art und Anzahl so einzusetzen, dass unter Wahrung der natürlichen Artenvielfalt eine übermässige Befischung und ein Überhandnehmen einzelner Arten verhindert werden.
Schongebiete	Art. 16 ¹Schongebiete sind Gewässer oder Gewässerabschnitte, in denen die Ausübung der Fischerei zeitweilig oder ganzjährig verboten ist. ² Schongebiete werden für eine ein- oder mehrjährige Dauer geschaffen. ³ Sie können nach fischereibiologischen Erfordernissen in periodischen Abständen verlegt werden.
Einschränkungen	Art. 17 ¹Die Fischereibefugnis kann zu bestimmten Tageszeiten sowie an bestimmten Wochen- und Feiertagen eingeschränkt werden. ² Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion örtlich beschränkte Fischereiverbote erlassen. ³ Für einzelne Fisch- und Krebsarten können für die Angelfischerei Fangzahlbeschränkungen festgelegt werden.

Sorgfalts-
pflichten

Art. 18 Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport oder Halten nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

Laichfische,
Köderfische,
Fischnährtiere

Art. 19 ¹ Der Laichfischfang bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

² Der Fang von Köderfischen und Fischnährtieren kann der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Uferbegehung

Art. 20 ¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, das Ufer und das Flussbett zu begehen und zu betreten.

² Eingefriedete Grundstücke, Hofräume sowie Gärten und Rebge-
lände dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des
Grundeigentümers betreten werden.

³ Schadenersatzansprüche richten sich nach den Vorschriften des Zi-
vilrechts.

Neubauten,
Zutrittsverbote

Art. 21 ¹ Die Erstellung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen,
welche die Begehung der Ufer von Regalgewässern erschweren oder
verunmöglichen, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle der
Volkswirtschaftsdirektion.

² Erfordert das Vorhaben gleichzeitig weitere Bewilligungen, richten
sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften des Koordina-
tionsgesetzes.

³ Ein Zutrittsverbot, welches das Uferbegehungsrecht einschränkt,
darf nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschafts-
direktion erlassen werden.

Wettfischen

Art. 22 Die Durchführung von gewerbsmässig veranstalteten Wett-
fischen ist verboten.

2.4 Bewirtschaftung, Aufzucht und Besatz

Grundsatz

Art. 23 Bewirtschaftung, Aufzucht und Besatz sind auf einen gewäs-
sergerechten und nachhaltigen Ertrag auszurichten.

Sonderfänge

Art. 24 Im Interesse der Bewirtschaftung und der Erhaltung der Ar-
tenvielfalt sowie der Bestände kann die zuständige Stelle der Volks-
wirtschaftsdirektion Sonderfänge bewilligen, durchführen oder an-
ordnen, namentlich

a zur Laichgewinnung,

b zur Bewirtschaftung von Aufzuchtgewässern,

c zur Bekämpfung von Krankheiten,

d zur Bestandesregulierung,

e zum Abfischen vor Ausführung technischer Eingriffe,

- f* zur Grundlagenbeschaffung,
- g* zu Ausbildungs- oder zu wissenschaftlichen Zwecken,
- h* zur Entfernung nicht einheimischer oder standortfremder Fische und Krebse sowie
- i* im Falle plötzlich auftretender Ereignisse wie Fischvergiftungen, Abtrocknungen oder Hochwasser.

Besatz

Art. 25 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erlässt jährlich für die Regalgewässer einen Besatzplan über die Art und Menge der einzusetzenden Besatzfische und -krebse.

² Sie kann überdies für alle Gewässer Besatzmassnahmen anordnen, einschränken, verbieten oder der Bewilligungspflicht unterstellen.

Mitwirkung
Dritter

Art. 26 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Durchführung von Hegemassnahmen die Berufsfischerinnen und die Berufsfischer, die Fischereivereine, die Inhaberinnen und die Inhaber von privaten Fischereirechten und bei Pachtgewässern die Pächterin oder den Pächter im gegenseitigen Einvernehmen beiziehen.

2.5 Grundlagenbeschaffung

Art. 27 ¹Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, kann zur Führung und Einsendung einer Fangstatistik verpflichtet werden.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion wertet die Ergebnisse aus und kann durch Dritte oder selber weitere Grundlagen über Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume beschaffen.

³ Sie kann weitere Angaben, insbesondere eine Statistik über Besatzmassnahmen verlangen.

3. Fischereiregal

Grundsatz

Art. 28 ¹Das Recht der Fischerei, insbesondere das Recht, in den Gewässern des Kantons Bern Fische, Krebse und Fischnährtiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten, steht dem Kanton zu.

² Der Kanton übt dieses Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch das Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.

³ Vorbehalten bleiben die bestehenden privaten Fischereirechte.

Freiangelei

Art. 29 Das Fischen vom Ufer aus ist am Brienzer-, Thuner- und Bielersee im Rahmen der Ausführungsvorschriften ohne Patent gestattet.

Patente
1. Arten und
Anspruch

Art. 30 ¹Der Kanton erteilt Patente für die Angelfischerei in sämtlichen Patentgewässern und für die Berufsfischerei im Brienzer-, Thuner- oder Bielersee.

² Auf die Erteilung oder Verlängerung eines Berufsfischerpatentes besteht kein Rechtsanspruch.

2. Unübertrag-
barkeit

Art. 31 ¹Das Patent ist persönlich und unübertragbar.

² Für die Ausübung der Angelfischerei zu erzieherischen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Jungfischerinnen- und Jungfischer- ausbildung sowie der Resozialisierung, können Kollektivpatente mit örtlich und zeitlich beschränkter Gültigkeit abgegeben werden.

3. Patentausgabe

Art. 32 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter gibt die Angelfischerpatente ab.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann andere Stellen bezeichnen, die Wochen- und Tagespatente abgeben können.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erteilt die Berufsfischer- und die Kollektivpatente für die Angelfischerei.

4. Pflichten
der Patent-
inhaberinnen
und -inhaber

Art. 33 Die Inhaberinnen und die Inhaber eines Angelfischerpatentes sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei Patent und Fangstatistik auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.

5. Jugendliche

Art. 34 ¹Jugendlichen wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, eine Jugendkarte erteilt.

² Jugendkarteninhaberinnen und -inhaber unter zehn Jahren dürfen die Fischerei nur in Begleitung einer Person ausüben, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und selbst im Besitze eines Patentes ist.

³ Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausübung der Freiangelei.

Pacht

Art. 35 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die Gewässer, die in Pacht gegeben werden.

² Der Pachtvertrag wird in der Regel mit derjenigen Person oder Personengemeinschaft eingegangen, welche die grösste Gewähr für eine ordnungsgemässe und fachkundige Ausübung der Fischerei sowie eine angemessene Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers bietet.

³ Auf Abschluss und Verlängerung eines Pachtvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

⁴ Zuschlag und Abweisung ergehen in Form einer Verfügung.

Beilagen

Art. 36 An Personen, welche ein Patent beziehen oder einen Pachtvertrag abschliessen, werden die massgeblichen Fischereivorschriften abgegeben.

Regalgebühren
1. Grundsatz

Art. 37 ¹ Der Kanton erhebt für die von ihm erteilten Patente Regalgebühren.

² Von Jugendlichen wird ein ermässiger Ansatz erhoben.

³ Für Kollektivpatente werden lediglich Verwaltungsgebühren erhoben.

2. Angelfischerpatent

Art. 38 ¹ Die Gebührenhöhe für Angelfischerpatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei folgende Ansätze gelten: Fr.

<i>a</i> für ein Kalenderjahr	180.—,
<i>b</i> für 30 Tage	135.—,
<i>c</i> für sieben Tage	75.—,
<i>d</i> für einen Tag	25.—.

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern entrichten die doppelten Gebühren.

³ Die Gebühren für die Jugendkarte betragen für alle Bewerberinnen und Bewerber Fr.

<i>a</i> für ein Kalenderjahr	50.—,
<i>b</i> für 30 Tage	35.—,
<i>c</i> für sieben Tage	25.—,
<i>d</i> für einen Tag	15.—.

3. Gegenrechtsklausel

Art. 39 ¹ Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen entrichten die einfachen Gebühren, wenn der betreffende Kanton grundsätzlich jedermann zum Fischfang in den hierzu geeigneten Gewässern zulässt und hinsichtlich Gebühren Gegenrecht hält.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Gebietskörperschaften bezeichnen, für welche die Regelung gemäss Absatz 1 gelten soll.

4. Berufsfischerpatent

Art. 40 Die Jahresgebühren für Berufsfischerpatente betragen Fr.

<i>a</i> für ein Patent der Kategorie I	1200.—,
<i>b</i> für ein Patent der Kategorie II	600.—.

5. Teuerungsanpassung

Art. 41 Der Regierungsrat passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

6. Rückerstattung

Art. 42 Bei Verhinderung an der Ausübung der Fischerei besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

7. Zweckbindung **Art. 43** Mindestens fünf Prozent der Gebühreneinnahmen sind für Renaturierungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen Dritter zu verwenden.

Private
Fischereirechte
1. Besitzstand,
Erstehungs- und
Enteignungs-
recht

Art. 44 ¹Nachgewiesene private Fischereirechte werden in ihrem Bestand gewahrt.

² Der Kanton kann diese Rechte freihändig erwerben.

³ Der Regierungsrat kann private Fischereirechte in Patentgewässern nach den Vorschriften der Enteignungsgesetzgebung enteignen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

2. Vorkaufsrecht **Art. 45** ¹Bei der Veräusserung eines privaten Fischereirechts steht dem Kanton ein Vorkaufsrecht zu.

² Die Veräusserung ist der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdi-
rektions anzuzeigen.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften des ZGB.

4. Förderung der Fischerei

Abgeltungen

Art. 46 Der Kanton kann im Rahmen des Voranschlages Abgeltungen gewähren

a für Sanierungsmassnahmen bei konzessionsbedürftigen Anlagen, welche die Fischwanderung erschweren oder verhindern, falls diese Massnahmen ohne die Abgeltung wirtschaftlich nicht tragbar wären, sowie

b für die Aufwendungen der Trägerschaft der Wasserbaupflicht für die Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume, sofern diese Massnahmen ausschliesslich im Interesse der Fischerei liegen.

Finanzhilfen

Art. 47 ¹Der Kanton kann für die Aufwendungen der von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdi-
rektions vertraglich beigezogenen Dritten Finanzhilfen bis zu 80 Prozent der Kosten gewähren.

² Er kann überdies Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten gewähren für

a Forschungsarbeiten,

b die Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern,

c die Ausbildung der Jungfischerinnen und Jungfischer,

d Massnahmen zur Förderung des Absatzes inländischer Fische und Krebse und

e weitere gemeinnützige Bestrebungen der Berufsfischerei sowie von Privaten oder Personengemeinschaften, die sich mit den Anliegen der Fischerei befassen.

Neben-
bestimmungen

Art. 48 Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Rückforderung

Art. 49 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion verweigert die Auszahlung zugesicherter Beiträge oder fordert gewährte Beiträge ganz oder teilweise zurück, falls die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger die Bedingungen und Auflagen missachtet.

² Sie kann in gleicher Weise vorgehen, falls die von der Beitragsempfängerin oder vom Beitragsempfänger erwartete Leistung nur teilweise oder nicht zeitgerecht erbracht wird.

Öffentlichkeits-
arbeit

Art. 50 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen der Fischerei.

² Sie koordiniert ihre Öffentlichkeitsarbeit mit jener von Dritten.

Fischzucht-
anlagen

Art. 51 ¹Der Kanton unterstützt die fischereiliche Bewirtschaftung durch die Errichtung und den Betrieb kantonaler Anlagen zur Erbrütung und Aufzucht von Besatzfischen und -krebse.

² Diese Anlagen dienen zudem der Informationsvermittlung und als Stützpunkte der Fischereiaufsicht.

5. Aufsichtsorgane und Fischereikommission

Aufsichtsorgane

Art. 52 ¹Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch

- a die kantonalen und die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher,
- b die Wildhüterinnen und Wildhüter,
- c die kantonalen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher und
- d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

² Das Kantonsgebiet wird in Fischereiaufsichtskreise eingeteilt.

Rechte der
Fischerei-
aufsichtsorgane

Art. 53 ¹Die Angehörigen der Fischereiaufsicht sind Organe der Strafverfolgungsbehörden.

² Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, verfügen die kantonalen Aufsichtsorgane und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen über ein Zutrittsrecht zu Grundstücken und Anlagen und über das Recht, in allen Gewässern Abklärungen vorzunehmen oder anzuordnen.

Fischerei-
aufseherinnen
und -aufseher

Art. 54 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ernannt die kantonalen sowie die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher.

² Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind insbesondere verantwortlich für

- a die Leitung der Aufsichtskreise,
- b den Betrieb der kantonalen Fischzuchtanlagen und
- c die Überwachung der Berufs- und Angelfischerei.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zieht zur Unterstützung der kantonalen Aufsichtsorgane freiwillige Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher bei.

Fischerei-
kommission

Art. 55 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Fischereikommission, welche die mit der Fischerei betrauten Behörden berät.

² Die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Angelfischer- und Berufsfischerorganisationen sollen angemessen vertreten sein.

³ Die mit dem Vollzug der Fischereigesetzgebung beauftragten Behörden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

6. Schädigende Einwirkungen

Schadenberech-
nung

Art. 56 ¹Die Haftpflichtbestimmungen der Bundesgesetzgebung sind anwendbar.

² Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen

- a die Verminderung des Ertragsvermögens der geschädigten Fischgewässer,
- b die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und
- c die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

Kosten für
vorsorgliche
Massnahmen

Art. 57 Die Kosten der vorsorglichen Massnahmen, welche die zuständigen Behörden oder Dritte zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, sind von der Person zu tragen, die beim Schadenseintritt haftpflichtig würde.

Recht aus
Pachtvertrag

Art. 58 Pächterinnen und Pächter von kantonalen Gewässern sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.

Streitigkeiten

Art. 59 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion macht ihre Ansprüche gegen die haftpflichtige Person mittels Verfügung geltend.

² Das Verwaltungsgericht beurteilt öffentlichrechtliche Ansprüche von Privatpersonen gegen den Kanton im Klageverfahren.

³ Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht urteilt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter im Klageverfahren.

7. Strafbestimmungen

Übertretungen

Art. 60 ¹Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer

- a* die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
- b* ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt;
- c* eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse oder Fischnährtiere führt;
- d* die Vorschriften über die Schongebiete und -zeiten, die Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen, die Fischereiverbote, die Sorgfaltspflichten, die Fang- und Hilfsgeräte, die Fangmethoden, die Fangmindestmasse, den Laichfischfang, den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren, die Wettfischen, die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
- e* ohne Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert oder verunmöglicht;
- f* die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fangstatistik missachtet;
- g* die Vorschriften über die Beschränkung zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten missachtet oder
- h* einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten vollstreckbaren Anordnung nicht nachkommt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Verjährung

Art. 61 Verfolgung und Strafe der Übertretungen verjähren nach drei Jahren, in jedem Falle aber nach sechs Jahren.

Strafverfolgung

Art. 62 ¹Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Behörden der Strafrechtspflege.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Widerhandlung
in Geschäfts-
betrieben

Art. 63 ¹Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Nebenstrafe

Art. 64 Das Gericht kann als Nebenstrafe die Ausübung der Fischerei für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten.

Administrative
Massnahme

Art. 65 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion können die Patenterteilung verweigern und ein erteiltes Patent entziehen, falls jemand in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Fischereivorschriften verstossen hat.

Mitteilung

Art. 66 ¹Die Strafjustizbehörden haben der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion von allen gestützt auf die Fischereigesetzgebung erlassenen Urteilen unverzüglich Kenntnis zu geben.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion gibt den mit der Patenterteilung befassten Stellen auf Rückfrage hin Auskunft über gemeldete Urteile.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann Urteile, die es nahelegen, eine Patentverweigerung zu prüfen, allen zur Abgabe von Angelfischerpatenten zuständigen Stellen mitteilen.

⁴ Alle Mitteilungen über Urteile sind spätestens zehn Jahre nach Eintreffen zu vernichten.

8. Vollzug und Rechtspflege

Vollzug

Art. 67 ¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Fischereigesetzgebung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich Dritte beiziehen, namentlich für Renaturierungen und Bewirtschaftungsmassnahmen.

³ Der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern obliegt dem Regierungsrat. Er kann die Befugnis an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

Ausführungs-
verordnung

Art. 68 ¹Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Patentgewässer.

² Er erlässt Ausführungsvorschriften, insbesondere über

- a* den Schutz vor Beeinträchtigungen während der Schonzeit,
 - b* die Beschränkung der Ausübung von sportlichen Aktivitäten in Gewässern,
 - c* allgemeine zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Fischerei,
 - d* die Gewährung von Beiträgen,
 - e* Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie Fischereiverbote zum Schutz der gefährdeten Arten und Rassen sowie deren Lebensräume,
 - f* die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für Neuanlagen gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei sowie von Verbesserungs- und Wiederherstellungsmassnahmen,
 - g* Fanggeräte und -methoden, einschliesslich der Grundsätze über die Festlegung der Anzahl der von den Berufsfischern einzusetzen den Fanggeräte,
 - h* die Schongebiete,
 - i* Fangzahlbeschränkungen,
 - k* die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Wassertieren,
 - l* den Fang von Laich- und Köderfischen sowie von Fischnährtieren,
 - m* Sonderfänge,
 - n* Fangstatistiken,
 - o* die Freiangerei,
 - p* die Abgabe von unpersönlichen Kollektivpatenten,
 - q* die Verpachtung der Fischgewässer, einschliesslich der Grundsätze über deren Bewirtschaftung sowie über die Ausübung der Fischerei in diesen,
 - r* die Aufteilung des Kantonsgebietes in Fischereiaufsichtskreise und
 - s* die Dauer der Schonzeiten und über die Fangmindestmasse unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften.
- ³ Er kann seine Befugnisse gemäss Absatz 2 Buchstabe *e* bis *s* an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

Art. 69 ¹Verfügungen, welche von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, von ihr nachgeordneten Organen oder von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gestützt auf die Fischereigesetzgebung erlassen werden, unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.

² Der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion über die Verweigerung des Berufsfischerpatentes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorschriften zur
Beschränkung
der Ausübung
sportlicher
Aktivitäten *

Art. 70 Bis der erforderliche Schutz in allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 geregelt ist, kann der Regierungsrat die notwendigen Einschränkungen nach Anhören der betroffenen Kreise durch Verordnung erlassen.*

Anwendbares
Recht

Art. 71 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verwaltungsverfahren sind nach neuem, hängige Strafverfahren nach altem Recht zu beurteilen.

Änderung
von Erlassen

Art. 72 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers:

Wassernutzung
aus öffentlichen
Gewässern

Art. 91 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder öffentliche Zwecke setzt, sofern sie nur zeitweise und ohne feste Einrichtung erfolgt, eine Bewilligung der Gemeinde voraus.

^{4 und 5} Unverändert.

2. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz:

Wildhut

Art. 53 ¹ Die Wildhut wird ausgeübt durch

- a die Wildhüterinnen und Wildhüter,
- b die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
- c die kantonalen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher,
- d die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und
- e die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

² «Volkswirtschaftsdirektion» wird durch «zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion» ersetzt.

³ Unverändert.

Kommission
für Jagd, Wild-
und Vogelschutz

Art. 65 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern

- a der Jägerschaft (fünf Personen; 2 Oberland, 2 Mittelland, 1 Berner Jura);
- b des Natur- und Vogelschutzes (zwei Personen);

* Durch die Redaktionskommission am 4. August 1995 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

- c* der Forstwirtschaft (zwei Personen) und
- d* der Landwirtschaft (eine Person).

² Unverändert.

³ Vertreterinnen und Vertreter der Fachbehörden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992:

2. Volkswirtschafts-
schafts-
direktion

Art. 14 ¹Unverändert.

² Ihre zuständige Stelle ernennt die kantonalen und freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher und regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Anstellungsbedingungen.

³ Unverändert.

5. Naturschutz-
aufsicht

Art. 17 ¹Die Naturschutzaufsicht wird ausgeübt durch

- a* die kantonalen und freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher,
- b* die Wildhüterinnen und Wildhüter,
- c* die kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und
- d* die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 73 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei,
2. Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte,
3. Dekret vom 13. November 1991 über die Fischereiegebühren.

Inkrafttreten

Art. 74 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
13. September 1995*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 29. November 1995*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Fischereigesetz (FiG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3301 vom 29. November 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

28.
Juni
1995

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

Art. 38 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Von der Gesamtsumme tragen der Staat 51 Prozent und alle Gemeinden zusammen 49 Prozent.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und gilt für die Fürsorgeaufwendungen ab 1996.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 29. November 1995*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2. Verteilung
a Teilung
zwischen Staat
und Gemeinden

28.
Juni
1995

**Dekret
über die Verteilung der Aufwendungen
für das Fürsorgewesen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 7. November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

*a Zu verteilende
Summe*

Art. 1 ¹ Von der Summe der gemäss den Artikeln 32 bis 37 des Fürsorgegesetzes zu verteilenden Aufwendungen tragen gemäss Artikel 38 des Gesetzes alle Gemeinden zusammen 49 Prozent.

² Diese 49 Prozent werden gemäss den nachfolgenden Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 38 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

29.
Juni
1995

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) wird wie folgt geändert:

Gemeinde-
beiträge
1. Allgemeines

Art. 17 Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet jährlich zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags.

3. Bezug

Art. 19 ¹Unverändert.

² Die Beiträge sind innert 30 Tagen zu entrichten. Danach werden Verzugszinsen erhoben.

II.

1. Die Gesamtheit der Einwohnergemeinde leistet an den vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrag (Art. 17)

- a* für das Jahr 1996 36 Prozent
- b* für das Jahr 1997 38 Prozent
- c* die folgenden Jahre zwei Fünftel.

2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 29. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 29. November 1995*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3290 vom 29. November 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

29.
Juni
1995

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) wird wie folgt geändert:

Berechnung und
Bezug der
Gemeinde-
beiträge

Art. 10 ¹Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden leistet jährlich zwei Fünftel des vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrags.

² Die Aufteilung des Gemeindebeitrags auf die einzelnen Gemeinden und das Bezugsverfahren richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG).

II.

1. Die Gesamtheit der Einwohnergemeinde leistet an den vom Kanton an den Bund zu entrichtenden Beitrag (Art. 17)

- a* für das Jahr 1996 36 Prozent
- b* für das Jahr 1997 38 Prozent
- c* die folgenden Jahre zwei Fünftel.

2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 29. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 29. November 1995*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr.3289 vom 29. November 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

20.
Juni
1995

**Gesetz
über den Finanzausgleich (FAG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Wohnbevölke-
rung

Art. 5 Wird auf die Wohnbevölkerung abgestellt, ist die mittlere Wohnbevölkerung nach zivilrechtlichem Wohnsitzprinzip massgebend.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Ausgleich der finanziellen Einbussen aus der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips

- 1.1 Gemeinden, die durch die Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 finanzielle Einbussen erlitten haben, erhalten die beim direkten Finanzausgleich entstandenen Differenzen zulasten des Finanzausgleichsfonds erstattet.
- 1.2 Anspruch auf eine Differenzzahlung haben Gemeinden, welche aufgrund der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 höhere Ausgleichsleistungen erbracht oder geringere Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsfonds erhalten haben, als wenn das zivilrechtliche Wohnsitzprinzip angewandt worden wäre.
- 1.3 Ausgleichspflichtige Gemeinden erhalten die Differenz erstattet zwischen den Ausgleichsleistungen, die sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1994 und 1995 in den Finanzausgleichsfonds hätten erbringen müssen, und den von ihnen erbrachten höheren Ausgleichsleistungen.

- 1.4 Zuschussberechtigte Gemeinden erhalten die Differenz ausbezahlt zwischen den ihnen gestützt auf Artikel 10 ausgerichteten Zuschüssen und den höheren Zuschüssen, die sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips erhalten hätten.
- 1.5 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Differenzzahlungen gemäss den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4.
- 1.6 Der Regierungsrat ist für die Entrichtung der Differenzzahlungen abschliessend zuständig.

2. Zuschüsse gemäss den Artikeln 11 und 12 in den Jahren 1994 und 1995

- 2.1 Gemeinden, die aufgrund der Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 haben, können für die Jahre 1994 und 1995 Gesuche um Ausrichtung von Zuschüssen gemäss den Artikeln 11 und 12 stellen, sofern sie bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 hätten.
- 2.2 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion orientiert die Gemeinden, die berechtigt sind, ein Gesuch gemäss Ziffer 2.1 zu stellen.
- 2.3 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Zuschüsse gemäss Ziffer 2.1

3. Fondsäufnung in den Jahren 1996 und 1997

In Abweichung von Artikel 8 belaufen sich in den Jahren 1996 und 1997 die Summe der Ausgleichsleistungen der Gemeinden und der Beitrag des Kantons in den Finanzausgleichsfonds auf je 25 Millionen Franken.

4. Entschädigung für finanzielle Einbussen aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips

- 4.1 In den Jahren 1996 bis 1998 werden zulasten des Finanzausgleichsfonds Entschädigungen an Gemeinden entrichtet, die aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips finanzielle Einbussen erleiden.
- 4.2 Anspruch auf eine Entschädigung haben Gemeinden, welche bei Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips in den Jahren 1996 bis 1998 höhere Ausgleichsleistungen gemäss Artikel 8 zu erbringen haben oder geringere Zuschüsse gemäss Artikel 10 erhalten, als wenn das wirtschaftliche Wohnsitzprinzip angewandt würde.

- 4.3 Die Entschädigung beträgt pro Gemeinde im Jahr 1996 75 Prozent, im Jahr 1997 50 Prozent und im Jahr 1998 25 Prozent der Differenz gemäss Ziffer 4.2.
- 4.4 Der Regierungsrat ist zur Festsetzung der Entschädigungen abschliessend zuständig. Die Bestimmungen über das Verfahren zur Festsetzung der Ausfallentschädigung gemäss Artikel 22 sind sinngemäss anwendbar. Bei ausgleichspflichtigen Gemeinden kann die zuständige Stelle der Finanzdirektion die Rückerstattung mit der geschuldeten Ausgleichsleistung verrechnen.

5. Zuschüsse gemäss den Artikeln 11 und 12 in den Jahren 1996 bis 1998

- 5.1 Gemeinden, die aufgrund der Anwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzprinzips keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 haben, können für die Jahre 1996 bis 1998 Gesuche um Ausrichtung von Zuschüssen gemäss den Artikeln 11 und 12 stellen, sofern sie bei Anwendung des wirtschaftlichen Wohnsitzprinzips Anspruch auf Zuschüsse gemäss Artikel 10 hätten.
- 5.2 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion orientiert die Gemeinden, die berechtigt sind, ein Gesuch gemäss Ziffer 5.1 zu stellen.
- 5.3 Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung der Zuschüsse gemäss Ziffer 5.1

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Die Ziffern 1 und 2 unter II. treten rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 20. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 29. November 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Juni
1995

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Regierung

1. Regierungsrat

1.1 Allgemeines

Auftrag

Art. 1 ¹Der Regierungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben. Er leitet, plant und koordiniert das dazu erforderliche staatliche Handeln und sorgt für den Vollzug.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern.

Regierungs-
obliegenheiten

Art. 2 ¹Der Regierungsrat besorgt seine Obliegenheiten, indem er insbesondere

- a* die für den Kanton bedeutsamen Entwicklungen verfolgt, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen anordnet,
- b* sich mit langfristigen und grundsätzlichen Fragen befasst,
- c* klare Zielsetzungen und Strategien seiner Regierungspolitik festlegt, diese auf die verfügbaren Mittel abstimmt und für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung sorgt,
- d* die wesentlichen Tätigkeiten des Kantons plant und koordiniert,
- e* die Aufgaben des Kantons periodisch überprüft,
- f* die ständige und systematische Aufsicht über die Kantonsverwaltung ausübt.

² Die Regierungsobliegenheiten haben Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Mitglieds des Regierungsrates.

1.2 Organisation und Verfahren

Grundsatz

Art. 3 Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium.

Verhandlungen

Art. 4 ¹Der Regierungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

² Er führt zu Fragen von weitreichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch.

³ Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschluss-
fassung

Art. 5 ¹Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

² Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt.

⁴ Die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen richtet sich nach dem Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung.

Ausstand

Art. 6 ¹Die Vorschriften des Personalgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Ausstand gelten sinngemäss auch für Mitglieder des Regierungsrates.

² Die Mitwirkung in einem Organ einer juristischen Person von Amtes wegen stellt keinen Ausstandsgrund dar.

Information

Art. 7 ¹Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung und des Informationsgesetzes.

² Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.

Stellvertretung

Art. 8 Die Mitglieder des Regierungsrates vertreten sich gegenseitig.

Regierungsausschüsse

Art. 9 Der Regierungsrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

Delegierte

Art. 10 Der Regierungsrat kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Delegierte einsetzen.

Repräsentationskredit

Art. 11 Der Regierungsrat verfügt über einen Repräsentationskredit. Dessen Höhe wird jährlich im Voranschlag festgelegt.

1.3 Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident

Amtsdauer

Art. 12 Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident wird vom Grossen Rat für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Funktionen

- Art. 13** ¹Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident
- a* leitet den Regierungsrat,
 - b* sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden,
 - c* bereitet die Verhandlungen des Regierungsrates vor.
- ² Sie oder er kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und dem Regierungsrat geeignete Massnahmen vorschlagen.

Vertretung

- Art. 14** ¹Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt und entlastet die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten in allen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- ² Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften über die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten.
- ³ Die neue Regierungspräsidentin oder der neue Regierungspräsident kann im Einvernehmen mit der Gesamtbehörde die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ermächtigen, ein in der abgelaufenen Amtsdauer begonnenes Geschäft weiterzuführen.

Präsidialentscheide

- Art. 15** ¹In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle.
- ² Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann im weiteren ausnahmsweise für den Regierungsrat entscheiden, falls die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann.
- ³ Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.
- ⁴ Der Regierungsrat kann Geschäfte förmlicher Natur abschliessend an die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten delegieren.

*1.4 Mitglieder des Regierungsrates*Wählbarkeit,
Eid oder Gelübde

- Art. 16** ¹Eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat ist nach Vollendung des 65. Altersjahres nicht zulässig.
- ² Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Neben-
beschäftigung

Art. 17 ¹Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder ein anderes Amt des Kantons oder einer Gemeinde bekleiden noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben.

² Sie dürfen den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat informiert über die Tätigkeiten im Verwaltungsbericht.

³ Entschädigungen aus solcher Tätigkeit gehen an den Kanton. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen.

Verfolgungs-
privileg

Art. 18 Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Regierungsrates wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

2. Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Art. 19 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber

a ist die Stabschefin oder der Stabschef des Regierungsrates;

b unterstützt die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie den Regierungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

c gewährleistet die Verbindung zum Grossen Rat;

d unterstützt die Präsidien von Grosse Rat und Regierungsrat in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben;

e erfüllt Stabsaufgaben für den Grossen Rat nach Massgabe des Grossratsgesetzes.

II. Verwaltung

1. Allgemeines

Organisation

Art. 20 ¹Die kantonale Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltung.

² Zur kantonalen Verwaltung gehören ferner regionale Verwaltungseinheiten nach Massgabe des Gesetzes.

³ Die Erfüllung kantonaler Aufgaben kann nach Massgabe der Verfassung Privaten und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen werden.

⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Voraussetzungen an.

Aufgaben-
zuteilung

Art. 21 ¹Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanz-

lei sowie der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten.

² Er kann die Zuweisung der einzelnen Aufgaben innerhalb der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Leistungs-
aufträge

Art. 22 Der Regierungsrat kann für bestimmte Organisationseinheiten Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen.

Führung

Art. 23 ¹Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Führung der Verwaltung. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit.

² Jedes Mitglied des Regierungsrates führt eine Direktion unter seiner politischen Verantwortung.

³ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt die Staatskanzlei als Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie oder er vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei vor dem Grossen Rat.

Führungs-
grundsätze und
Führungs-
instrumente

Art. 24 Der Regierungsrat und seine Mitglieder

- a* schaffen und unterhalten moderne Führungs- und Organisationsinstrumente,
- b* bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten,
- c* beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die vorgegebenen Ziele,
- d* sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

2. Zentralverwaltung

2.1 Allgemeines

Gliederung

Art. 25 ¹Die Zentralverwaltung besteht aus sieben Direktionen und der Staatskanzlei.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei gliedern sich in Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten. Der Regierungsrat bezeichnet die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten durch Verordnung.

³ Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat.

⁴ Der Regierungsrat kann die nähere Organisation der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Generalsekretärin oder
Generalsekretär

Art. 26 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wirkt als Stabschefin oder Stabschef bei der Führung der Direktion mit.

² Die Direktorin oder der Direktor kann sich in Kommissionen des Grossen Rats mit deren Einverständnis durch die Generalsekretärin, den Generalsekretär oder durch eine andere direktunterstellte Person vertreten lassen.

2.2 Direktionen und Staatskanzlei

Volkswirtschafts-
direktion

Art. 27 Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der wirtschaftlichen Landesversorgung, der Landwirtschaft einschliesslich der Berufsbildung, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

Gesundheits-
und Fürsorge-
direktion

Art. 28 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und der Fürsorge einschliesslich der Berufsbildung, des Asylwesens, des Heilmittelwesens, der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

Justiz-,
Gemeinde- und
Kirchendirektion

Art. 29 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, der Gesetzgebungskoordination, der kirchlichen Angelegenheiten, des Gemeindewesens, der Raumplanung, der Baupolizei, der Jugend- und Familienhilfe, der Verwaltungsrechtspflege, der beruflichen Vorsorge, der Stiftungsaufsicht, der kantonalen Sozialversicherung und des Datenschutzes.

Polizei- und
Militärdirektion

Art. 30 Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten, des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Personenstands und des Bürgerrechtswesens, des Freiheitsentzugs, des Militärs, des Zivilschutzes sowie der Katastrophenhilfe und der Gesamtverteidigung.

Finanzdirektion

Art. 31 Die Finanzdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzhaushalts, des Personalwesens, des Steuerwesens, der Informatik und Kommunikation, der Organisationsentwicklung und des Liegenschaftswesens.

Erziehungs-
direktion

Art. 32 Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur und des Sports.

Bau-, Verkehrs-
und Energie-
direktion

Art. 33 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Bauwesens, der amtlichen Vermessung, des Strassen- und Wasserbaus, der Wassernutzung, des öffentlichen Verkehrs, der Energie, des Gewässerschutzes, des Abfalls, weiterer Umweltbereiche und der Umweltschutzkoordination.

Staatskanzlei

Art. 34 ¹Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugewiesenen Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Planung, der politischen Rechte, der amtlichen Veröffentlichung von Erlassen, der Information der Öffentlichkeit, der Sprachen, der Betreuung des Berner Jura, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Archivierung.

² Innerhalb der kantonalen Verwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.

2.3 Planung, Koordination und externes Fachwissen

Grundsätze

Art. 35 ¹Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten unter den Direktionen und der Staatskanzlei.

² Er kann für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte besondere Koordinationsstellen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projektorganisationen einsetzen.

³ Die Staatskanzlei plant und koordiniert die direktionsübergreifenden Geschäfte, sofern dafür nicht eine Direktion zuständig ist.

⁴ Im übrigen sorgen alle Beteiligten von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

Mitberichte

Art. 36 ¹Sind mehrere Direktionen oder Stabsstellen an einem Geschäft beteiligt oder interessiert, so führt die hauptverantwortliche Stelle ein Mitberichtsverfahren durch.

² Die Finanzdirektion nimmt nach Massgabe der Finanzhaushaltgesetzgebung Stellung zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen.

Externes
Fachwissen

Art. 37 ¹Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei können Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

² Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommis-

sion sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten.

³ Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit werden ebenfalls berücksichtigt.

3. Bezirksverwaltung

Amtsbezirke

Art. 38 ¹Die Amtsbezirke sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons.

² Das Kantonsgebiet wird in folgende 26 Amtsbezirke eingeteilt: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moutier, La Neuveville, Nidau, Nidersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk wird in einem Anhang zu diesem Gesetz umschrieben.

⁴ Der Grosse Rat passt den Anhang an, wenn durch seinen Beschluss eine Gemeinde neu gebildet oder aufgehoben wird.

⁵ Der Regierungsrat passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindennamens genehmigt.

Aufgaben der
Bezirksverwaltung

Art. 39 Die Aufgaben der Bezirksverwaltung bezeichnet die besondere Gesetzgebung.

Amtssprache
im Amtsbezirk
Biel

Art. 40 ¹Im zweisprachigen Amtsbezirk Biel richtet sich die Sprache nach der am Verfahren beteiligten Person.

² Sind mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt, so richtet sich die Sprache nach der Mehrheit der Parteien.

³ Massgeblich ist

a im Verwaltungs- sowie im Verwaltungsjustizverfahren die Sprache des am Verfahren beteiligten Privaten bzw. der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Privaten,

b in Zivilsachen die Sprache der Beklagtschaft beziehungsweise der Gesuchsgegnerschaft,

c in Schuldbetreibungs- und Konkursachen die Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners,

d in Strafsachen die Sprache der oder des Angeeschuldigten.

III. Verschiedene Bestimmungen

1. Vernehmlassungsverfahren und Rechtsetzung

Vernehm-
lassungs-
verfahren

Art. 41 ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist.

³ Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient.

⁴ Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.

Wahrung
der Gemeinde-
autonomie

Art. 42 Der Regierungsrat prüft bei allen Rechtsetzungsgeschäften, die er dem Grossen Rat unterbreitet, und bei allen Verordnungen, die er erlässt, ob den Gemeinden ein möglichst weiter Handlungsspielraum gewährt wird.

Verordnungen
der Direktionen

Art. 43 ¹ Die Direktionen können ausnahmsweise durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, sofern die Regelung
a stark technischen Charakter hat,
b rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist oder
c von untergeordneter Bedeutung ist.

² Ämter der kantonalen Verwaltung dürfen keine Verordnungen erlassen.

Versuchs-
verordnungen

Art. 44 Der Regierungsrat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts für die Dauer von höchstens fünf Jahren zeitlich befristete Versuchsverordnungen erlassen.

2. Unvereinbarkeiten, Verwandtschaft und Schwägerschaft

Unvereinbar-
keiten

Art. 45 Eine Person darf nicht gleichzeitig zwei Funktionen bekleiden, welche
a die Verfassung als unvereinbar bezeichnet (Art. 68 Abs. 1 und 2 KV),
b im Bereich der kantonalen Verwaltung zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

Verwandtschaft
und Schwäger-
schaft

Art. 46 ¹ Im Regierungsrat dürfen nicht gleichzeitig Einsitz nehmen
a Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkelkinder,
b Geschwister,

c Ehegatten, Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, verschiedene Ehegatten.

² Ebenso wenig dürfen die in Absatz 1 genannten Personen gleichzeitig Stellen in der kantonalen Verwaltung bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

3. Vertretungen

Vertretung
vor Gerichten

Art. 47 ¹ Sofern der Regierungsrat im Einzelfall keine andere Regelung trifft, wird der Kanton vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten und Rechtsmittelinstanzen durch Organe oder Bevollmächtigte der Staatskanzlei oder jener Direktion vertreten, in deren Aufgabenbereich der Streitgegenstand fällt.

² Die Annahme eines Vergleichs oder die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnisse. Bei höheren Beträgen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Kantons-
vertreterinnen
und
Kantonsvertreter

Art. 48 ¹ Die Interessen des Kantons in Organen von juristischen Personen und Aufsichtskommissionen werden von besonderen Vertreterinnen oder Vertretern wahrgenommen, soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst. Bei subventionierten Institutionen besteht in der Regel keine besondere Vertretung.

² Die Vertreterinnen oder Vertreter setzen sich für eine wirksame Aufgabenerfüllung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein.

³ Sie werden durch den Regierungsrat gewählt. Er kann diese Befugnis an die Direktionen oder die Staatskanzlei übertragen.

IV. Schlussbestimmungen

Dekret des
Grossen Rats

Art. 49 Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Gehalt und die Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers.

Verordnungen
des
Regierungsrates

Art. 50 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a den Geschäftsgang des Regierungsrates,
- b die Organisation und die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei,
- c die Durchführung des Mitberichtsverfahrens,
- d die Durchführung der Vernehmlassungsverfahren,
- e die Wahl, Amtsdauer sowie Informations- und Meldepflichten von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern,
- f die Einzelheiten der Sprachregelung im Amtsbezirk Biel.

Verhältnis zum
bisherigen Recht

Art. 51 ¹ Aufgabenzuteilungen an die Direktionen, die Staatskanzlei, die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten sowie Bezeichnungen dieser Organisationseinheiten nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen gehen abweichenden Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen nach anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Erlassen vor.

² Der Regierungsrat bringt innert zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Verordnung die Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen von Organisationseinheiten in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung.

Änderung
von Erlassen

Art. 52 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz)

Art. 16 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 40 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Anhang Aufgehoben.

3. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)

Art. 34 Aufgehoben.

4. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz ist administrativ der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angegliedert. Sie erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben fachlich selbständig und unabhängig.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 53 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 5. Dezember 1977 über die Mitwirkungsrechte des Laufentals

2. Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton
3. Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates (Anpassungsgesetzgebung)
4. Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 27 Amtsbezirke
5. Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates
6. Dekret vom 14. März 1853 über Aufhebung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates
7. Dekret vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei
8. Dekret vom 23. März 1992 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion
9. Dekret vom 8. September 1992 über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
10. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
11. Dekret vom 17. März 1992 über die Organisation der Polizei- und Militärdirektion
12. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Finanzdirektion
13. Dekret vom 30. Juni 1992 über die Organisation der Erziehungsdirektion
14. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
15. Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel

Inkrafttreten

Art. 54 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 20. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 29. November 1995*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrRG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3233 vom 29. November 1995:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996. Artikel 53 Ziffer 15 OrG tritt erst auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Anhang

zu Artikel 38 Organisationsgesetz

Die in Artikel 38 Organisationsgesetz umschriebenen Amtsbezirke umfassen folgende Gemeinden:

1. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg:

1. Einwohnergemeinde Aarberg,
2. Einwohnergemeinde Barga (BE),
3. Einwohnergemeinde Grossaffoltern,
4. Einwohnergemeinde Kallnach,
5. Einwohnergemeinde Kappelen,
6. Einwohnergemeinde Lyss,
7. Einwohnergemeinde Meikirch,
8. Einwohnergemeinde Niederried bei Kallnach,
9. Einwohnergemeinde Radelfingen,
10. Einwohnergemeinde Rapperswil (BE),
11. Einwohnergemeinde Schüpfen,
12. Einwohnergemeinde Seedorf (BE).

2. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen:

1. Einwohnergemeinde Aarwangen,
2. Einwohnergemeinde Auswil,
3. Einwohnergemeinde Bannwil,
4. Einwohnergemeinde Bleienbach,
5. Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau,
6. Einwohnergemeinde Gondiswil,
7. Einwohnergemeinde Gutenberg,
8. Einwohnergemeinde Kleindietwil,
9. Einwohnergemeinde Langenthal,
10. Einwohnergemeinde Leimiswil,
11. Einwohnergemeinde Lotzwil,
12. Einwohnergemeinde Madiswil,
13. Einwohnergemeinde Melchnau,
14. Einwohnergemeinde Obersteckholz,
15. Einwohnergemeinde Oeschenbach,
16. Einwohnergemeinde Reisiswil,
17. Einwohnergemeinde Roggwil (BE),
18. Einwohnergemeinde Rohrbach,
19. Einwohnergemeinde Rohrbachgraben,
20. Einwohnergemeinde Rütshelen,

21. Einwohnergemeinde Schwarzhäusern,
22. Einwohnergemeinde Thunstetten,
23. Einwohnergemeinde Untersteckholz,
24. Einwohnergemeinde Ursenbach,
25. Einwohnergemeinde Wynau.

3. Deutschsprachiger Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern:

1. Einwohnergemeinde Bern,
2. Einwohnergemeinde Bolligen,
3. Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern,
4. Einwohnergemeinde Ittigen,
5. Einwohnergemeinde Kirchlindach,
6. Einwohnergemeinde Köniz,
7. Einwohnergemeinde Muri bei Bern,
8. Einwohnergemeinde Oberbalm,
9. Einwohnergemeinde Ostermundigen,
10. Einwohnergemeinde Stettlen,
11. Einwohnergemeinde Vechigen,
12. Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern,
13. Einwohnergemeinde Zollikofen.

4. Zweisprachiger Amtsbezirk Biel mit Hauptort Biel (BE):

1. Einwohnergemeinde Biel (BE),
2. Einwohnergemeinde Leubringen.

5. Deutschsprachiger Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren:

1. Einwohnergemeinde Arch,
2. Einwohnergemeinde Bütigen,
3. Einwohnergemeinde Büren an der Aare,
4. Einwohnergemeinde Busswil bei Büren,
5. Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren,
6. Einwohnergemeinde Dotzigen,
7. Einwohnergemeinde Lengnau (BE),
8. Einwohnergemeinde Leuzigen,
9. Einwohnergemeinde Meienried,
10. Einwohnergemeinde Meinisberg,
11. Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,
12. Einwohnergemeinde Pieterlen,
13. Einwohnergemeinde Rüti bei Büren,
14. Einwohnergemeinde Wengi.

6. Deutschsprachiger Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf:

1. Einwohnergemeinde Aefligen,
2. Einwohnergemeinde Alchenstorf,
3. Einwohnergemeinde Bärswil,
4. Einwohnergemeinde Burgdorf,

5. Einwohnergemeinde Ersigen,
6. Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf,
7. Einwohnergemeinde Heimiswil,
8. Einwohnergemeinde Hellsau,
9. Einwohnergemeinde Hindelbank,
10. Einwohnergemeinde Höchstetten,
11. Einwohnergemeinde Kernenried,
12. Einwohnergemeinde Kirchberg (BE),
13. Einwohnergemeinde Koppigen,
14. Einwohnergemeinde Krauchthal,
15. Einwohnergemeinde Lyssach,
16. Einwohnergemeinde Mötschwil,
17. Einwohnergemeinde Niederösch,
18. Einwohnergemeinde Oberburg,
19. Einwohnergemeinde Oberösch,
20. Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh,
21. Einwohnergemeinde Rumendingen,
22. Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach,
23. Einwohnergemeinde Willadingen,
24. Einwohnergemeinde Wynigen.

7. Französischsprachiger Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary:

1. Einwohnergemeinde Corgémont,
2. Einwohnergemeinde Cormoret,
3. Einwohnergemeinde Cortébert,
4. Einwohnergemeinde Courtelary,
5. Einwohnergemeinde La Ferrière,
6. Einwohnergemeinde La Heutte,
7. Einwohnergemeinde Mont-Tramelan,
8. Einwohnergemeinde Orvin,
9. Einwohnergemeinde Péry,
10. Einwohnergemeinde Plagne,
11. Einwohnergemeinde Renan (BE),
12. Einwohnergemeinde Romont (BE),
13. Einwohnergemeinde Saint-Imier,
14. Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval,
15. Einwohnergemeinde Sonvilier,
16. Einwohnergemeinde Tramelan,
17. Einwohnergemeinde Vauffelin,
18. Einwohnergemeinde Villeret.

8. Deutschsprachiger Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach:

1. Einwohnergemeinde Brüttelen,
2. Einwohnergemeinde Erlach,
3. Einwohnergemeinde Finsterhennen,

4. Einwohnergemeinde Gals,
5. Einwohnergemeinde Gampelen,
6. Einwohnergemeinde Ins,
7. Einwohnergemeinde Lüscherz,
8. Einwohnergemeinde Müntschemier,
9. Einwohnergemeinde Siselen,
10. Gemischte Gemeinde Treiten,
11. Einwohnergemeinde Tschugg,
12. Gemischte Gemeinde Vinelz.

9. Deutschsprachiger Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:

1. Einwohnergemeinde Ballmoos,
2. Einwohnergemeinde Bangerten,
3. Einwohnergemeinde Bätterkinden,
4. Einwohnergemeinde Büren zum Hof,
5. Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee,
6. Einwohnergemeinde Diemerswil,
7. Einwohnergemeinde Etzelkofen,
8. Einwohnergemeinde Fraubrunnen,
9. Einwohnergemeinde Grafenried,
10. Einwohnergemeinde Jegenstorf,
11. Einwohnergemeinde Iffwil,
12. Einwohnergemeinde Limpach,
13. Einwohnergemeinde Mattstetten,
14. Einwohnergemeinde Moosseedorf,
15. Einwohnergemeinde Mülchi,
16. Einwohnergemeinde Münchenbuchsee,
17. Einwohnergemeinde Münchringen,
18. Einwohnergemeinde Ruppoldsried,
19. Einwohnergemeinde Schalunen,
20. Einwohnergemeinde Scheunen,
21. Einwohnergemeinde Urtenen,
22. Einwohnergemeinde Utzenstorf,
23. Einwohnergemeinde Wiggiswil,
24. Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf,
25. Einwohnergemeinde Zauggenried,
26. Einwohnergemeinde Zielebach,
27. Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).

10. Deutschsprachiger Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen:

1. Gemischte Gemeinde Adelboden,
2. Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez,
3. Einwohnergemeinde Frutigen,
4. Einwohnergemeinde Kandergrund,
5. Einwohnergemeinde Kandersteg,

6. Einwohnergemeinde Krattigen,
7. Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal.

11. Deutschsprachiger Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:

1. Einwohnergemeinde Beatenberg,
2. Gemischte Gemeinde Bönigen,
3. Einwohnergemeinde Brienz (BE),
4. Gemischte Gemeinde Brienzwiler,
5. Einwohnergemeinde Därligen,
6. Einwohnergemeinde Grindelwald,
7. Einwohnergemeinde Gsteigwiler,
8. Einwohnergemeinde Gündlischwand,
9. Einwohnergemeinde Habkern,
10. Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz,
11. Einwohnergemeinde Interlaken,
12. Gemischte Gemeinde Iseltwald,
13. Einwohnergemeinde Lauterbrunnen,
14. Einwohnergemeinde Leissigen,
15. Gemischte Gemeinde Lütschental,
16. Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken,
17. Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken,
18. Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee,
19. Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE),
20. Einwohnergemeinde Saxeten,
21. Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz,
22. Einwohnergemeinde Unterseen,
23. Einwohnergemeinde Wilderswil.

Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

12. Deutschsprachiger Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil:

1. Einwohnergemeinde Aeschlen,
2. Einwohnergemeinde Allmendingen,
3. Einwohnergemeinde Arni (BE),
4. Einwohnergemeinde Biglen,
5. Einwohnergemeinde Bleiken bei Oberdiessbach,
6. Einwohnergemeinde Bowil,
7. Einwohnergemeinde Brenzikofen,
8. Einwohnergemeinde Freimettigen,
9. Einwohnergemeinde Grosshöchstetten,
10. Einwohnergemeinde Häutligen,
11. Einwohnergemeinde Herbligen,
12. Einwohnergemeinde Kiesen,

13. Einwohnergemeinde Konolfingen,
14. Einwohnergemeinde Landiswil,
15. Einwohnergemeinde Linden,
16. Einwohnergemeinde Mirchel,
17. Einwohnergemeinde Münsingen,
18. Einwohnergemeinde Niederhünigen,
19. Einwohnergemeinde Niederwichtrach,
20. Einwohnergemeinde Oberdiessbach,
21. Einwohnergemeinde Obernünigen,
22. Einwohnergemeinde Oberthal,
23. Einwohnergemeinde Oberwichtrach,
24. Einwohnergemeinde Oppligen,
25. Einwohnergemeinde Rubigen,
26. Einwohnergemeinde Schlosswil,
27. Einwohnergemeinde Tägertschi,
28. Einwohnergemeinde Trimstein,
29. Einwohnergemeinde Walkringen,
30. Einwohnergemeinde Worb,
31. Einwohnergemeinde Zäziwil.

13. Deutschsprachiger Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen:

1. Einwohnergemeinde Clavaleyres,
2. Einwohnergemeinde Ferenbalm,
3. Einwohnergemeinde Frauenkappelen,
4. Einwohnergemeinde Golaten,
5. Einwohnergemeinde Gurbrü,
6. Einwohnergemeinde Kriechenwil,
7. Einwohnergemeinde Laupen,
8. Einwohnergemeinde Mühleberg,
9. Einwohnergemeinde Münchenwiler,
10. Einwohnergemeinde Neuenegg,
11. Einwohnergemeinde Wileroltigen.

14. Französischsprachiger Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier:

1. Gemischte Gemeinde Belprahon,
2. Einwohnergemeinde Bévillard,
3. Gemischte Gemeinde Champoz,
4. Gemischte Gemeinde Châtelat,
5. Gemischte Gemeinde Corcelles (BE),
6. Einwohnergemeinde Court,
7. Gemischte Gemeinde Crémines,
8. Gemischte Gemeinde Eschert,
9. Einwohnergemeinde Grandval,
10. Gemischte Gemeinde Loveresse,
11. Einwohnergemeinde Malleray,
12. Gemischte Gemeinde Monible,

13. Einwohnergemeinde Moutier,
14. Einwohnergemeinde Perrefitte,
15. Gemischte Gemeinde Pontenet,
16. Gemischte Gemeinde Rebévilier,
17. Einwohnergemeinde Reconvilier,
18. Gemischte Gemeinde Roches (BE),
19. Einwohnergemeinde Saicourt,
20. Gemischte Gemeinde Saules (BE),
21. Einwohnergemeinde Schelten,
22. Einwohnergemeinde Seehof,
23. Gemischte Gemeinde Sornetan,
24. Einwohnergemeinde Sorvilier,
25. Gemischte Gemeinde Souboz,
26. Einwohnergemeinde Tavannes,
27. Gemischte Gemeinde Vellerat.

15. Französischsprachiger Amtsbezirk La Neuveville mit Hauptort La Neuveville:

1. Gemischte Gemeinde Diesse,
2. Gemischte Gemeinde Lamboing,
3. Einwohnergemeinde La Neuveville,
4. Gemischte Gemeinde Nods,
5. Einwohnergemeinde Prêles.

16. Deutschsprachiger Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau:

1. Einwohnergemeinde Aegerten,
2. Einwohnergemeinde Bellmund,
3. Einwohnergemeinde Brügg,
4. Einwohnergemeinde Bühl,
5. Einwohnergemeinde Epsach,
6. Einwohnergemeinde Hagneck,
7. Einwohnergemeinde Hermrigen,
8. Einwohnergemeinde Jens,
9. Einwohnergemeinde Ipsach,
10. Einwohnergemeinde Ligerz,
11. Einwohnergemeinde Merzligen,
12. Einwohnergemeinde Mörigen,
13. Einwohnergemeinde Nidau,
14. Einwohnergemeinde Orpund,
15. Einwohnergemeinde Port,
16. Einwohnergemeinde Safnern,
17. Einwohnergemeinde Scheuren,
18. Einwohnergemeinde Schwadernau,
19. Einwohnergemeinde Studen,
20. Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen,
21. Einwohnergemeinde Täuffelen,

- 22. Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée,
- 23. Einwohnergemeinde Twann,
- 24. Einwohnergemeinde Walperswil,
- 25. Einwohnergemeinde Worben.

Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau.

17. Deutschsprachiger Amtsbezirk Niedersimmental mit Hauptort Wimmis:

- 1. Einwohnergemeinde Därstetten,
- 2. Gemischte Gemeinde Diemtigen,
- 3. Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental,
- 4. Einwohnergemeinde Niederstocken,
- 5. Einwohnergemeinde Oberstocken,
- 6. Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental,
- 7. Einwohnergemeinde Reutigen,
- 8. Einwohnergemeinde Spiez,
- 9. Einwohnergemeinde Wimmis.

18. Deutschsprachiger Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen:

- 1. Einwohnergemeinde Gadmen,
- 2. Einwohnergemeinde Guttannen,
- 3. Einwohnergemeinde Hasliberg,
- 4. Gemischte Gemeinde Innertkirchen,
- 5. Einwohnergemeinde Meiringen,
- 6. Gemischte Gemeinde Schattenhalb.

19. Deutschsprachiger Amtsbezirk Obersimmental mit Hauptort Blankenburg:

- 1. Gemischte Gemeinde Boltigen,
- 2. Einwohnergemeinde Lenk,
- 3. Einwohnergemeinde St. Stephan,
- 4. Gemischte Gemeinde Zweisimmen.

20. Deutschsprachiger Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen:

- 1. Einwohnergemeinde Gsteig,
- 2. Einwohnergemeinde Lauenen,
- 3. Einwohnergemeinde Saanen.

21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:

- 1. Einwohnergemeinde Albligen,
- 2. Gemischte Gemeinde Guggisberg,
- 3. Gemischte Gemeinde Rüschegg,

4. Gemischte Gemeinde Wahlern.

22. Deutschsprachiger Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp:

1. Einwohnergemeinde Belp,
2. Einwohnergemeinde Belpberg,
3. Einwohnergemeinde Burgistein,
4. Einwohnergemeinde Englisberg,
5. Einwohnergemeinde Gelterfingen,
6. Einwohnergemeinde Gerzensee,
7. Gemischte Gemeinde Gurzelen,
8. Einwohnergemeinde Jaberg,
9. Einwohnergemeinde Kaufdorf,
10. Einwohnergemeinde Kehrsatz,
11. Einwohnergemeinde Kienersrüti,
12. Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE),
13. Einwohnergemeinde Kirchenthurnen,
14. Einwohnergemeinde Lohnstorf,
15. Einwohnergemeinde Mühledorf (BE),
16. Einwohnergemeinde Mühlethurnen,
17. Einwohnergemeinde Niedermuhlern,
18. Einwohnergemeinde Noflen,
19. Einwohnergemeinde Riggisberg,
20. Einwohnergemeinde Rüeggisberg,
21. Einwohnergemeinde Rümligen,
22. Einwohnergemeinde Rüti bei Riggisberg,
23. Einwohnergemeinde Seftigen,
24. Einwohnergemeinde Toffen,
25. Einwohnergemeinde Uttigen,
26. Einwohnergemeinde Wattenwil,
27. Einwohnergemeinde Zimmerwald.

23. Deutschsprachiger Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau:

1. Einwohnergemeinde Eggiwil,
2. Einwohnergemeinde Langnau im Emmental,
3. Einwohnergemeinde Lauperswil,
4. Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental,
5. Einwohnergemeinde Rüderswil,
6. Einwohnergemeinde Schangnau,
7. Einwohnergemeinde Signau,
8. Einwohnergemeinde Trub,
9. Einwohnergemeinde Trubschachen.

24. Deutschsprachiger Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun:

1. Einwohnergemeinde Amsoldingen,
2. Einwohnergemeinde Blumenstein,
3. Einwohnergemeinde Buchholterberg,

4. Einwohnergemeinde Eriz,
5. Einwohnergemeinde Fahrni,
6. Einwohnergemeinde Forst,
7. Einwohnergemeinde Heiligenschwendi,
8. Einwohnergemeinde Heimberg,
9. Einwohnergemeinde Hilterfingen,
10. Einwohnergemeinde Höfen,
11. Einwohnergemeinde Homberg,
12. Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen,
13. Einwohnergemeinde Längenbühl,
14. Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee,
15. Einwohnergemeinde Oberlangenegg,
16. Einwohnergemeinde Pohlern,
17. Einwohnergemeinde Schwendibach,
18. Einwohnergemeinde Sigriswil,
19. Einwohnergemeinde Steffisburg,
20. Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE),
21. Einwohnergemeinde Thierachern,
22. Einwohnergemeinde Thun,
23. Einwohnergemeinde Uebeschi,
24. Einwohnergemeinde Uetendorf,
25. Einwohnergemeinde Unterlangenegg,
26. Einwohnergemeinde Wachseldorn,
27. Einwohnergemeinde Zwieselberg.

Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

25. Deutschsprachiger Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald:

1. Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental,
2. Einwohnergemeinde Dürrenroth,
3. Einwohnergemeinde Eriswil,
4. Einwohnergemeinde Huttwil,
5. Einwohnergemeinde Lützelflüh,
6. Einwohnergemeinde Rüegsau,
7. Einwohnergemeinde Sumiswald,
8. Einwohnergemeinde Trachselwald,
9. Einwohnergemeinde Walterswil (BE),
10. Einwohnergemeinde Wyssachen.

26. Deutschsprachiger Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen:

1. Einwohnergemeinde Attiswil,
2. Einwohnergemeinde Berken,
3. Einwohnergemeinde Bettenhausen,
4. Einwohnergemeinde Bollodingen,
5. Einwohnergemeinde Farnern,

-
6. Einwohnergemeinde Graben,
 7. Einwohnergemeinde Heimenhausen,
 8. Gemischte Gemeinde Hermiswil,
 9. Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee,
 10. Einwohnergemeinde Inkwil,
 11. Einwohnergemeinde Niederbipp,
 12. Einwohnergemeinde Niederönz,
 13. Einwohnergemeinde Oberbipp,
 14. Einwohnergemeinde Oberönz,
 15. Einwohnergemeinde Ochlenberg,
 16. Gemischte Gemeinde Röthenbach bei Herzogenbuchsee,
 17. Einwohnergemeinde Rumisberg,
 18. Einwohnergemeinde Seeburg,
 19. Einwohnergemeinde Thörigen,
 20. Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp,
 21. Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen,
 22. Einwohnergemeinde Wangen an der Aare,
 23. Einwohnergemeinde Wangenried,
 24. Einwohnergemeinde Wanzwil,
 25. Einwohnergemeinde Wiedlisbach,
 26. Gemischte Gemeinde Wolfisberg.

21.
März
1995

**Gesetz
über die Förderung von Turnen und Sport
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 5 a Aufgehoben.

Weitere
Bestimmungen

Art. 10 Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften die weiteren Bestimmungen, so insbesondere über
1.–3. unverändert;
4. aufgehoben;
5.–7. unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2856 vom 1. November 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

14.
November
1995

Dekret über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMV)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 10 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt,

beschliesst:

I. Stellung

Institution

Art. 1 Der BLMV ist eine öffentlichrechtliche Institution des Kantons Bern ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Unterstellung

Art. 2 ¹Der BLMV ist ein Betrieb der Erziehungsdirektion.

² Er ist gegenüber Dritten vertragsfähig.

³ Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieses Dekrets selbständig und nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Unternehmensführung.

II. Aufgaben, Leistungsvereinbarung und Zusammenarbeit

Aufgaben und
Produktgruppen

Art. 3 ¹Der BLMV entwickelt, realisiert, erwirbt und vertreibt Medien als Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtshilfsmittel.

² Er übernimmt von der kantonalen Verwaltung sowie von Dritten gegen Entgelt Arbeiten für Entwicklung, Gestaltung, Druck und Vertrieb von Unterrichtsmedien und Formularen sowie andere Spezialaufträge.

³ Aufträge der kantonalen Verwaltung, die nicht Unterrichtsmedien betreffen, entsprechen den Weisungen des Regierungsrates betreffend Erscheinungsbild, Gestaltung und Ausführungsstandard.

Märkte

Art. 4 ¹Der BLMV deckt mit seinen Medien in erster Linie den Bedarf der öffentlichen bernischen Schulen nach qualitativ guten Lehr- und Lernmitteln sowie Unterrichtshilfsmitteln.

² Er beachtet dabei die Lehrpläne und die Vorgaben der Erziehungsdirektion.

³ Zusätzlich kann er auch andere schweizerische und ausländische Märkte bearbeiten.

Leistungsver-
einbarung,
Leitbild und
Abgeltung

Art. 5 ¹Die Erziehungsdirektion erlässt auf Antrag des BLMV ein Unternehmensleitbild und genehmigt die Unternehmens- und Führungsgrundsätze.

² Sie schliesst mit dem BLMV aufgrund des Leitbilds eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Sie und der BLMV überprüfen periodisch die Leistungsvereinbarung, bestimmen das Dienstleistungsangebot sowie den Anteil und die Kostendeckungsgrade für die einzelnen Tätigkeitsfelder.

⁴ Sie kann Leistungen abgelden, um vereinbarte Produkte preiswerter abgeben zu können. Insbesondere sind dabei die speziellen Bedürfnisse des französischsprachigen Kantonsteils zu berücksichtigen.

Controlling

Art. 6 Die Erziehungsdirektion nimmt im Rahmen des strategischen Controllings, des Leitbilds sowie der Leistungsvereinbarung Einfluss auf die Geschäftspolitik des BLMV.

Zusammenarbeit

Art. 7 ¹Der BLMV arbeitet mit den verschiedenen kantonalen Institutionen zusammen, die sich mit der Entwicklung von Lehrplänen und Lehrmitteln befassen. Dies sind insbesondere die Lehrmittelkommissionen, die Zentralstellen für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung sowie die Dokumentationszentren.

² Er kann diesen Institutionen Dienste anbieten und von ihnen Aufträge entgegennehmen.

³ Er kann sich an interkantonalen oder an internationalen Lehrmittelprojekten beteiligen.

⁴ Er kann mit anderen Verlagen zusammenarbeiten und sich an Medienprojekten beteiligen.

Aufträge und
Beiträge Dritter

Art. 8 ¹Im Rahmen seines Grundauftrages kann der BLMV ausnahmsweise Aufträge und Beiträge Dritter entgegennehmen.

² Aufträge und Beiträge Dritter dürfen die Erfüllung der primären Aufgaben und die Unabhängigkeit des BLMV nicht beeinträchtigen.

Vereinbarungen
und
Beteiligungen

Art. 9 Der BLMV kann, soweit es für die Aufgabenerfüllung dienlich ist,

a Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Autorinnen und Autoren, abschliessen,

b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

III. Personal

Leitung

Art. 10 ¹Der BLMV wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geführt.

- ² Sie oder er wird durch die Erziehungsdirektion angestellt.
- ³ Sie oder er ist zuständig für die Anstellung des Personals des BLMV; Anstellungen sind durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion zu genehmigen.

Anstellungs-
bedingungen,
Stellen-
schaffung und
Stellenbesetzung

Art. 11 ¹Für das Personal des BLMV gelten die Bestimmungen für das Personal der kantonalen Verwaltung.

² Über die Schaffung und die Aufhebung von Stellen entscheidet die Direktorin oder der Direktor mit Genehmigung der Erziehungsdirektion.

³ Stellen dürfen nur so lange besetzt werden, wie die daraus entstehenden Kosten durch die Betriebsergebnisse gedeckt werden können.

Anstellungen
nach der
Gesetzgebung
über die
Anstellung
der Lehrkräfte

Art. 12 Für grössere Projekte können Autorinnen und Autoren und Personen, die Lehrmittel entwickeln, nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt werden. Diese Anstellungen sind durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.

IV. Finanzierung und Kostenrechnung

Spezial-
finanzierung

Art. 13 ¹Die Rechnung des BLMV wird gemäss Artikel 14 VSG als Fonds gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung über die Spezialfinanzierung geführt.

² Der Fondsbestand soll den durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Jahre nicht übersteigen.

³ Der Fondsbestand wird zugunsten der Spezialfinanzierung verzinst.

Kostenrechnung
und Gewinn-
verwendung

Art. 14 ¹Der BLMV führt eine Vollkostenrechnung.

² Diese dient als Grundlage für die Kalkulation der Produkte und liefert die Grundlage für das Reporting.

³ Der BLMV arbeitet grundsätzlich kostendeckend. Gewinne werden für Rückstellungen bzw. für die langfristige wirtschaftliche Existenzsicherung sowie für innovative Projekte verwendet.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann das Personal im Einvernehmen mit der Finanzdirektion am Betriebserfolg beteiligen.

V. Projektabwicklung

Planung und
Initialisierung
von Projekten

Art. 15 ¹Für die Abwicklungen einzelner Projekte ist jeweils ein Konzept zu erstellen.

² Die Konzepte sind durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen, soweit davon zu verwendende oder gestattete Lehrmittel betroffen sind.

Abwicklung
von Projekten

Art. 16 ¹Für die Realisierung von Projekten schliesst der BLMV vertraglich Vereinbarungen mit den beteiligten Stellen ab.

² Die Vereinbarungen enthalten mindestens die inhaltlichen, personellen, finanziellen und zeitlichen Vorgaben für die Projektbeteiligten.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 17 Das Dekret vom 14. September 1988 über den Staatlichen Lehrmittelverlag wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 14. November 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
September
1995

Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Fischereiinspektorat des Kantons Bern
Herrengasse 22
3011 Bern

Personen, welche ein Angelfischerpatent lösen, wird das Reglement über die Fischerei abgegeben. Dieses enthält die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Bestimmungen der FiDV.

23.
November
1995

**Reglement
betreffend die Obliegenheiten des
Obergerichtsschreibers, des Leiters Zentrale Dienste,
der Kammerschreiber und des Weibels des Obergerichts
(Änderung)**

I.

Das Reglement vom 16. September 1982 betreffend die Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, des Leiters Zentrale Dienste, der Kammerschreiber und des Weibels des Obergerichts wird wie folgt geändert:

Art. 14 ¹Unverändert.

² Der oder die Vorsitzende der Rekurskommission kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Bern, 23. November 1995

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*